N 20587 F

Fragen der Freiheit

Organisches Wachstum
und Wirtschaftsordnung

Doppelheft
Mai 1975 Heft 115

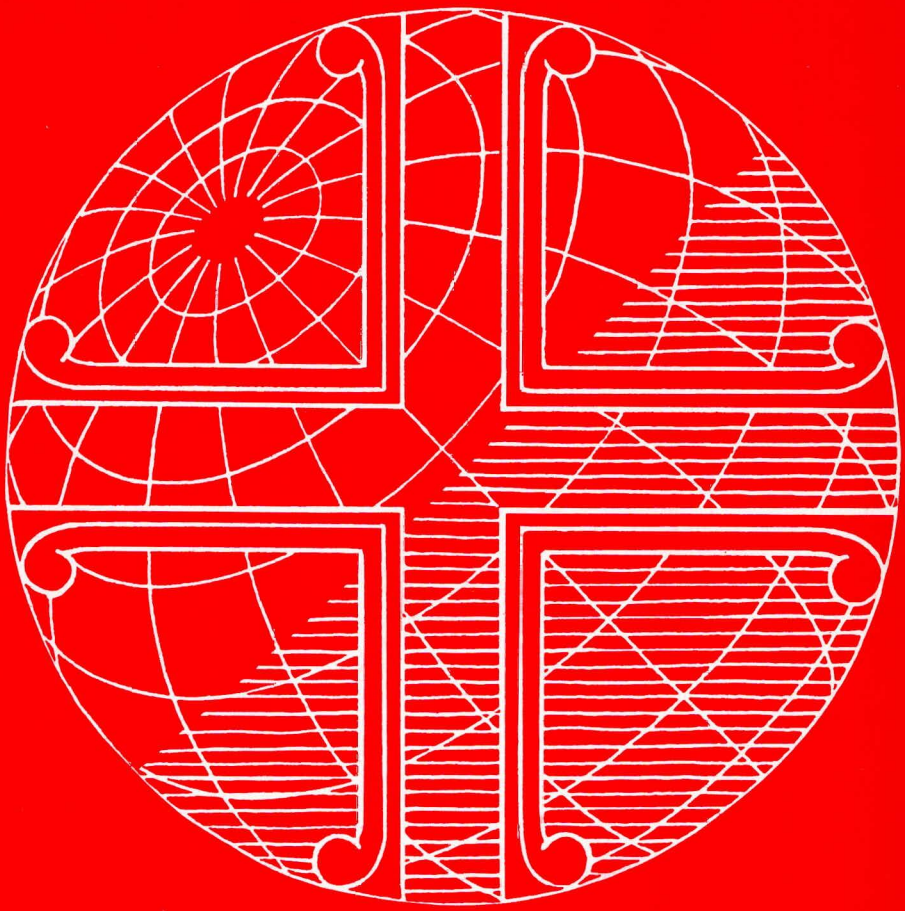

Das Feld der Beobachtung der Philosophie ist das *Ich.*

Das Feld der Beobachtungen der ökonomischen Wissenschaft ist die Gesellschaft, das heißt wiederum das *Ich.*

Willst du den Menschen kennenlernen, so studiere die Gesellschaft; willst du die Gesellschaft kennenlernen, so studiere den Menschen.

Der Mensch und die Gesellschaft dienen sich wechselseitig zum Subjekt und zum Objekt; der Parallelismus, die Synonyme der beiden Wissenschaften ist vollständig.

Proudhon, Philosophie der Armut S. 463

FRAGEN DER FREIHEIT

– Beiträge zur freiheitlichen Ordnung von Kultur, Staat und Wirtschaft –

Doppelheft
Folge 115

Mai 1975

Herausgegeben vom Seminar für freiheitliche Ordnung

Postverlagsort: 54 Koblenz

Inhaltsverzeichnis

Seite

Heinz Hartmut Vogel
Wirtschaftliches Gleichgewicht
– Das ungelöste Problem der Gegenseitigkeit – 3

Ernst Winkler
Das Problem des Wirtschaftswachstums 7

Jobst v. Heynitz
Wettbewerbsordnung im Bodenrecht – und Grundrechte 31

Fritz Penserot
Hat die Bundesrepublik Deutschland noch eine Idee?
Freiheitlicher Rechtsstaat und Demokratischer Absolutismus? – 44

Heinz Peter Neumann
Noch ist es nicht zu spät
– Paritätische Mitbestimmung ein Irrweg – 58

Heinz Hartmut Vogel
Bericht der Union für freiheitliche Medizin vom 19. 3. 1975 61

Johann Peter Vogel
Eröffnungs- und Schlußansprache zum Kongreß
»Überschaubare Schule« 63

Karsten Plog
Kongreßbericht der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung
vom 11. 11. 1974 69

E. Horst Schallenberger
Buchbesprechung 71

Redaktion
In memoriam Karl Paul Hensel 74

Programm
35./36. Tagung des Seminars für freiheitliche Ordnung
vom 10. bis 20. Juli 1975 in Herrsching/A. 78

Wirtschaftliches Gleichgewicht

– Das ungelöste Problem der Gegenseitigkeit –

Heinz Hartmut Vogel

Ein Ende des Wachstums von Bevölkerung und Wohlstand müßte keineswegs das Ende jeden Fortschritts bedeuten.
John Stuart Mill

Die Soziale Frage ist zu allen Zeiten ein Problem der *Unausgewogenheit, des Ungleichgewichtes sozial wirksamer Kräfte und Interessen.* Soziale Spannungen werden nur dann als ungerecht und sozial unerträglich empfunden, wenn der Rechtsorganismus eines Gemeinwesens soziale Interessen einseitig begünstigt und es nicht zu einem *selbstregulativen organischen Ausgleich* kommen läßt.

Beispiel: Bei freier Preisbildung, freier Unternehmensordnung und einem *Geldsystem, das seine Marktfunktion* auch nur einigermaßen erfüllt, regt der hohe Preis einer knappen Ware die vermehrte Produktion dieser Ware an; das erhöhte Warenangebot bringt den erhöhten Preis so lange zum Sinken, bis das Interesse des Herstellers und das Interesse des Verbrauchers sich auf ein optimales Gleichgewicht einpendeln. Man spricht dann von einem »*gerechten Preis*«.

Voraussetzung für das Einpendeln des Preises ist:

- die freie Preisbildung auf dem freien Markt bei freiem Wettbewerb aller Anbieter und aller Nachfrager
- die freie Gewerbeordnung, die es jedem potenziellen Produzenten erlaubt, sich an der Herstellung von Waren zu beteiligen und sich in den Markt einzuschalten
- chancengleicher freier Zugang zu den Produktionsvoraussetzungen Boden und Kapital

Die Waage ist das Wahrzeichen der Gerechtigkeit – die beiden Waagschalen pendeln um eine die Ausgewogenheit anzeigende Mittellage. Der Indikator beim Austausch von Waren und Leistungen auf dem Markt ist der im Geldzeichen ausgedrückte Preis. Das *Geld* ist damit nicht nur das *Tauschmittel* für Waren und Leistungen, sondern zugleich *Wertmaßstab* — und somit *Rechtsmittel* für die *Beurteilung* der Ausgewogenheit von Leistung und Gegenleistung.

Der durch die Einrichtungen der Rechtsordnung – hier der Geldordnung – gewährleistete Leistungs- und Interessenausgleich im Sinne der Ausgewogenheit ist die institutionalisierte Justitia im sozialen Leben. Das Recht ist daher *soziales* Recht: Recht auf – Gegenseitigkeit. Das Recht des einen ist auch das Recht des anderen in der sozialen Begegnung. Die Durchgängigkeit

und Allgemeingültigkeit des Rechtes schließt unfreiwillige Abhängigkeit des einen vom anderen grundsätzlich aus und selbst die freiwillige Unterordnung findet ihre *sittliche Grenze* am normierten Wertmaßstab des Grundgesetzes in dem Satz: »Die Würde des Menschen ist unantastbar«.

Grundsätzlich gilt das *Gegenseitigkeitsprinzip in allen zwischenmenschlichen Beziehungen* Auch das soziale Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler, zwischen Patient und Arzt ist von der Rechtsordnung unserer Verfassung und unseres Rechtsbewußtseins her ein individueller freier Vertrag auf Gegenseitigkeit. Wenn die soziale Wirklichkeit dem nicht entspricht – und die *Ungleichheit der sozialen Chancen,* individuelle, kulturelle und wirtschaftliche Verträge einzugehen, ist offenkundig – so liegen hier und nirgendwo anders die Wurzeln für soziale Ungerechtigkeit und unlösbar erscheinende soziale Spannungen.

Trotz grundgesetzlich gesicherter politischer Rechtsgleichheit (Art. 3) ist unser Sozialsystem von gesetzlich sanktionierten kulturellen Privilegien (im Berechtigungssystem) und wirtschaftlichen Monopolen durchsetzt.

Der immerhin rechtlich mögliche freie individuelle Vertrag ist sowohl im Leistungsverhältnis (zum Beispiel Arbeitsvertrag – Lohnvertrag) als auch im Kaufvertrag – vor allem von Grund- und Boden und Investitionsgütern – durch legalisierte Monopolverhältnisse, natürliche Bodenknappheit, künstliche Kapitalknappheit) verfälscht oder praktisch unmöglich.

Auf dem Gebiet des *Bildungs- und Gesundheitswesens* ist durch das fast vollständige *Angebotsmonopol des Staates* das freie Lehrer- Schüler- und Patient-Arztverhältnis praktisch aufgehoben. Eine beamtete Bürokratie verteilt aufgrund von Berechtigungen Bildungschancen und steuert damit zentral den »Bildungsmarkt«. An die Stelle eines Gegenseitigkeitsverhältnisses von Leistung und Gegenleistung tritt der Anspruch aller auf Bildung an die anonyme Institution Staat. Eine überschaubare und kontrollierbare Relation von Kosten und Leistungen gibt es nicht. Nur ein kleiner Schritt trennt uns noch von der totalen Bildungsplanung. Individuelle Bildungswege und der freie selbstverantwortliche Bildungsvertrag zwischen Schüler und Lehrer und nicht zuletzt der Leistungswettbewerb zwischen verschiedenen Bildungswegen, Bildungseinrichtungen und Bildungsauffassungen sind damit gesetzlich ausgeschaltet.

Im Gesundheitswesen stehen wir vor einer ähnlichen Situation. Der freie Behandlungsvertrag zwischen Patient und Arzt ist durch die Zwischenschaltung der totalen gesetzlichen Krankenversicherung kein überschaubarer Leistungsvertrag auf Gegenseitigkeit. Den Behandlungsauftrag erteilt rechtlich die gesetzliche Krankenversicherung. Wie im staatlichen Bildungssystem, ist die Kostenleistungsrelation außer Funktion gesetzt und damit unkontrollierbar. Über 90 Prozent der Bevölkerung hat den Anspruch auf

»kostenlose« Krankenbehandlung – zwar noch nicht direkt an den Staat, sondern an das von ihm mit der »Sicherstellung« der Behandlung beauftragten Kassenarztsystem. Obwohl es sich beim Kranksein um das persönlichste Lebensschicksal des einzelnen handelt, bestimmt und kontrolliert nicht der Kranke selbst den Behandlungsaufwand, sondern die *anonyme gesetzliche Krankenversicherung* als verlängerter Arm des Staates.

Sozial gesund können nur zwischenmenschliche Beziehungen sein, die *sozial gerecht* sind. Wenn die Leistung, die ein Mitglied der Gesellschaft von einem anderen in Anspruch nimmt, sich nicht in einem von beiden Seiten voll überschaubaren und beurteilbaren Gleichgewicht befindet, muß sich daraus ein *asozialer* Zustand ergeben: Entweder kommen »Anspruchsberechtigte« ständig zu kurz oder die sogenannte »Solidargemeinschaft« wird ausgebeutet. (»Die ausgebeuteten Gesunden«) Die *staatliche totale Leistungs- und Kostenkontrolle* ist das Ende einer gesellschaftlichen Entwicklung, wenn der individuelle freie Vertrag und das Gegenseitigkeitsverhältnis bei der Beanspruchung von Leistungen einmal außer Kraft gesetzt ist.

Was für das soziale Gleichgewicht in den Leistungsbeziehungen der einzelnen untereinander gilt, hat eine nicht geringere Bedeutung für das soziale Gleichgewicht zwischen den großen gesellschaftlichen Gebieten *Kultur – Staat – Wirtschaft* und der *Gesellschaft* als Ganzem. Wenn es das geltende Recht zuläßt, daß Einkommen erzielt werden können *ohne* entsprechende positive Gegenleistungen, muß das Ungleichgewicht auf längere Sicht gesehen zu unerträglichen sozialen Konflikten zwischen Begünstigten und Benachteiligten führen. Sie werden zum Nährboden für den »Klassenkampf« – aber nicht nur dies: Ohne soziales Gleichgewicht zwischen den Bedürfnissen einer Gesamtheit einer Bevölkerung und den aus Arbeit zu erzielenden leistungsgerechten Einkommen zur Befriedigung der Bedürfnisse muß es früher oder später zur unüberbrückbaren Kluft zwischen Produktion und Verbrauch, das heißt aber zur Beschäftigungskrise kommen. Das Produktionsvolumen geht bereits zurück, während die Bedürfnisse der Bevölkerung noch nicht annähernd befriedigt sind. Man spricht von »Überproduktion« und entläßt Arbeiter, während sich in Wahrheit das dem »kapitalistischen Produktionssystem« immanente Mißverhältnis zwischen Produktions-Kapazität und Einkommenshöhe lediglich krisenhaft vergrößert. Das Auseinanderklaffen von zwar vorhandener – aber nicht ausgeschöpfter – Produktionsmöglichkeit und unterbeschäftigten oder arbeitslosen Bevölkerungsteilen einerseits und unerfüllten Verbrauchsbedürfnissen andererseits, wird unüberbrückbar. Warum kommt es zur Krise, warum werden Arbeitskräfte entlassen, obwohl die vorhandenen Bedürfnisse nicht annähernd befriedigt sind und durch den neuerlichen Einkommensausfall und den

Produktionsrückgang der ungedeckte Bedarf sich weiter vergrößert? Warum wird die Produktion schon zu einem Zeitpunkt gedrosselt, zu dem nicht nur ein erheblicher unbefriedigter Bedarf an Wirtschaftsgütern aller Art noch besteht, sondern auch ungenügend beschäftigte Menschen bereit sind, die dazu erforderliche Arbeit zu leisten?

Das Problem liegt in der unzulänglichen *Tauschfunktion* des herkömmlichen Geldwesens, das im traditionellen Wirtschaftssystem nicht ausschließlich und bedingungslos dem Waren- und Leistungsaustausch dient. Die Währung und die Geldzirkulation sind ein Rechtsinstitut der Gesellschaft und des »Marktes« eines Gemeinwesens im weitesten Sinne. Als ein *öffentliches Rechtsgut muß das Geldwesen der Manipulation von privater Seite entzogen* sein wie vergleichsweise das Straßennetz eines Landes: Alle haben ein Nutzungsrecht – aber kein Eigentumsrecht.

Die Ausgewogenheit zwischen Produktionsvolumen und Nachfragevolumen ist nur gewährleistet, wenn die *Einkommen aus Arbeit in der Lage sind, in ununterbrochener stetiger Nachfrage die gesamte Produktion vom Markte abzurufen und dem Verbrauch zuzuführen. Dem dient im stetigen Gegenstrom die Geldzirkulation.* In der primär an der Kapital*rendite* orientierten Wirtschaftsweise bleiben die Arbeitseinkommen hinter der Produktionskapazität zurück.

Der stetige Absatz der Waren und das ausgewogene »organische« Wachstum des Volkswirtschaftskörpers sind die ungelösten Probleme des traditionellen Wirtschaftssystems. Ein Gleichgewicht zwischen Produktion und Konsum, zwischen Konsumverzicht und Kapitalbildung kommt nicht zustande, weil der Vermittler zwischen Angebot und Nachfrage die *Geldzirkulation* versagt, weil die Stetigkeit der beiden gegenläufigen Ströme Ware und Geld und die Stetigkeit der Kapitalbildung aus Konsumverzicht im Dienste der tatsächlichen Bedürfnisbefriedigung von der Währungsverfassung her nicht gewährleistet ist. So gilt nicht nur für den Leistungsaustausch in der Wirtschaft, sondern für alle denkbaren sozialen Beziehungen innerhalb eines Gemeinwesens der Satz Proudhons: »Die Gegenseitigkeit *ist die Formel der Gerechtigkeit*«.

Das Problem des Wirtschaftswachstums

– Gibt es einen Ausweg aus Ideologie und Katastrophe? –

Ernst Winkler, München

Das Thema[1] enthält aktuelle Schlagwörter mit alarmierendem und provozierendem Klang. Sie hielten die Welt in den letzten beiden Jahren in Atem, seit der Club of Rome mit seinen Aufsehen erregenden Prophezeihungen an die Öffentlichkeit getreten ist und rascher, als man glaubte, durch erschreckende, aber bald wieder verharmloste Krisenerscheinungen, besonders die Energiekrise, bestätigt und dann widerlegt schien.

Der Kern der hierüber sehr kontrovers geführten Diskussionen ist der umstrittene Zusammenhang zwischen *Wirtschaftswachstum* und *Katastrophe* oder aber zwischen gebremstem Wirtschaftswachstum und Katastrophe. Die *Ideologie* spielt zwar nicht *in* diesen, wohl aber *für* diese Auseinandersetzungen eine bedeutende Rolle; direkt angesprochen wird sie allerdings nur dann, wenn man die ideologische Grundlage der anderen Meinung entlarven will, weil man sie für die eigene nicht durchschaut. Dabei sind doch beide Seiten von der gleichen Ideologie bestimmt – nur mit dem entgegengesetzten Vorzeichen. In der Tat ist letzten Endes und im Hintergrund die Ideologie schuld an den faktischen Zusammenhängen zwischen Wirtschaftswachstum und Katastrophe.

Mit diesen einleitenden Feststellungen ist zugleich der Gang der Untersuchung für die folgenden 3 Abschnitte vorgezeichnet: Die genannten 3 Begriffe müssen je für sich und in ihren gegenseitigen Zusammenhängen soweit als möglich geklärt werden – jedenfalls so weit, daß der Ideologie kein Schlupfwinkel mehr bleibt, in dem sie sich verstecken und unbemerkt ihr Unwesen treiben kann. Diese Klärung muß wie bei jeder denkenden Bewältigung der Wirklichkeit zugleich in zwei verschiedenen Richtungen erfolgen: zum ersten hinsichtlich der Begriffsbildung als solcher und zum zweiten hinsichtlich der hinter ihr stehenden »Anschauung« im ursprünglichen Wortsinn, das heißt der vom Begriff richtig oder falsch erfaßten

1) Es handelt sich um eine Neufassung der Themen mehrerer Vorträge, die der Verfasser auf Seminartagungen gehalten hat, und um teils auslesende, teils ergänzende Zusammenfassung von Grundgedanken aus diesen Vorträgen. Im einzelnen lauteten die Themen-Formulierungen:
a) »Hemmungslosigkeit oder Proportionalität des Wirtschaftswachstums – ein gesellschaftliches Machtproblem« (22. 7. 1973);
b) »Die konjunkturpolitischen Bedingungen des wirtschaftlichen Gleichgewichts« (23. 7. 1973);
c) »Führt eine Wirtschaft ohne Wachstum zwangsläufig zur Wirtschaftskrise mit Stagnation und Arbeitslosigkeit?« (20. 7. 1974).
Unter dem letztgenannten Titel wurde der vorliegende Aufsatz im letzten Heft (Nr. 114) der »Fragen der Freiheit« angekündigt.

*konkreten Erfahrungswirklichkeit, soweit sie mit dem gesunden Menschen*verstand und mit dem schärferen Mittel wissenschaftlicher Analyse erkennbar ist. Diese beiden Aspekte sind für den Erfolg eines realitätsbezogenen Denkens untrennbar. Denn »Begriffe ohne Anschauung sind leer« und »Anschauung ohne Begriffe ist blind«, sagt in anschaulicher Begrifflichkeit der erkenntniskritische Philosoph Immanuel Kant, dessen Erkenntnistheorie freilich, wie wir sogleich sehen werden, ebenfalls die Kritik herausfordert.

Nach diesen notwendigen Klärungen können wir uns im vierten und letzten Abschnitt der Frage nach einem möglichen *Ausweg* zuwenden.

1. Ideologie

1.1. Erkenntnis und Interesse

Dieser Titel einer Schrift von Jürgen *Habermas*[1] macht bereits den Grundgedanken deutlich, mit dem er die idealistische Erkenntnistheorie von Kant und Hegel verwirft: Erkenntnis steht im Lebenszusammenhang und das bedeutet: im *Interessenzusammenhang*. Denn Erkenntnis ist nach Habermas nicht nur Anpassungsinstrument des Organismus an die wechselnde Umgebung, sondern auch Ergebnis einer als Bildungsprozeß begriffenen Gattungsgeschichte. Daher ist radikale Erkenntnistheorie nur als Gesellschaftstheorie möglich. Der Lebenszusammenhang bedeutet die Verschränkung von Kategorien der Weltauffassung und der Normen des Handelns, also einen Interessenzusammenhang von Erkennen und Handeln, von Arbeit und Interaktion.

Der Zusammenhang ist offenkundig und bewußt in Politik, Technik und allen angewandten Wissenschaften, aber meist unbewußt und verleugnet und doch nicht minder wirksam in den sogenannten reinen Wissenschaften, in Philosophie, in den allgemein herrschenden wie in den subjektiv-individuellen Welt- und Lebensanschauungen. Dies haben *Nietzsche* und noch klarer *Freud* in der psychologischen Analyse des Einzelmenschen, *Marx* in der kritischen Analyse der Gesellschaft aufgedeckt. Die vom Marxismus geleistete und vom Neomarxismus zumeist unkritisch nachgebetete »Ideologie-Kritik« richtet sich gegen die gesellschaftlichen Formen der Kultur (Wissenschaft, Rechtsordnung, Religion, Philosophie) als den »ideologischen Überbau« zur Rechtfertigung und Stabilisierung der bestehenden gesellschaftlichen Herrschaftsverhältnisse.

1) J. Habermas, Erkenntnis und Interesse, Suhrkamp Verlag 1968

Habermas entschärft (und verwässert) allerdings in seiner eigenen Erkenntnistheorie diese – für das »reine Streben nach Wahrheit« verhängnisvolle – Problematik, indem er mit Fichte als Spitze der Interessen-Pyramide für die Erkenntnis das »Vernunft-Interesse« oder auch »emanzipatorische Interesse« konstituiert.

1.2 Theorie und Praxis

Der Schwerpunkt *marxistischer Erkenntnistheorie* liegt aber nicht in der Analyse der herrschenden oder der zur künftigen Herrschaft berufenen Gesellschaftsideen, die als Ideologie der Herrschenden entlarvt, aber als Ideologie des Proletariats gerechtfertigt werden, auch nicht in der Erklärung der aus Sinneswahrnehmung gewonnenen Erkenntnis durch die recht naive (der modernen theoretischen Physik widersprechende) Abbildungstheorie, sondern in jenem sehr breiten und bedeutsamen Mittelfeld, das ähnlich wie im amerikanischen Pragmatismus (nach John Dewey) durch den engen wechselseitigen Zusammenhang von *Theorie und Praxis* beschrieben wird. Das Denken wird durch die praktisch gestellten Probleme geweckt; die Erkenntnis erwächst aus der praktischen Erfahrung, dient der Lösung solcher Probleme und erweist sich eben durch solche und nur durch solche »Bewährung« als »wahr«. Das *Wahrheitskriterium ist also aufs engste mit der Nützlichkeitsfrage verknüpft:* Eine Wissenschaft besitzt »Wahrheit« und »Wert« nur insoweit, als sie die praktischen Aufgaben im Dienst der Gesellschaft zu lösen vermag, und insbesondere dann, wenn sie den progressiven Zielen der Gesellschaft dient, also letztlich die kommende Herrschaft des Proletariats als Zwischenstadium zur erstrebten klassenlosen Gesellschaft vorbereitet. Eine »objektive« und »wertfreie« Wissenschaft ist verpönt; zumindest aber ist sie verdächtig als getarntes Hilfsmittel zur Stabilisierung der bestehenden Herrschaftsverhältnisse. So kann zum Beispiel in der Diskussion dem Gegner jedes wissenschaftliche Argument durch den Hinweis auf die »bürgerliche Wissenschaft« aus den Händen geschlagen werden.

1.3. Ideologie und Realität

Die Erkenntnistheorie betrifft also das Verhältnis von Erkenntnis und Interesse, von Theorie und Praxis oder allgemein gesprochen: von *Rationalem und Irrationalem,* das heißt Verstandeserkenntnis einerseits, Gefühl und Wille anderseits. Es kommt auf die wechselseitigen Beziehungen zwischen diesen beiden Seiten des menschlichen und des gesellschaftlichen Lebens an. Wesentlich ist ihre Unterscheidung und die Art ihrer Verbindung – ihre Vermengung aber charakterisiert das Wesen der *Ideologie.*

Der Mensch erhebt sich dadurch über das Tier, daß er nicht situationsverhaftet und triebgebunden unmittelbar reagieren muß, sondern überlegt

handeln kann, indem er zwischen dem Bedürfnis und seiner Befriedigung, zwischen einem gegebenen Anlaß und dem zugehörigen Verhalten eine Atempause ruhiger Besinnung einschiebt mit sachbezogenem Denken über Mittel und Zweck. Zu dieser Denkpause benötigt er die Fähigkeit des objektiven Distanzierens, also des Abstandes zwischen Subjekt und Objekt und vor allem des Abstandes von seinen eigenen Gefühlen, Wünschen und Trieben. Für das objektive Denken im Leben des Einzelnen wie für die objektive Wissenschaft im Gesamtzusammenhang gesellschaftlichen Lebens gilt die gleiche Regel: Anlaß des Denkens und Wahl des Untersuchungsgegenstandes am Anfang, Anwendung des Denkergebnisses und der wissenschaftlichen Erkenntnis am Ende sind durch die Praxis, die Interessen und Bedürfnisse bestimmt; dazwischen aber muß der Denkprozeß und die wissenschaftliche Forschung als solche von einer Beeinflussung durch die Interessen, von einer Verfälschung durch Wünsche und Postulate absolut frei gehalten werden. Wo das nicht geschieht – sei es mit Willen oder aus Unvermögen – da entsteht nicht Erkenntnis, sondern Ideologie.

Eine gute Ideologie hat große Ähnlichkeit mit einer guten Theorie: Beide sind in sich schlüssig begründet und beide haben engen Bezug zur *Wirklichkeit* – allerdings die entgegengesetzte Art des Realitätsbezuges. Denn zum Wesen der Theorie gehört, daß sie durch die Wirklichkeit bestätigt und vor allem widerlegt werden kann (»Verifikation« als vorläufiges, »Falsifikation« als endgültiges Wahrheitskriterium); die Ideologie hingegen wird durch die Wirklichkeit scheinbar immer bestätigt und ist grundsätzlich durch sie nicht widerlegbar. Denn ihr Sinn ist die »*Rationalisierung*« einer in Wahrheit irrationalen Einstellung, die logische und empirische Begründung einer in Wahrheit durch Interessen bestimmten und verfälschten »Erkenntnis« oder gesellschaftlichen Gegebenheit.

Die konservative oder sogenannte »repressive« Ideologie rechtfertigt und stabilisiert eine den eigenen Interessen dienende Wirklichkeit und wird scheinbar durch sie bestätigt; sie ist zu Recht Gegenstand der marxistischen Ideologie-Kritik, die es nur versäumt, sich selbst ebenso kritisch zu prüfen. Die »progressive« oder »revolutionäre« Ideologie richtet sich auf eine künftig zu schaffende »Wirklichkeit« anstelle der abgelehnten Realität von heute; daraus ergibt sich die Unmöglichkeit einer Widerlegung durch Widerspruch gegen eine (noch) nicht bestehende »Wirklichkeit« und die scheinbare Bestätigung durch Widerspruch mit der bestehenden »falschen« Wirklichkeit.

Die damit geschaffene *Polarisierung* ist ein weiteres Kriterium der Ideologie. *Erkenntnis schafft Konsens, Ideologie aber schafft Solidarisierung im eigenen Lager und Konfrontation mit dem gegnerischen, Entlarvung fremder Ideologie bei Blindheit gegen die eigene.* Diese Blindheit kann so

weit gehen, daß man im Kampf mit dem Gegner teilweise dessen Ideologie übernimmt, ohne es zu ahnen; daß man also den »systemüberwindenden« Aufstand auf dem gleichen Boden eines »systemimmanenten« Denkens probt – »System« im ersten Fall als Herrschafts-, im zweiten als Denk-System verstanden.

Wir werden sehen, daß Befürworter und Gegner des Wirtschaftswachstums, also Vertreter der kapitalistischen »Freiheit« und der sozialistischen Planung sich auf dem gemeinsamen Boden derselben Wachstums-Ideologie bekämpfen, und müssen es daher als unsere Aufgabe betrachten, diesen systemimmanenten Streit durch *systemüberwindendes Denken* gegenstandslos zu machen.

2. Katastrophe

2.1. Die Grenzen des Wirtschaftswachstums

Unter diesem Titel wurde *der erste Bericht des Club of Rome* (Studie von *Meadows)* im August 1973 veröffentlicht. Diese Studie untersucht im Weltmaßstab 5 Grunderscheinungen: Zunahme der Weltbevölkerung mit ansteigender Wachstumsrate, derzeit jährlich 2,1%, das heißt Verdoppelung in 33 Jahren; Zunahme der Wirtschaftsproduktion, derzeit mit einer Wachstumsrate von 3,4 bis 5,8%, bei den Industrienationen, ausgenommen Japan mit 9,9% (gemessen in Bruttosozialprodukt je Kopf); zunehmende Verschmutzung, Vergiftung und Zerstörung der Umwelt; abnehmende Nahrungsmittelproduktion je Kopf; abnehmende Vorräte der immer rascher verbrauchten und verschwendeten, nicht ersetzbaren Rohstoffe einschließlich der Energieträger. Mit Einführung von 99 Einflußgrößen und Berücksichtigung aller ihrer Interdependenzen (einschließlich mannigfacher Rückkoppelungen) wurde ein Weltmodell unter variierten Annahmen mittels Computer durchgerechnet. Das alarmierende Ergebnis lautet: Wenn das Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum nicht bis spätestens 1985 gestoppt und in einen »Gleichgewichtszustand« überführt wird, kommt es noch vor dem Jahr 2100 zu einer Weltkatastrophe. Die zahlreichen, vom Computer errechneten Kurven zeigen dies sehr eindrucksvoll, besonders kraß am plötzlichen Knick und jähen Abfall der wirtschaftlichen Produktion und der durch Hunger und Krankheit dezimierten Weltbevölkerung sowie am plötzlich fast senkrechten Aufstieg der Kurve der Umweltverschmutzung.

Die Reaktion auf diese Studie war in der breiten Öffentlichkeit mehr Sensation als die bezweckte Selbstbesinnung und bei den »kompetenten« Wissenschaftlern mehr Ablehnung als dringend nötige konstruktive Stellungnahme.

Die *Wirtschaftswissenschaftler* schilderten die fatalen Folgen eines gebremsten Wirtschaftswachstums: ewiger Hunger in den Entwicklungsländern, Zurücksinken der Industrienationen in Armut, mindestens 3 Millionen Arbeitslose in der Bundesrepublik Deutschland wegen ungenügender (nämlich nur zu 2/3 möglicher) Kapazitäts-Auslastung der Investitionsgüter-Industrie mit Einschluß des Baugewerbes. Anderseits bewiesen aber einige fortschrittlich denkende Wirtschaftswissenschaftler die Unzulänglichkeit, ja Absurdität des Maßes BSP (Bruttosozialprodukt) für echte wirtschaftliche Produktivität und menschliche Wohlfahrt. Wenn zum Beispiel ein Junggeselle seine Haushälterin heiratet, so verringert er dadurch das BSP; aber der neugebackene Ehemann kann diesen, der Volkswirtschaft zugefügten Schaden wieder wettmachen durch einen Verkehrsunfall, da die Arzt- und Krankenhauskosten, die Reparatur- oder Neubeschaffungskosten für den Kraftwagen und vielleicht auch die Rechtsanwalts- und Gerichtskosten das BSP wieder ansteigen lassen.

Stattdessen schlug P. *Samuelson* (in Economics) ein bereinigtes Maß NEW (»net economic welfar«) vor, das die eigentliche Leistungsfähigkeit der Wirtschaft im Dienst menschlicher Wohlfahrt richtiger erfaßt, auch mit Berücksichtigung dessen, was der vom Amerikaner J. W. Forrester geschaffene und von E. Eppler in die deutsche Diskussion eingebrachte Begriff »Lebensqualität« meint. Die spöttischen Kommentare über diese angebliche Leerformel fallen auf ihre Urheber zurück; denn eine Qualität ist nicht etwa deshalb bedeutungsvoll, weil sie keine Quantität ist, also nicht exakt durch ein einziges Maß, sondern nur näherungsweise durch eine Mehrzahl von Maßzahlen erfaßt werden kann. Es ist eine Ermessensfrage, ob und wie man aus ihnen durch Gewichtung und Mittelbildung eine einzige Maßzahl konstruieren will, die keinesfalls schlechter als die ebenso problematische Mittelbildung beim Maß IQ (»Intelligenzquotient«) und jedenfalls unvergleichlich besser als das irreführende Maß BSP ist, obwohl unsere materialistisch-zahlengläubige Gesellschaft solche Wissenschafts-Magie wie IQ und BSP als Fetische anbetet.

Die *Technologen* reagierten, wie es ihrem Beruf und Auftrag entspricht, mit optimistischen Programmen nach der Devise: Keine blinde Opposition gegen den Fortschritt, aber Opposition gegen den blinden Fortschritt! Sie entwickelten sogleich Vorschläge für Wiederaufbereitung und Wiederverwendung gebrauchter Rohstoffe (»recycling«), Entgiftung der Umwelt, technische Vorrichtungen zur Verhinderung oder wenigstens Verringerung der Umweltverschmutzung – zugleich höchst erwünschte neue Investitions- und Produktionsmöglichkeiten der Industrie, sofern nur die Kosten gedeckt und ausreichende Gewinne gesichert sind, sei es durch den Käufer der verteuerten Waren oder durch den Steuerzahler.

Mit noch größerem, aber durchweg oberflächlichem und leichtfertigem Optimismus reagierte die *breite Öffentlichkeit,* nachdem sie sich vom ersten Schrecken über diese Prophezeihungen und darnach über die erste faktische Warnung in Form der Energiekrise rasch wieder erholt hatte. Die nur vordergründige und vorläufige Behebung dieser Krise und das unkritische Vertrauen auf die unbegrenzte Erfindungskraft des menschlichen Geistes (das heißt der Wissenschaftler und Techniker, nicht so sehr der Politiker, deren weitschauende Maßnahmen doch sehr viel nötiger wären!) ersparte zunächst noch die Einsicht in die Notwendigkeit unbequemer Kosequenzen, die freilich durch solchen Aufschub nur noch unvergleichlich härter ausfallen werden.

2.2. Menschheit am Wendepunkt

Der unter diesem Titel erschienene *zweite Bericht des Club of Rome* (Studie von M. *Mesarović* und E. *Pestel)* im August 1974 und die anschließende Diskussion mit führenden Industriellen und Wissenschaftlern aus aller Welt in Berlin im Oktober 1974 erneuerte den Kampf gegen die, aus solcher Trägheit des Denkens und Kurzsichtigkeit der Interessen erwachsende Gefahr einer tödlichen Menschheitskatastrophe. Erweiterte und verfeinerte Untersuchungsmethoden ermöglichten auch differenzierte Aussagen gegenüber den berechtigten Einwänden, daß die Frage nach der Möglichkeit und den Folgen eines gebremsten Wirtschaftswachstums außer Acht gelassen wurde und daß ausgerechnet die Entwicklungsländer zu Opfern einer, von den Industrieländern selbstsüchtig verursachten Fehlentwicklung verurteilt werden sollten.

Das Meadows-Weltmodell als einfaches, also unzulässig vereinfachtes System wurde durch ein komplexes System von 10 Weltregionen ersetzt, in denen jeweils die nach Wirtschaftsentwicklung, Gesellschaftspolitik, Tradition und Lebensstil ähnlichen Nationen zusammengefaßt wurden. Statt des Computers der ersten Studie wurde eine Großrechenanlage eingesetzt, um verschiedene »Szenarios« von Entwicklungsverläufen mit Berücksichtigung von rund 10.000 Einflußgrößen in sehr dichter »Vernetzung« (etwa 100.000 wechselseitige Beziehungen) auf 5 Ebenen (individual, sozio-politisch, demo-ökonomisch, technologisch, ökologisch) durchzuspielen. Dabei ergaben sich zahlreiche Verfeinerungen, aber im wesentlichen eine volle Bestätigung der Prognosen der ersten Studie.

Der wesentliche Unterschied betrifft die, durch das komplexe Weltmodell ermöglichte Modifizierung der vorgeschlagenen Rettungsmaßnahmen zur Abwendung der drohenden Menschheitskatastrophe. Sie zielen nicht mehr auf den Wachstumsstop der wirtschaftlichen Entwicklung, sondern auf ein »*organisches*« anstelle des »undifferenzierten« Wachstums. Leider wird

dieser neue und grundlegend wichtige Begriff nur sehr vage und unzulänglich definiert durch die Forderung, daß Beschleunigung oder Verzögerung des Wachstums den Erfordernissen der jeweiligen Weltregion angepaßt werden müsse, und durch eine kurze Fußnoten-Bemerkung (S. 14), daß für das organische Wachstum der Gleichgewichtszustand nicht statisch, sondern dynamisch sei.

Erwartungsgemäß wurden durch den zweiten Bericht viele der gegen den ersten erhobenen Einwände zumindest gemildert. Umso heftiger und unsachlicher wurden aber einige Angriffe, hinter denen offenbar genau jene handfesten und kurzsichtigen Interessen stehen, deren ursächliche Zusammenhänge mit der drohenden Menschheitskatastrophe durch diese Studien aufgedeckt wurden. Als typisches Beispiel sei ein Filmbericht von Gottfried Kludas (im Fernsehen, 1. Programm, am 3. 2. 1975) genannt, der unter dem Titel »Weltuntergang in 50 Jahren?« dem Club of Rome entgegen dem klaren Text seiner Berichte, also offenkundig wider besseres Wissen eine finanziell einträgliche[1] Sensationsmache mit Weltuntergangsstimmung und eine romantische Sehnsucht nach »Rückkehr zur Natur« unterstellte und dabei zynisch eben jene Taktiken des »Übersehens« und »Verschweigens« anwandte, die er dem Club of Rome ungerechter Weise vorwarf.

2.3. Grenzen der Demokratie

Die beschriebenen Auseinandersetzungen verstärken unseren Verdacht vom ideologischen Charakter der Wirtschaftswachstums-Thesen, da sie sich durch die genannten beiden Merkmale der Ideologie verraten, nämlich die nur schlecht getarnte Verquickung (statt des legitimen offenen Zusammenhanges) zwischen Erkenntnis und Interesse und als deren Folge die Polarisierung zwischen den beiden gegensätzlichen Lagern: Auf der einen Seite stehen als leidenschaftliche Verfechter des ungehemmten Wirtschaftswachstums die Vertreter der freien Marktwirtschaft, die in ihrer Mehrheit von »sozialer Marktwirtschaft« reden und »kapitalistische Marktwirtschaft« meinen; auf der anderen Seite als selbstgerechte Kritiker des Wirtschaftswachstums jene teils schon etablierten, teils noch gegen das establishment ankämpfenden politisch-progressiven Kräfte, die in ihrer Mehrheit von »Demokratisierung« reden und »Sozialisierung« meinen.

Wenn Bundeskanzler *Helmut Schmidt* in einem amerikanischen Fernseh-Interview (Januar 1975) die Abkehr von einer Reihe von Illusionen forderte, insbesondere von der Vorstellung eines fortgesetzten Wirtschaftswachstums von jährlich 3 bis 5%, so muß man dieser sachlich nüchternen Feststellung

1) Kludas »verwies auf die hohen Auflagen der 'Grenzen' und bemerkte dazu schlau: Das Geschäft mit der Angst blüht. – Das ist natürlich ärgerlich, weil es das Geschäft mit der Dummheit stört«. So schrieb Christian Schütze in seiner, übrigens viel zu sachlichen und milden Kritik dieses Filmberichtes in der Süddeutschen Zeitung am 5. 2. 1975.

zustimmen. Bedenken und Unbehagen aber weckt die (sprachliche wie sachliche Kritik provozierende) Formulierung des seinerzeitigen Forschungsministers *H. Ehmke* vom erstrebten »Übergang zu einer Gesellschaft, die zahlenmäßig hinsichtlich des materiellen Verbrauchs aufhört zu wachsen, nicht in den Dimensionen von Kultur und Wohlstand«. Noch deutlicher und ganz unverblümt verlautbart das Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Institut der *Gewerkschaft:* »Die nach privatwirtschaftlichen Rentabilitätskriterien kalkulierten Investitionsentscheidungen müssen durch die nach gesamtwirtschaftlichen Erfordernissen konzipierte und demokratisch kontrollierte Investitionssteuerung ersetzt werden«. Damit entpuppt sich die vielzitierte »Demokratisierung« als planwirtschaftliche Steuerung durch – staatlich? gewerkschaftlich? sozialistisch? rätedemokratisch? – institutionalisierte Kontrollinstanzen. Der Weg zu der von Regierungsseite stets heftig abgeleugneten Verwirklichung des Juso-Programms einer Sozialisierung der Produktionsmittel ist nicht mehr weit.

Vollends aussichtslos aber scheint die Situation zu werden, wenn solche Sozialisierungstendenzen auch noch eine ungewollte Unterstützung von seiten jener Wissenschaftler erfahren, denen in Wahrheit nicht »Demokratisierung«, sondern »Demokratie« als staatliche Garantie der persönlichen Freiheit, Selbstbestimmung und Verantwortung am Herzen liegt. Das geschieht, wenn ein kompetenter Wirtschaftswissenschaftler wie *K. Borchardt*[1] aus der Annahme, daß die Prognosen des Club of Rome richtig seien, den angeblich unvermeidlichen Schluß zieht, daß wir dann »eher Zeiten diktatorischer Lenkung entgegengehen als einer immer weiter fortschreitenden Emanzipation«, wenn also im Namen anerkannter Wirtschaftswissenschaft die Grenzen des Wirtschaftswachstums mit den *Grenzen der Freiheit und der Demokratie* identifiziert werden. Und aus Amerika kommt die Bestätigung durch den liberalen Soziologen Daniel *Bell*[2] mit der apodiktischen Feststellung, daß »nichtwachsende Gesellschaften umfassende Regelungen der Einkommens- und Wohlstandszumessungen« nötig hätten, die nur mit »strengeren hierarchischen Strukturen« und durch »entschiedene Einschränkungen der bürgerlichen Freiheiten« durchzuführen seien.

Auch der Soziologe Jürgen *Habermas*[3], der als maßgebender Vertreter der emanzipatorischen Philosophie zu Marxismus und Neomarxismus ein ebenso zwiespältiges Verhältnis haben dürfte wie zu unserer westlichen, aus Freiheit und Kapitalismus gemixten Gesellschaftsordnung, kennt in dieser kritischen Situation nur noch die Sorge um die für so tief einschneidende Maßnahmen erforderliche Legitimation der staatlich verfaßten Gesellschaft.

1) K. Borchardt, Dreht sich die Geschichte um?, München 1975
2) D. Bell, The Coming of Postindustrial Society, London 1974
3) J. Habermas, Legitimationsprobleme im Spätkapitalismus, Frankfurt 1973

Sein »partizipatorisches« Lösungsmodell für eine »allgemeine und chancengleiche Teilnahme an Willensbildungsprozessen« – grob gesagt: Diskutier-Clubs – gilt wohl mit Recht als utopisch. Aber das Postulat einer neuen Ethik, welche die notwendig strengeren Herrschaftsstrukturen abstützen (W. Hennis) oder Verantwortung an die Stelle von Wettbewerb und Wachstum setzen soll (E. Jantsch), ist sicher keine geringere Utopie und überdies die offene Bankrott-Erklärung für eine Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung, die zur Rettung ihrer gefährdeten Funktionsfähigkeit auf moralische Appelle zurückgreifen muß, so wie weiland Wirtschafts-Professor und -Minister Ludwig Erhard sein Erfolgs-Defizit als Moralprediger auszufüllen versuchte.

Das »*Max-Planck-Institut* zur Erforschung der Lebensbedingungen der wissenschaftlich-technischen Welt« unter Leitung des Physikers und Philosophen Carl Friedrich von Weizsäcker und des Soziologen Jürgen Habermas in Starnberg macht sich gleichfalls Sorge um die Notwendigkeit zunehmender Staatsfunktionen und die zu geringen »legitimatorischen Resourcen des heutigen Staates«. Seine Bedenken über die hieraus folgende planlos »oszillierende Politik« zwischen Staats- und Privat-Initiative wurden von Staatssekretär Hauff mit der Versicherung abgetan, »daß dieses Oszillieren doch allmählich abgelöst werde *durch die zunehmende Verstaatlichung von Produktionsmitteln*«. So ist denn nun die Katze aus dem Sack!

Alles in allem scheint eine Katastrophe in jedem Fall unvermeidlich: Es bleibt nur die Wahl zwischen ungehemmtem oder gesteuertem Wirtschaftswachstum und das heißt: zwischen dem Ende der menschlichen Wohlfahrt oder dem Ende der freiheitlichen Demokratie.

3. *Wirtschaftswachstum*

3.1. Ungehemmtes Wachstum

»Es ist dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen«, sagt ein bekanntes Sprichwort. Eine solche Fürsorge ist für die Bäume unnötig, die ja gar nicht in den Himmel wachsen wollen, aber für die Menschen problematisch – nicht hinsichtlich ihres körperlichen Wachstums, mit dem sie auch hinter den Bäumen noch zurückbleiben, wohl aber hinsichtlich ihrer ins Unbegrenzte wachsenden Ansprüche, Pläne und Unternehmungen. Hier freilich gibt es nur die Wahl zwischen der Begrenzung entweder durch rechtzeitige Einsicht oder durch harte Wirklichkeit.

Diese kurze Besinnung zeigt: Das *organische Wachstum* steht in schärfestem Gegensatz zu ungehemmtem Wachstum; es wird durch innere, in dynamischem Gleichgewicht aufeinander abgestimmte Faktoren gesteuert,

und es verlangsamt sich mit Annäherung an den im Entwicklungsprogramm vorgesehenen Höchstwert, wie Fig. 1 für das Wachstum des Kindes und Jugendlichen verdeutlicht. Übrigens zeigt diese Kurve einen periodischen Phasenwechsel: Das beschleunigte Längenwachstum in den 3 Phasen der »Streckung« (oder des »Gestaltwandels«) beim Säugling (S_1: 0 bis 1 Jahre), beim Übergang vom Klein- zum Großkind (S_2: um 6 Jahre) und in der Pubertät (S_3: etwa 12 bis 16 Jahre) wird abgelöst durch Zwischenzeiten verlangsamten Längenwachstums bei stärkerer Zunahme der Körperbreite und des Körpergewichtes. Diese Phasen der »Fülle« (F_1, F_2, F_3 angedeutet durch verdickt gezeichnete Kurvenabschnitte) dienen zur Konsolidierung und harmonischen Ausprägung der neu gebildeten Körpergestalt (Kleinkind, Großkind, Erwachsener) und zur Kräftigung vor bzw. nach einem kräfteverzehrenden Wachstums-Schub.

Dagegen erfolgt das *ungehemmte Wachstum* in der Regel mit einer konstanten Rate der prozentualen Zunahme, also nach dem mathematischen Gesetz der in Fig. 2 dargestellten Exponentialkurve[1]. Je größer die Wachstumsrate, desto kürzer ist die Verdoppelungszeit, zum Beispiel rund 70 Jahre für jährlich 1%, 35 für 2%, 14 für 5% und 7 für 10%. Es leuchtet ein, daß dieses kurch keine innere Steuerung begrenzte Wachstum schließlich irgend einmal an eine gewaltsam wirkende äußere Grenze stoßen muß.

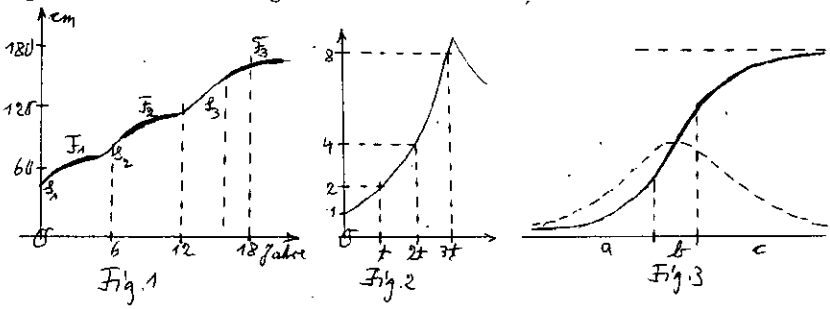

Ein solcher Verlauf ist typisch für das kollektive Wachstum durch Vermehrung einer Anzahl von Individuen, die nicht in eine steuernde Einheit integriert sind wie etwa die Zellen eines Organismus oder die Tiere in einer »ökologischen Nische« bei ökologischem Gleichgewicht; in dieser ungesteuert kollektiven Weise vermehren sich die Bakterien einer Bakterienkultur, die Algen in einem Weiher, gelegentlich Insekten oder Ratten, leider derzeit auch die Menschen, bis dieses exponentielle Wachstum jäh an die Grenze verfügbaren Lebensraumes oder der Nahrungsmittel-Reserve stößt und daher die Exponentialkurve mit dem in Fig. 2 gezeichneten Knick

1) Auf der waagrechten Achse wird als Maßeinheit die Verdoppelungszeit t aufgetragen.

als dem Symptom einer Katastrophe abbricht. In derselben Weise vermehrt sich zunächst und kurzfristig auch das befruchtete menschliche Ei durch Zellteilung im Zellhaufen, bis die Steuerung durch die Embryonalentwicklung einsetzt; ferner der ungeordnete Zellhaufen eines Krebsgeschwüres, nachdem er sich aus der Steuerung durch den Gesamtorganismus isoliert hat.

Diese Vergleiche aus dem organischen Bereich legen die Vermutung nahe, daß auch das ungehemmte Wirtschaftswachstum eine Krankheit, nämlich eine Art Krebserkrankung des Wirtschaftskörpers sein müsse – offensichtlich nicht eine exogene (das heißt von außen verursachte) und akute, sondern eine endogene (das heißt von innen her bedingte) und zwar chronische und konstitutionelle Krankheit des kapitalistischen Wirtschaftssystems. In der Tat leuchtet unmittelbar ein, daß dieses System nur bei beständigem Wachstum von jährlich 3 bis 5% funktionsfähig bleibt. Denn Wirtschaftswachstum geschieht durch Kapitalvermehrung, wobei Geldkapital in Realkapital und zwar vorwiegend in Produktionsmittel umgesetzt wird. Die Folge ist auch eine ständige Steigerung der Produktion von Konsumgütern und von weiteren Produktionsmitteln. Das Bruttosozialprodukt ist zu einer jährlichen Vermehrung um mindestens 3% gezwungen, um wenigstens die Verzinsung des investierten Kapitals abzudecken, gleichgültig ob der Fabrikant mit Fremd- oder Eigenkapital arbeitet. Nur um diesen Preis ist das Leihkapital bereit, die »Vorliebe für Liquidität« *(J. M. Keynes)* zu überwinden und sich für längerfristige Investitionen zur Verfügung zu stellen.

Daß ein solcher Zwang zu beständiger Wirtschaftsexpansion ohne jede Rücksicht auf die jeweils gegebenen Möglichkeiten und bestehenden Bedürfnisse nicht Kennzeichen einer wirklich »freien« Wirtschaft sein kann, wird verdeckt durch eine, zu gültiger Wissenschaft erhobene Ideologie und durch in sich widersprüchliche Phrasen wie »frei expandierende Wirtschaft«. Hier ist die Ideologie in der Tat die Verquickung von Erkenntnis mit »Interessen« im ursprünglichsten und materiellsten Sinn dieses Wortes, nämlich »Geldzinsen«. Daß es sich dabei um eine Krankheit mit theoretisch absurden, daher praktisch immer wieder katastrophalen Konsequenzen handelt, zeigt ein primitives Einmaleins: Ein jährliches Wachstum um 3%, also Verdoppelung in 23 Jahren (70 : 3 ungefähr = 23) bedeutet, daß alles investierte Kapital und daher die gesamte Produktion sich in 230 Jahren auf das Tausendfache (zehnmalige Verdoppelung ergibt 1024), also in 460 Jahren auf das Millionenfache (1024 · 1024 = 1.038.576) vermehren müßte.

Die hier besprochene Exponentialkurve einschließlich ihres plötzlichen Knicks spielt in den Studien des Club of Rome neben anderen Kurvenformen eine hervorragende Rolle. Dabei handelt es sich um das Grundprinzip der Futorologie, daß durch *Trendanalyse* die bestehenden Entwicklungsformen ermittelt und hypothetisch in die Zukunft fortgesetzt werden, so daß alle

Prognosen mit der ausgesprochenen oder unausgesprochenen Klausel versehen sind: »unter Beibehaltung der gegenwärtigen Bedingungen«. Eine solche Kurve kann durch eine hinreichende Zahl von Punkten festgelegt werden (im einfachsten Fall linearer Entwicklung, also geradlinigen Ansteigens oder Sinkens genügen 2 Punkte) und durch weitere, also »überzählige« Punkte sowie durch analytische, insbesondere kausale Analyse in ihrem Typus, also hinsichtlich der Trend-Hypothese, gesichert werden. Allerdings ist hierbei größte Vorsicht nötig, wie ein Vergleich der beiden Figuren 2 und 3 verdeutlicht. Die aus der mathematischen Statistik gut bekannte Kurve der Fig. 3 ergibt sich durch Integration (das heißt Summierung der Funktionswerte) aus der (gestrichelt gezeichneten) Gaußschen Verteilungskurve (neuerdings allgemeiner bekannt aus der Verteilung des IQ über die Bevölkerung oder die Kinder einer Schulklasse). Die Kurve zeigt in ihrem ersten Teil (a) einen annähernd exponentiellen Anstieg wie in Fig. 2, aber im mittleren Teil (b) einen annähernd geradlinigen Verlauf, um sich schließlich im dritten Teil (c) mit Umkehrung des ersten immer flacher werdend einem Grenzwert (»Sättigungswert«) anzunähern. Dieser Verlauf liefert zum Beispiel eine statistisch begründete Beschreibung der Bevölkerungsvermehrung als Differenz der Geburten und der Todesfälle, wenn zunächst die Sterbe-Rate abnimmt (wie gegenwärtig in den Entwicklungsländern durch Übernahme hygienischer und medizinischer Errungenschaften), und später auch die Geburten-Rate (wie gegenwärtig in mehreren Industrie-Ländern).

Abschließend darf in diesem Zusammenhang die Feststellung nicht fehlen, daß in Deutschland die »*Soziale Marktwirtschaft*« nach dem theoretischen Konzept ihrer Väter *(A. Müller-Armack, H. O. Wesemann, F. Böhm, A. Rüstow* auf der Grundlage des Lebenswerkes von *W. Eucken)* weitgehend dem Gesetz organischen Wachstums hätte folgen sollen, während L. Erhard darnach als Wirtschaftsminister unter dem Druck übermächtiger Wirtschaftsinteressen und im Dienst eines schnellen Wiederaufbaues das Wachstum der Wirtschaft auf Kosten ihrer sozialen Zielsetzung forcierte. Im Rückblick auf 25 Jahre geschichtliche Entwicklung stellte H. O. Wesemann freimütig fest[1], daß die Praxis der Politik unter der für bloße Lippenbekenntnisse mißbrauchten Bezeichnung »Soziale Marktwirtschaft« die wesentlichen Ziele verfehlt hat: breite Streuung von Einkommen und Eigentum, vollständige Wettbewerbsfreiheit und Zerstreuung der wirtschaftlichen Macht statt des mißlingenden Versuches, sie durch eine noch größere staatliche Macht in Schach zu halten.

1) H. O. Wesemann, Vom Nutzen der Erfahrung, Vortrag am 25. 6. 1973 auf der 37. Tagung der »Aktionsgemeinschaft Soziale Marktwirtschaft«, abgedruckt im Tagungsprotokoll »25 Jahre voraus«, Ludwigsburg 1973.

3.2. Gebremstes Wachstum

Die Wachstums-Ideologie ist ohne Zweifel eine »gute« Ideologie und daher von einer (guten) Theorie nur schwer zu unterscheiden. Anders wäre auch nicht erklärlich, daß sie von fast allen maßgebenden Wirtschaftswissenschaftlern mit guten Gründen vertreten wird und dadurch rückwirkend den Anschein einer grundlegenden, selbstverständlichen, von niemand anfechtbaren Wahrheit erhalten hat. In der Tat ist sie theoretisch schlüssig und wird empirisch vielfältig, nämlich durch jede Konjunktur und durch jede Depression oder Wirtschaftskrise immer aufs neue bestätigt – wenigstens für den systemimmanent denkenden, also faktisch für jeden Wissenschaftler, ob er nun im prokapitalistischen oder im sozialistischen Lager steht.

Seit Isaac *Newton* kennen wir das physikalische Gesetz, daß eine konstante Kraft eine konstante Beschleunigung, also eine unbegrenzt wachsende Geschwindigkeit erzeugt. Das gilt bildlich auch für den »Eisenbahnzug der Wirtschaftsentwicklung« unter der konstanten Antriebskraft des »Kapitaldienstes«, wie in allgemein üblicher Sprachregelung die kompromißlose Zinsforderung dezent umschrieben wird. Da sich diese Kraft auf keinen Fall und unter keiner Bedingung abstellen läßt, kann eine immer gefährlicher werdende Geschwindigkeitszunahme nur durch gelegentliches *Bremsen* bei weiter wirkender Zugkraft verhindert werden. Wenn dabei im Zug Köpfe, Gepäckstücke und Wände hart zusammenprallen und unter dem Zug die Bremsen heiß laufen, so wird dies als eine Bestätigung der Wachstumsideologie mit bedauerndem Achselzucken zur Kenntnis genommen. Dieser Effekt gilt wohlgemerkt für jede Art der Bremsung, ob sie nun im Hochkapitalismus durch sogenannte »Überproduktion« und Absatzkrise zum Schaden des Unternehmers oder im Spätkapitalismus durch die staatliche Intervention einer etwas unvorsichtigen Konjunkturbremsung auf Kosten des Steuerzahlers erfolgt; in jedem Fall aber dient sie zur Wiederherstellung und Sicherung des leistungslosen Einkommens des »funktionslosen Investors« (J. M. *Keynes).*

Die (im Spätkapitalismus durch staatliche Intervention etwas gemilderten) *Konjunkturzyklen* erinnern an den Phasenwechsel zwischen beschleunigtem Wachstum und zeitweisem Wachstumsstillstand in der Entwicklung des Menschen (Fig. 1). Aber die äußerliche Ähnlichkeit läßt die Gegensätzlichkeit nur umso krasser hervortreten: In der Entwicklung des Organismus dienen die Zeiten scheinbaren Stillstandes der Kräftigung, Gewichtzunahme, Stabilisierung und Harmonisierung; im Wirtschaftsgeschehen dienen die Zeiten der »Stagnation« bzw. Depression der Zerstörung, dem Abbau von »Überproduktion« und »Überinvestition«, also der physischen und funktionalen Kapitalvernichtung, bis der für gute Rentabilität und Verzinsung erforderliche Grad von Kapitalarmut wieder hergestellt ist.

Es handelt sich also um ein ausgesprochenes *Krankheitssymptom,* das von den Theoretikern des liberal genannten, aber kapitalistisch fehlkonstruierten Wirtschaftssystems zynisch als »Gesundschrumpfung« bezeichnet wird. Allerdings muß man zugeben: Seitdem im Spätkapitalismus diese Krankheitsform periodischer Selbstheilungen unterdrückt wird durch eine staatliche Intervention, die auf Kosten des Steuerzahlers gleichzeitig den Kapitalertrag und die Arbeitsplätze sichert und die kapitalistischen Mißstände durch ein Bündel gehäufter Sozialmaßnahmen versüßt, seitdem nahm die konstitutionelle Krankheit des Kapitalismus noch gefährlichere, vom Club of Rome als Katastrophensymptome erkannte Formen an, und nunmehr erweist sich aus ganz anderen Gründen eine »Gesundschrumpfung« ganz anderer Art als letzte Rettungsmöglichkeit.

Übrigens erscheint in den Berichten des Club of Rome stets vordergründig die technologische Entwicklung – also der im allgemeinen Bewußtsein so stolz registrierte »Fortschritt« – als Ursache der Menschheitskatastrophe, während die wahre Ursache, nämlich die im Hintergrund treibende Kraft des kapitalistischen Wirtschaftssystems in diesen, mit allem wissenschaftlichen Aufwand betriebenen Studien kaum sichtbar wird. Nur beiläufig wirft eine kleine Fußnote (S. 82 im zweiten Bericht) ein grelles Schlaglicht auf diese Zusammenhänge: »Man schiebt Maßnahmen zur Abwendung von Problemen, die in 'ferner' Zukunft zu erwarten sind, so lange als 'möglich' auf. Ein zehnjähriger Aufschub etwa würde dann bei 7-prozentiger Verzinsung des aufzuwendenden Kapitals eine Ausgabenersparnis von 50 Prozent erbringen!«

Die ideologisch wirksame Doppeldeutigkeit des Wortes »*Wirtschaftsstagnation*« mit dem abwertenden Beigeschmack liegt in der Verkennung des grundsätzlichen Unterschiedes zwischen stationärem Verlauf und dynamischem Geschehen. Eine Wirtschaftsstagnation mit Absatzkrise, Produktionsschrumpfung und Arbeitslosigkeit ist Folge der Wachstumsbremsung, nicht Folge eines geringen Wachstums einschließlich möglichen Nullwachstums im wirtschaftlichen Gleichgewicht. Das zeigt sich besonders deutlich in den mit den Konjunkturzyklen eng verbundenen Erscheinungen von Inflation und Deflation. Ihr Wesen besteht nämlich nicht darin, ob viel oder wenig Geld im Umlauf ist, sondern, ob die umlaufende Geldmenge vermehrt oder vermindert wird. Nur dieser Zeiteffekt bestimmt das Verhalten des Konsumenten, Kaufmanns und Unternehmers: Je nachdem er für morgen höhere oder niedrigere Preise als heute erwartet, ist er heute zum Geldausgeben sehr oder wenig bereit und verstärkt damit die jeweils laufende Inflation bzw. Deflation. In geringer Dosierung wirkt die Inflation wirtschaftsbelebend; nicht so sehr ihr Fehlen, wohl aber ihre Bremsung bewirkt eine Krise mit plötzlichem Umschlag zur Deflation.

Mit diesen wenigen, theoretisch unzulänglichen Andeutungen der komplizierten Wechselwirkungen, die den Ablauf des Konjunkturzyklus bestimmen und deren Analyse eine gesonderte ausführliche Abhandlung erfordern würde, müssen wir uns hier begnügen.

3.3. Organisches Wachstum

Wir stehen an einem entscheidenden Punkt unserer Überlegungen. Diese fordern von uns jetzt nicht eine Entscheidung angesichts einer Alternative, sondern die Entscheidung, die als ideologisch durchaute Schein-Alternative zu durchbrechen.

Die *ideologische These* lautet: Freie Marktwirtschaft ist nur bei beständigem Wirtschaftswachstum funktionsfähig. Aus der gemeinsamen Ideologie werden in den beiden gegnerischen Lagern die entgegengesetzten Schlüsse gezogen: zum einen, das nachgerade nicht mehr zu leugnende Übel fortgesetzten Wirtschaftswachstums in Kauf zu nehmen, um die freie Wirtschaft zu bewahren; zum anderen, die freie Wirtschaft abzuschaffen oder zumindest einzuschränken, um das Übel zu beseitigen. Die Interessenbindung der beiden Lager an individuell-wirtschaftliche oder an kollektiv-politische Macht ist offenkundig; sie blockiert die Erkenntnis, daß gerade nicht die freie Marktwirtschaft, sondern ihre kapitalistische Verfälschung Ursache dieses Krebsgeschwüres ist.

Die Gegenthese jenseits der Schein-Alternative lautet: Nur die wirklich »*freie Wirtschaft*« kann sich in *organischem Wachstum* entwickeln. Die privatkapitalistisch vermachtete Wirtschaft wird durch die notwendige Verzinsung des investierten Kapitals unter einen beständigen Wachstumszwang von mindestens 3% gestellt. Die staatlich vermachtete, also geplante oder wenigstens gesteuerte Wirtschaft wird stattdessen oder zusätzlich durch die schädlichen Folgen gelegentlicher Wachstumsbremsung belastet. Daher ist nur die von kapitalistischer und von staatlicher Vermachtung freie Marktwirtschaft voll funktionsfähig; ihr organisches Wachstum wird nur durch innere Faktoren, nämlich Bevölkerungsvermehrung, Entwicklung der Bedürfnisse und technologische Fortschritte gesteuert und bleibt auf jedem Wachstumsniveau – sogar im Fall zeitweisen Nullwachstums – in dem durch Selbststeuerung bedingten dynamischen Gleichgewicht. Jede von außen erzwungene Abweichung vom organischen Wachstum, also von diesem dynamischen Gleichgewicht führt zu Funktionsstörungen, die sich zugleich als Störungen der sozialen Gerechtigkeit, vor allem des durch Leistungstausch garantierten leistungsgerechten Einkommens erweisen.

Falls diese, zunächst versuchsweise als Hilfshypothesen formulierten Aussagen richtig sind, ergibt sich die Folgerung: Treten in einer Marktwirtschaft Störungen der Funktionsfähigkeit und des sozial gerechten

Leistungstausches auf, so liegt die Ursache nicht in einem Übermaß, sondern in einem Mangel an Freiheit. Daher können die Störungen nicht durch Einschränkungen der wirtschaftlichen oder gar der bürgerlichen Freiheiten mittels punktueller staatlicher Maßnahmen beseitigt werden, weil dadurch die Störungsquelle nur verlagert und ein Prozeß immer weiter greifender Verplanung bis zur völligen Beseitigung des freien Marktes eingeleitet wird. Es müssen im Gegenteil die Beeinträchtigungen der Wirtschaftsfreiheit, zum Beispiel des freien Wettbewerbes und des freien Leistungstausches durch Monopole und Oligopole verschiedener Art erkannt werden und sie müssen behoben werden durch eine gesetzliche Rahmenordnung, welche die volle Funktionsfähigkeit durch Selbststeuerung des Wirtschaftsgeschehens in Form rasch reagibler *Regelkreise* sichert. Die klassische Nationalökonomie (Adam *Smith)*, die das liberale Wirtschaftssystem theoretisch untermauerte, hat solche Regelkreise zum Beispiel in den Wechselwirkungen von Angebot und Nachfrage auf dem Waren-, Arbeits- und Kapitalmarkt richtig erkannt. Aber der entscheidende theoretische und daraus folgende faktische Strukturfehler dieses Systems lag in der naiven Annahme, daß die vollständige Selbststeuerung sich ganz von selbst nach dem Prinzip des Laissez-faire einstellen würde. Doch was hilft die gut funktionierende Selbststeuerung von Einzelpreisen, Einzellöhnen und Einzelzinssätzen gegen eine Störung *des gesamten Preisniveaus durch Deflation oder Inflation, des gesamten Lohnniveaus durch Arbeitslosigkeit oder Überbeschäftigung, des gesamten Zinsniveaus durch Kapitalmangel oder – viel schlimmer – durch Kapitalüberfluß, der den allgemeinen Zinsfuß unter die kritische Grenze 3% der Liquiditätsvorliebe herabdrückt?* Bei diesem schweren Strukturfehler ist es kein Wunder, daß die vermeintlich liberale Wirtschaft zur Selbstzerstörung führt, wie die geschichtliche Entwicklung vom Liberal- zum Monopolkapitalismus durch zunehmende private Vermachtung und weiter zum Spätkapitalismus durch staatliche Intervention, also Verquickung von privatwirtschaftlicher mit politischer Vermachtung, hinlänglich bestätigt hat.

4. Natürliche Wirtschaftsordnung

Damit ist erwiesen, daß zu organischem Wachstum nur eine »*natürliche Wirtschaftsordnung*«[1] fähig ist, die wir in folgender Weise definieren wollen: Sie ist eine freie Marktwirtschaft, auch frei von privatwirtschaftlicher und staatlicher Vermachtung, durch Selbstregulierung unter geeigneten,

1) Vgl. S. Gesell, Natürliche Wirtschaftsordnung, 3. Aufl. Stäfa 1918, 9. Aufl. Lauf 1949. – E. Winkler, Theorie der Natürlichen Wirtschaftsordnung, Heidelberg-Ziegelhausen 1952 (Restbestand bei Druckerei-Verlag M. Hoch, Ludwigsburg-Eglosheim)

gesetzlichen Rahmenbedingungen voll funktionsfähig und dadurch im Sinn eines ungehinderten und ungeschmälerten Leistungstausches, also eines leistungsgerechten Einkommens sozial gerecht.

Aus den bisherigen Überlegungen begründen wir für das Modell einer »natürlichen Wirtschaftsordnung« die folgenden Postulate als *notwendige Bedingungen.*

4.1. Freier Leistungswettbewerb

Zum ersten muß der vollständig *freie Leistungswettbewerb* garantiert sein, der keinesfalls mit der kapitalistischen Konkurrenz zwischen wirtschaftlichen Machtpositionen verwechselt werden darf. Die gestellte Forderung bedeutet im Gegenteil, daß die Wirtschaft frei von Monopolen jeder Art ist, ob sie nun durch marktbeherrschende Stellung auf der Angebots- oder Nachfrageseite begründet sind oder durch Kartelle und Konzerne künstlich geschaffen werden. Nach dem Konzept der »Sozialen Marktwirtschaft« versucht man dieses erstrebte Ziel seit 25 Jahren mit dem völlig unzulänglichen und überdies zweischneidigen Mittel der Antimonopolgesetzgebung und der staatlichen Kontrolle zu erreichen, weil (und solange) die Ordnungsvoraussetzungen geeigneter *Selbstregulierung* nicht existieren. Es ist praktisch wirkungslos und theoretisch widersinnig, beispielsweise einen Konzern oder eine multinationale Gesellschaft deshalb juristisch belangen zu wollen, weil sie sich nicht in der Weise »wettbewerbskonform« verhält, »als ob« sie keine marktbeherrschende Stellung hätte. Mangelnde Funktionsfähigkeit eines Wirtschaftssystems kann ebenso wenig durch gesetzlichen Zwang wie durch moralische Appelle korrigiert werden; ihre Voraussetzungen sind im Gegenteil, daß die Wirtschaftsteilnehmer sich systemkonform verhalten und der Staat die erforderliche rechtliche Rahmenordnung setzt, die wir im folgenden noch etwas näher charakterisieren werden.

Auf dem *Weltmarkt,* also in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen wird eine marktbeherrschende Stellung oft durch politische Macht errichtet, vor allem zwischen mächtigen Industrienationen und den sogenannten Entwicklungsländern. Dies wirkt sich im Preisverhältnis zwischen Industriegütern und Rohstoffen und besonders in der beständigen einseitigen Änderung dieses Preisverhältnisses sowie in der damit eng verknüpften sogenannten »Kapitalhilfe« sehr deutlich und sehr einseitig aus – aber auf längere Frist schlägt diese Verfälschung des freien Waren- und Leistungstausches auf die Urheber und bisherigen Nutznießer zurück.

Die Umkehr begann mit dem Zusammenschluß der erdölproduzierenden Länder, die nun umgekehrt wirtschaftliche Monopolstellung in politische Macht umsetzen. Aber schon vorher war die eigennützige Verfälschung des freien Wettbewerbes für die Nutznießer kein reines Glück, wie ein

überraschendes Untersuchungsergebnis des Club of Rome beweist. Aus der Computer-Analyse ergab sich (zweiter Bericht, S. 93 f), daß der durch politische Machtverhältnisse gedrückte Ölpreis der frühen 70er Jahre »ungesund niedrig« war, weil er das Wirtschaftswachstum zu einer, auf Dauer unhaltbaren Rate hochtrieb, und daß er sich nun auf ein Niveau einspielt, das für die ölproduzierenden wie für die ölverbrauchenden Länder am günstigsten ist. Eine besonders erwünschte Folge ist die nun möglich gewordene Entwicklung anderer Energiequellen, die früher nach dem einzig entscheidenden kapitalistischen Rentabilitätsprinzip durch den Preisunterschied blockiert war. Ergänzend zu diesen Feststellungen des Club of Rome sei hier noch darauf hingewiesen, daß bei einem freien Kräftespiel von Angebot und Nachfrage ohne Verfälschung durch die wirtschaftspolitischen Machtverhältnisse die Anpassung der Wirtschaft an den knapper werdenden Ölvorrat schon viel früher und vor allem stetig, also ohne krisenhafte Begleiterscheinungen eingesetzt hätte.

4. 2. Reform der Eigentumsordnung

Zum zweiten muß die *Eigentumsordnung* im Sinn der verfassungsmäßig geforderten Sozialpflichtigkeit des Eigentums (GG. Art. 14) endlich von der dinglich-statischen Auffassung des überholten römischen Rechts befreit und auf die funktional-gesellschaftliche Bedeutung des Eigentums in einer hochdifferenzierten arbeitsteiligen Gesellschaft umgestaltet werden. Das gilt vor allem für *Grund und Boden*, der im Gegensatz zur »Ware« nicht produzierbar und vermehrbar ist, also jenseits des steuernden Regelkreises von Angebot und Nachfrage steht und deshalb auch nicht wie eine mobile Ware behandelt werden dürfte[1]. Tatsächlich haben derzeit die Grundeigentümer eine Monopolstellung, die für die Nachfrage den Zugang zu Grund und Boden fast völlig sperrt, weil sie Quelle eines sehr erheblichen leistungslosen Einkommens zu Lasten aller übrigen Bürger ist. Dies wird zum Beispiel in der Bundesrepublik Deutschland durch eindrucksvolle Zahlen belegt: In den letzten 10 Jahren betrug die Steigerung des (nominellen) Einkommens 160% und der Lebenshaltungskosten 125%, dagegen der Bodenpreis im Durchschnitt 420% und in Städten wie München sogar 2830%; die Wertsteigerung aller Bodenflächen in der BRD seit 1950 um ca. 650 Milliarden DM bedeutet also für eine privilegierte Minderheit einen sehr großen und ganz unverdienten Vermögenszuwachs durch entsprechende Enteignung der übrigen Bevölkerung in Form erhöhter Mieten und der auf die Warenpreise abgewälzten Erhöhung der Produktionskosten.

1) Eine diesbezügliche Regelung hat auch das Bundesverfassungsgericht (mit Urteil Bd. 21, S. 82 f) dem Gesetzgeber ausdrücklich freigestellt.

Die Schaffung eines *sozialen Bodenrechts* wurde bereits von der Verfassunggebenden Versammlung der Bundesrepublik Deutschland, also vor fast drei Jahrzehnten als dringende Aufgabe erkannt, deren Lösung wegen des unüberwindbaren Widerstandes der Grundbesitzer in einem Ausschuß begraben und seitdem noch viel dringender, aber auch sehr viel schwerer lösbar wurde. Wenn also Werner *Maihofer* eine Neufassung des Eigentumsbegriffes fordert im Sinn des Rechtes nicht nur am Eigentum, das jemand hat, sondern »zugleich im Sinn eines sozialstaatlich verbürgten Rechtes auf Eigentum, das jemand eben gerade nicht hat, sondern erwerben will«, so liegt dies genau in der hier skizzierten Linie in der Richtung auf eine monopolfreie und sozial gerechte, nämlich leistungsgerechte Wirtschaftsordnung und keineswegs in der Linie einer – im übrigen freilich reichlich vorhandenen – Sozialisierungstendenz, wie Karl *Steinbuch* unterstellt.[1] Derselbe Gelehrte, der ursprünglich einen von ihm definierten »Utopischen Sozialismus« als die »einzig realisierbare Gesellschaftsform im Zeitalter einer perfekten Technik und der dichten Massengesellschaft« bewertete, machte dann – aufgeschreckt durch zunehmende Sozialisierungstendenzen marxistischer Prägung – in 2 Etappen[2] bis zum zitierten neuesten Buch[1] eine Wendung um beinahe 180°, also zu einer fast reaktionären Einstellung[3]

In der Tat muß eine Aushöhlung des *privaten Eigentums* zugunsten irgendwelcher Formen kollektiven, zum Beispiel gewerkschaftlichen oder sozialinstitutionellen Eigentums mit aller Entschiedenheit abgelehnt werden. Die Bildung möglichst breit gestreuten Privateigentums aus Leistungseinkommen ist dringend erwünscht und zwar mit Einschluß des privaten Eigentums an Produktionsmitteln, das als ein, durch eigene Leistung geschaffenes Kapital die Produktivität der Arbeit ermöglicht und erhöht. Das gilt freilich nur mit der Einschränkung, daß der Ertrag aus solcher Produktivitätserhöhung der Arbeit nicht dem Kapitalbesitzer, sondern dem Arbeitenden zusteht und zwar als Äquivalent für eine erbrachte Leistung, wobei auch die Kapitalneubildung, nicht aber der Kapitalbesitz eine wirtschaftliche Leistung ist.

Das *Eigentum von Kapital* legitimiert also nicht die Aneignung des Ertrages, den dieses Kapital aus der Produktivitätserhöhung fremder Arbeit erzielt, kurz gesagt: die Ausbeutung fremder Arbeit. Eine solche Ausbeutung ist in einer funktionsfähigen, monopolfreien Wettbewerbswirtschaft auch faktisch ausgeschlossen, weil der Ertrag jeder Kapitalneubildung, jeder Rationalisierung und technischen Weiterentwicklung eine berechtigte, aber vorübergehende Leistungsprämie darstellt, die durch den beständigen Wett-

1) K. Steinbuch, Ja zur Wirklichkeit, Stuttgart 1975
2) K. Steinbuch, Falsch programmiert, Stuttgart 1968
K. Steinbuch, Kurskorrektur, Stuttgart 1973
3) Sie wird honoriert durch die soeben beschlossene Verleihung des Konrad-Adenauer-Preises an K. Steinbuch und G. Löwenthal.

bewerb immer wieder herabgedrückt und in eine Hebung des allgemeinen Einkommens überführt wird. Das ist sinnvoll, weil durch die Entwicklung einer kapitalintensiven leistungsfähigen Wirtschaft die Arbeit jedes arbeitenden Menschen eine erhöhte Produktivität erhält; dagegen ist es eine Sinnwidrigkeit, soziale Ungerechtigkeit und Störung der wirtschaftlichen Funktionsfähigkeit, wenn eine einmalige Leistung der Kapitalbildung die Quelle eines ewig sprudelnden leistungslosen Einkommens, also Ursache von Kapitalakkumulation und erzwungenem Wirtschaftswachstum wird.

Voraussetzung dieser selbstgesteuerten Wirtschaftsentwicklung ist die unbeschränkte Kapitalvermehrung, also Rentabilitätssenkung bis unter die Grenze der Liquiditätsvorliebe. Ihre Folge ist die selbstgesteuerte *Sozialisierung des Kapitalertrages* anstelle einer staatlich geplanten und bürokratisch durchgeführten Sozialisierung des Kapitaleigentums. Der bei dieser Entwicklung verbleibende »Profit« ist als leistungsgerechtes Unternehmer-Einkommen sozial berechtigt und wirtschaftlich nützlich, nicht aber der »Profit« im Sinn eines leistungslosen Kapitalertrages. Mithin ist Ausbeutung nur in einer kapitalistischen Marktwirtschaft und nur durch den funktionslosen Investor möglich; er muß – trotz gelegentlicher Personalunion – grundsätzlich unterschieden werden vom Unternehmer einerseits, der mit dem Kapital arbeitet, und dem Manager anderseits, der über die Kapitalverwendung verfügt, allerdings dieses Verfügungsrecht im Zug der sogenannten »Demokratisierung«, das heißt Sozialisierung immer mehr an Institutionen, vor allem im Weg der »Mitbestimmung« an die Gewerkschaften abtreten muß.

Im Gegensatz zu dem durch Arbeit geschaffenen Kapital, also den produzierten Produktionsmitteln, scheint das *»natürliche Kapital«*, nämlich *Grund und Boden* einschließlich der Bodenschätze, die Problemlösung nur in irgend einer Form von »Sozialisierung« des Eigentums zu gestatten, wie sie in recht unterschiedlichen Vorschlägen zur Bodenreform auftaucht. Doch ist auch hier eine Lösung mit Wahrung des Privateigentums auf der Grundlage des Wettbewerbes denkbar durch Schaffung einer Rechtsordnung, die im Fall einer Nachfrage mit konkretisiertem Preisangebot den bisherigen Eigentümer faktisch in dieselbe Rolle gleichberechtigter Bewerber versetzt[1].

4.3. Reform der Geldordnung

Neben der Vielzahl konkreter Einzelmonopole haben wir im vorstehenden zwei grundsätzliche und allgemeine Monopole privilegierter Minderheiten

1) Jobst von Heynitz, Wettbewerb und Bodenrecht, München 1974 (vorerst nur als Manuskript vervielfältigt).

kennen gelernt, nämlich das »Bodenmonopol«, das wir soeben genauer untersuchten, und das »*Geldmonopol*«, dem wir uns abschließend noch zuwenden wollen.

Es handelt sich hier um die wirtschaftliche Machtstellung der Eigentümer *liquiden Geldkapitals*, die sich je nach Markt- und Konjunktur-Lage entweder für Investion zwecks hohen Kapitalertrages oder für Liquidität in Erwartung hoher Spekulationsgewinne entscheiden können. Die Entscheidung für Liquidität beeinträchtigt nicht nur den Kapitalmarkt und die Investition, sondern stört auch durch Entzug des Tauschmittels Geld aufs schwerste den Wirtschaftskreislauf, also den Austausch von Waren und Leistungen. Hier zeigt sich, daß das Bargeld in Gestalt der Geldzeichen zwei ganz verschiedene Eigenschaften als Tauschmittel und als mögliches Kapital besitzt, die sich in ihren Auswirkungen auf das Wirtschaftsgeschehen widersprechen. Wenn je nach Wirtschaftslage größere Mengen von Bargeld[2)] sich auf eine Abwartestellung zurückziehen und dann wieder aus den Horten in den Geldkreislauf zurückströmen, so ergeben sich als Folge Deflation und Inflation mit der jeweiligen Selbstverstärkung durch die psychologischen Rückwirkungen auf die Umlaufgeschwindigkeit und hieraus die weiteren, genugsam bekannten Schädigungen des Wirtschaftsablaufes, insbesondere in den komplexen Wechselwirkungszusammenhängen mit den Konjunkturzyklen. Will die Notenbank der Deflation durch Ausgabe weiteren Geldes entgegenwirken, so verschwindet auch dieses zunächst wirkungslos in den Horten, um in der folgenden Phase die Inflation beträchtlich zu verstärken.

Daher ist eine *Geldordnung* notwendig, die den Geldzeichen ihre einzig wichtige Funktion als Tauschmittel sichert, also die schädlichen Eigenschaften des Hortungs- und Kapitalmittels nimmt. Dies geschieht im Rahmen einer *Währungsordnung* mit Indexwährung und Umlaufsicherung, das heißt die umlaufende Geldmenge muß zwecks Sicherung der Kaufkraftstabilität im Gleichgewicht mit der produzierten Warenmenge (nach Maßgabe eines geeigneten Preisindex) reguliert werden und durch drohende Hortungsverluste in konstanter Umlaufgeschwindigkeit gehalten werden (Steuer für gehortetes Bargeld in Höhe von jährlich etwa 3% durch geeignete technische Mittel in Anwendung auf die Geldzeichen).

Diese Reformen haben die weiteren Auswirkungen, daß Kapitalbildung nur durch Investition (Sparkasse, Bank, Aktie, Realkapital) möglich ist, daß die Liquiditätsvorliebe mit ihrer Bremswirkung für Kapitalvermehrung und Zinssenkung überwunden wird, daß der Motor für Investition sogar beim

1) Auf den Einwand, daß das Bargeld mengenmäßig gegenüber dem Buchgeld verhältnismäßig bedeutungslos sei, kann in diesem beschränkten Rahmen nicht eingegangen werden; vgl. hierzu K. Walker, Das Buchgeld, Heidelberg 1951

Zinsfuß 0% zufolge der gleichen Differenz zwischen 0% und –3% statt zwischen +3% und 0% weiterwirkt, dagegen der Motor des ständigen Wirtschaftswachstumszwanges beseitigt ist.

*

Wir sind am Ende unserer Erkundungs- und Orientierungsbemühungen angelangt. Die angestellten Überlegungen versuchten die Notwendigkeit der genannten Bedingungen für eine natürliche Wirtschaftsordnung mit organischem Wachstum zu begründen. Die weitere Frage, ob diese Bedingungen auch hinreichend und ob sie realisierbar sind, ob und durch welche flankierenden Maßnahmen sie abgesichert werden müssen, überschreitet den gesteckten Rahmen und würde eine eigene Wirtschaftstheorie zur Darstellung des hier nur andeutungsweise skizzierten Wirtschaftsmodelles erfordern.

Allein die Vergegenwärtigung seiner Funktionsweise – ganz abgesehen vom schwierigen Nachweis seiner Funktionsfähigkeit – erfordert eine beträchtliche Gedankenleistung, um sich von gewohnten und vermeintlich selbstverständlichen Vorstellungen zu lösen und mit ganz neuen Begriffen einer fremdartig erscheinenden Welt vertraut zu machen: Geld ohne Sparmitteleigenschaft; Vermögen ohne Kapitaleigenschaft (dafür mit garantierter Wertbeständigkeit); Kapital ohne die Fähigkeit der Zinserpressung; Selbstregulierung des Kapitalmarktes durch beliebig nahe über 0% pendelnde Zinsen; Überführung des Kapitalertrages in den Arbeitsertrag; Einkommens- und Vermögensverteilung nach der unverzerrten statistischen Verteilungskurve[1] und zwar ausschließlich nach der, alle extrem hohen und niederen Werte ausschließenden Leistungsdifferenzierung; funktionsfähige freie Marktwirtschaft ohne Wachstumszwang.

Das ist langfristig gesehen der Ausweg aus Ideologie und Katastrophe, wenn kurzfristige Hilfsmaßnahmen die unmittelbar drohenden Gefahren etwas hinausgeschoben haben. Um diesen Ausweg zu finden, bedurfte es der »Idee« im Doppelsinn von Sach- und Zielvorstellung dessen, was ist und was sein soll. Um diesen Ausweg zu sichern, bedarf es der Erkenntnis aus dem Vernunftinteresse der Emanzipation – »Emanzipation« verstanden als Befreiung in mehrfacher Hinsicht: von Existenzbedrohung und materieller Not, zugleich und vor allem aber von politischer und wirtschaftlicher Herrschaft wie von sozialistischer Repression. Wenn es um das emanzipatorische Interesse geht, wird die Grenze zwischen Erkenntnis und Ideologie unscharf und beim Vertreter einer anderen Meinung regt sich der Ideologie-

1) Vgl. gestrichelte Kurve in Fig. 3. – Vgl. E. Winkler, Das statistische Gesetz der Einkommensverteilung, Blätter der Freiheit, 4. Jg., Heft 16, Oktober 1952; abgedruckt in mtg, Heft 1, 1964.

Verdacht. Ohne den Spieß umzudrehen durch Ideologie-Kritik an der gegnerischen Meinung, wollen wir offen zugeben: Es mag sein, daß Erkenntnis aus emanzipatorischem Interesse durch einen Schuß Ideologie gewürzt ist. Das ist unbedenklich, sofern die Ideologie-Kritik als Selbstkritik die sorgfältige rationale Überprüfung des theoretischen Modells erzwingt, und es ist notwendig, sofern die Bemühung um den Weg von der Theorie zur Praxis auch die irrationalen Kräfte von Gefühl und Wille herausfordert.

Wettbewerbsordnung im Bodenrecht und Grundrechte[1)]

Jobst v. Heynitz

Einleitung

In verschiedenen verfassungsrechtlichen Stellungnahmen zu Reformvorschlägen des Bodenrechts wird häufig behauptet, daß diese entweder verfassungsrechtlich überhaupt nicht zulässig oder doch im großen und ganzen verfassungsrechtlich bedenklich wären. In den Vordergrund rückt bei dieser Argumentation regelmäßig der Eigentumsartikel 14 des Grundgesetzes. Liest man die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu bodenrechtlichen Fragen und anderen eigentumsrechtlichen Problemen, so stellt man fest, daß das Grundgesetz im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einer Reform des Bodenrechts dem Grundsatz nach nicht im Wege steht, vor allem, wenn die Reform zu einer Verbesserung der Wettbewerbsordnung im bodenrechtlichen Bereich führt. Dies soll im folgenden gezeigt werden.

Das Thema der Untersuchung ist die Frage, ob die Grundrechte einer Verbesserung der Wettbewerbsordnung im Bodenrecht entgegenstehen. Deshalb liegt es am Thema, wenn im folgenden der Verteilungswettbewerb einseitig im Vordergrund steht und die ergänzenden Vorstellungen zur Reform des Bodenrechts nicht ausführlich genug angesprochen werden. Wie ich aus Erfahrung weiß, löst die Erwähnung des Verteilungswettbewerbs als Instrument zur Reform des Bodenrechts eine Reihe von Mißverständnissen aus. Deshalb möchte ich klarstellend auf folgendes hinweisen: Die Aufgabe der Reform des Bodenrechts besteht nicht darin, auf dem Grundstücksmarkt eine unbegrenzte Mobilität zu erzeugen und den Vertreibungseffekt des heutigen Bodenrechts, der zu Lasten einer organischen und breiten Streuung von Grundeigentum geht, noch zu erhöhen. Die Aufgabe für die Reform des Bodenrechts lautet vielmehr: Der Grundstücksmarkt soll funktionsfähig werden. Das erfordert einerseits mehr Mobilität als das heutige Bodenrecht zuläßt, andererseits aber mehr Stabilität in der Grundeigentumsverteilung, als das heutige Bodenrecht garantiert. Das Hauptziel einer Reform des Bodenrechts, die mehr Marktwirtschaft, d. h. mehr Wettbewerbsordnung als das heutige Bodenrecht verwirklichen soll, ist eine homogene Verteilung des Grundeigentums, vor allem dessen breite Streuung. Deshalb steht im Vordergrund der von mir vorgestellten Reforminstrumente zur Verbesserung der Wettbewerbsordnung im Bodenrecht

1) Der folgende Aufsatz faßt in gedrängter Form die Ergebnisse der verfassungsrechtlichen Untersuchung der von mir vorgelegten Arbeit »Wettbewerb und Bodenrecht« zusammen.

1. der Schutz des Eigenheims in Form des Wohngrundstücks und Wohnungseigentums
2. der Schutz des Grundeigentums für Kleingewerbetreibende.
3. der Schutz vor der Akkumulation von Grundeigentum bei der öffentlichen Hand (Bund, Ländern und Gemeinden),
4. der Schutz vor der Akkumulation von Grundeigentum in den Händen weniger privater Grundbesitzer,
5. der Schutz vor willkürlicher öffentlicher Planung der Bodenverwendung, aber auch der Schutz vor willkürlicher privater Planung.

Der in der folgenden Untersuchung angedeutete Verteilungswettbewerb soll und kann deshalb nicht generell angewendet, sondern muß als Instrument zum Schutz der Eigenheime und zur Förderung der breiten Streuung von Grundeigentum eingesetzt werden. Er ist ein Instrument, das sich gegen eine Akkumulation von Grundeigentum bei der öffentlichen Hand und wenigen privaten Grundbesitzern und zur sinnvollen Beschränkung der öffentlichen Planungsbefugnisse und zum Schutz der Eigenheime und zur Förderung der breiten Streuung von Grundeigentum einsetzen läßt und nach meinen Vorstellungen nur in dieser Weise eingesetzt werden soll. Der Verteilungswettbewerb ist deshalb nicht ein gegen das Eigenheim oder die breite Streuung von Grundeigentum gerichtetes Instrument. Der Verteilungswettbewerb fördert auch nicht die Abhängigkeit der Grundeigentümer von der öffentlichen Planung, sondern bewirkt einerseits Planungsneutralität, unterwirft aber andererseits die Planungsbehörden einer gegenüber dem heutigen Bodenrecht verstärkten Kontrolle durch den Grundstücksmarkt.[2)]

1. Wettbewerbsordnung und Bodenrecht

Nichteigentümer stehen als Nachfrager nach Grundstücksnutzung im ständigen Wettbewerb miteinander um die Rechte auf Grundstücksnutzung als Pächter, Mieter, Eigentumserwerbswillige; nur der Meistbietende hat eine Erwerbschance.[3)] Nach dem heutigen Bodenrecht wird jedoch das primäre Recht auf Grundstücksnutzung, das Grundeigentum,[4)] ohne zeitliche Begrenzung (»ewig«) und unabhängig vom Erwerbsaufwand an den Erwerber und seine erbrechtlichen Rechtsnachfolger verteilt,[5)] so daß der Eigentümer als Bewerber, der an der Verteilung beteiligt war und Grundeigentum *erworben hat,* gegenüber den restlichen Nachfragern (Bewerbern) nach Grundstücksnutzung und -eigentum einen Wettbewerbsvorsprung in zwei Richtungen hat:

2) Es ist geplant, daß in einem späteren Heft dieser Schriftenreihe die Vorstellungen zur Reform des Bodenrechts aus der Arbeit »Wettbewerb und Bodenrecht« in technischer Hinsicht dargestellt werden. Diese Darstellung wird beschreiben, wie der Verteilungswettbewerb und andere Maßnahme ineinandergreifen und wie die im Text beschriebenen Ziele der Reform des Bodenrechts erreicht werden, und soll auch einen Vergleich mit anderen Reformvorstellungen enthalten.

3) Ausnahmen, z. B. Mieterschutzgesetze, bleiben hier außer Betracht.

4) Pacht, Miete, Nießbrauch usw. vermitteln nur sekundäre, aus dem Eigentum abgeleitete Rechte auf Grundstücksnutzung.

5) abgesehen von Ausnahmen, z. B. bei Enteignungsmöglichkeiten.

1. Der Erwerber/Eigentümer ist vor dem Verteilungswettbewerb mit anderen Nachfragern geschützt.
2. Sein Erwerbsaufwand bleibt unverändert, so daß er nicht dem Aufwanddruck steigender Erwerbskosten wie andere Nachfrager nach Grundstücksnutzung (Mieter, Pächter, Käufer) bei steigenden Erwerbspreisen unterliegt. M. a. W. der Eigentümer hat Anspruch auf Bodenwertsteigerungsgewinne.

Das heutige Bodenrecht übt zugunsten der Eigentümer, aber zu Lasten der übrigen Nachfrager (Erwerbswilligen) einen rigorosen Verdrängungsdruck aus und verhindert eine breite Streuung von Grundstückseigentum.[6)]

Die folgenden funktionalen Besonderheiten des Eigentumsobjekts Grundstück, die jedem Grundstück seine besondere Sozialfunktion verschaffen,[7)] zeigen, daß der bezeichnete Wettbewerbsvorsprung sachlich unbegründet ist:

1. Mit dem Boden ist die Gesamtmenge der Grundstücke begrenzt.[8)]
2. Bestimmte Wohn-, Verkehrs-, Entfernungslagen usw. sind einmalig, d. h. weder vermehrbar noch substituierbar. Für bestimmte Verwendungen müssen Vorbedingungen erfüllt sein, zum Beispiel für Bauland der Anschluß an das Straßen- und Versorgungsnetz, so daß die Menge von Grundstücken bestimmter Verwendungsart begrenzt ist.
3. Boden ist weder produziert noch durch Kostenaufwand produzierbar. Grundstücke können deshalb nur erworben (verteilt) werden; Kostenaufwand entsteht erst bei entgeltlichem Erwerb des Nutzungsrechts.
4. Grundstücksnutzung ist existenznotwendig und in diesem Sinne unentbehrlich.[9)]
5. Der begrenzten Grundstücksmenge steht steigender Flächenbedarf gegenüber, der nicht dezentral, sondern räumlich konzentriert auftritt.[10)]

Die allgemeine Wettbewerbsordnung, in deren Rahmen *jeder* Konsument, Landwirt usw., also *jeder* Haushalt und Betrieb frei von Befehlen handeln und planen kann,[11)] setzt vor allem voraus: Zugang zur Grundstücksnutzung

6) Die Autonomie-Interessen der Erwerber, die Eigentum *erworben haben*, erfahren in Anwendung des ausschließlich formalen Prioritätsprinzips einen größeren Schutz als die Autonomie-Interessen der Erwerbswilligen. Mit welcher Begründung?

7) BVerfGE NJW 1974, 1499.

8) Diese Eigenschaft teilen Grundstücke mit seltenen Kunstwerken, die jedoch im Unterschied zur Grundstücksnutzung nicht existenznotwendig sind.

9) BVerfGE 21, 73, 82 f.
Diese Eigenschaft teilt das Grundstück mit Lebensmitteln, die aber reproduzierbar sind.

10) Städtebaubericht 1969 (Stadtbauverlag Bonn), Seite 18–56, 103 f., 173 ff., und Städtebaubericht 1970 BT-Drucksache IV/1497, S. 28 ff., 40 ff.

11) Diese Faktoren konstituieren die Wettbewerbsordnung (vgl. Walter Eucken, Grundsätze der Wirtschaftspolitik, 4. Auflage Tübingen/Zürich 1968, S. 245 f.)

unter gleichen Bedingungen, m. a. W. freie Wahl des Standorts für den Betrieb, die Wohnung oder andere persönliche Bedürfnisse. Wettbewerbsordnung herrscht deshalb im bodenrechtlichen Bereich nur, wenn die vorhandene Nutzfläche, also das Grundeigentum als primäres Recht auf Grundstücksnutzung, nicht endgültig, sondern unter gleichen Bedingungen prinzipiell immer wieder unter die Nachfrager verteilt wird. Das Grundeigentum darf deshalb nicht – wie nach dem heutigen Bodenrecht – ohne zeitliche Begrenzung an einen Erwerber und dessen erbrechtliche Rechtsnachfolger oder von diesen ausgewählte Bewerber, sondern muß abhängig von der Höhe des Erwerbsaufwands unter die Nachfrager verteilt werden. – Das Bodenrecht muß daher zusätzlich zum Grundstücksverkauf und sonstigen Grundstücksveräußerungen auch zulassen, daß ausgewählte erwerbswillige Bewerber mit dem jeweiligen Eigentümer in einem vom Erwerbsaufwand abhängigen Verteilungswettbewerb eintreten können, über den das Grundeigentum an den Meistbietenden, den bisherigen Eigentümer oder einen Bewerber, verteilt wird.[12)]

Der Verteilungswettbewerb ist

1. Verteilungsinstrument. Das Grundeigentum erwirbt der Meistbietende;
2. Abschöpfungsinstrument. Die Registerstelle als beteiligte Behörde hält den Erwerbsaufwand des Erwerbers;[13)]
3. Bewertungsinstrument. Der Erwerbsaufwand des Erwerbers wird als Aufwandwert (Preis) registriert.[14)]

Die Öffnung und Unterstützung des Verteilungswettbewerbs für einkommensschwache Bewerber ist eine technische Voraussetzung für breite Streuung von Grundeigentum.[15)] Die andere technische Voraussetzung ist der Schutz der einkommensschwachen Eigentumserwerber vor einem Ver-

12) Diesem Ziel nähern sich alle aktuellen Reformvorschläge, z. B. der Planwertausgleich, die Bodenwertzuwachssteuer, das Baugebot und andere Gebote, Infrastruktur- und Erschließungsabgaben. Diese Maßnahmen belasten den Eigentümer mit Kosten. Will der Eigentümer sich diesem Kostendruck entziehen, so muß er an Erwerbswillige das Grundstück verpachten, vermieten oder veräußern. Die Erwerbswilligen erhalten also über den Kosten-, Verwertungs- und Veräußerungsdruck dieser Maßnahmen den Zugang zur Grundstücksnutzung und zum Grundeigentum. Vom Verteilungswettbewerb unterscheiden sich die anderen Maßnahmen vor allem durch ihre öffentlich-rechtliche Konstruktion. Der Verteilungswettbewerb räumt privatrechtliche Erwerbsbefugnisse ein (vgl. BVerfGE 14, 263, 277).

13) Die Abschöpfungsgewinne können zur Stabilisierung der durchschnittlichen Aufwendungen für Grundstücksnutzung eingesetzt werden. Diese Stabilisierung ist trotz freier Grundstückspreisbildung bei Ausschüttung der Abschöpfungsgewinne möglich.

14) Wenn dieser Erwerbsaufwand durch Einzahlungen bei der Registerstelle überboten wird, beginnt ein neuer Verteilungswettbewerb. Nur nach Planungsänderungen beginnt der 1. auf die Planungsänderung folgende Verteilungswettbewerb durch jede Einzahlung; die Gründe können hier nicht erläutert werden.
Unterliegt der Eigentümer beim Verteilungswettbewerb, bestimmt der zuletzt für ihn registrierte Aufwandwert die Höhe der an ihn auszuzahlenden Entschädigung.

15) Das heutige Bodenrecht verbaut die Möglichkeiten für eine breite Streuung von Grundeigentum, weil diese Erwerbsmöglichkeit ohne Zustimmung des Eigentümers fehlt.

drängungswettbewerb.[16] Eine Schutzpolitik zugunsten von am Markt machtlosen Haushalten und Unternehmen (Antimonopolpolitik) machen Zulassungsbeschränkungen für Bewerber möglich; die Bewerber müssen so ausgewählt werden, daß der Verteilungswettbewerb im Regelfall nur Nachfragern mit homogener Einkommens-, Vermögens und Konkurrenzstruktur offen steht.[17]

2. Wettbewerbsordnung im Bodenrecht und Grundgesetz

2.1 Vereinbarkeit mit Art. 2 GG und dem Sozialstaatsprinzip

Eigentum ist sachliche Voraussetzung für die freie Entfaltung der Persönlichkeit und ergänzt die Handlungsfreiheit;[18] das gilt auch für das Grundeigentum.[19]

Da Boden nicht produziert werden kann, müssen Grundstücke immer wieder neu verteilt werden, wenn auch Nichteigentümer am Grundeigentum teilhaben sollen. Die Einführung des Verteilungswettbewerbs entspricht Art. 2 Abs. 1 GG, weil allgemein der Zugang für einflußlose Haushalte und Unternehmen, eröffnet wird. Der Gesetzgeber würde mit einer derartigen Reform soziale Gegensätze auf dem Gebiete des Bodenrechts ausgleichen und damit seiner Verpflichtung aus dem Sozialstaatsprinzip nachkommen.[20]

2. 2. 2 Vereinbarkeit mit Art. 3 GG

Den Wettbewerbsvorsprung des Eigentümers nach dem heutigen Bodenrecht ebnet der Verteilungswettbewerb ein. Dadurch führt er zur Gleichbehandlung der Grundstückseigentümer mit allen Nachfragern nach Grundeigentum, ohne deshalb die Gleichbehandlung unter den Grundeigentümern aufzugeben, so daß der Verteilungswettbewerb mit Art. 3 Abs. 1 GG insoweit vereinbar ist.[21]

Der Verteilungswettbewerb unterwirft das Eigentumsobjekt Grundstück im Vergleich zu anderen Eigentumsobjekten einem besonderen Recht. Die zu entscheidende Frage ist die nach den Grenzen der Gleichbehandlung von Grundstücken mit anderen Eigentumsobjekten. Teilweise wird noch eine weitgehende Gleichbehandlungsverpflichtung angenommen.[22] Das

16) Geschützt werden muß z. B. im Interesse breiter Streuung von Grundstückseigentum vor allem das vom Eigentümer genutzte Wohngrundstück und Wohnungseigentum.

17) Für weitere Einzelheiten, die den Verteilungswettbewerb betreffen, muß auf die in Fußnote 1 bezeichnete Arbeit und angekündigte Darstellung in einem Heft dieser Reihe verwiesen werden.

18) BVerfGE 14, 288, 293; 21, 73, 86; 24, 367, 389 und 400; 30, 292, 334; 31, 229, 239.

19) BVerfGE 21, 73, 86; 25, 112, 117.

20) Leibholz/Rinck, Art. 20, Rdn. 12. Vgl. auch für die Aufgabe des Gesetzgebers BVerfG, NJW 1974, 1499.

21) Schutzmaßnahmen für einkommensschwache Haushalte und Unternehmen müssen gesondert auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 3 GG untersucht werden. Sie sind im Regelfall damit vereinbar, was hier nicht dargestellt werden kann.

22) Vgl. etwa Sachse, DB 1971, 1181; die von Klein zitierten Stellungnahmen in DÖV 1973, 433 f.

BVerfG stuft jedoch die verschiedenen Eigentumsobjekte nach ihrer Bedeutung ein und nimmt deshalb abgestuft von Eigentumsobjekt zu Eigentumsobjekt ein verschiedenes Maß an Sozialpflichtigkeit an.[23] Das BVerfG hat eine Verpflichtung zu genereller Gleichbehandlung von Grundstücken mit anderen Eigentumsobjekten abgelehnt und die Sonderstellung von Grund und Boden hervorgehoben.[24] Die Sonderbehandlung der Grundeigentümer beim Verteilungswettbewerb rechtfertigen die funktionalen Besonderheiten des Eigentumsobjekts Grundstück, wie unten ausgeführt wird. Der Verteilungswettbewerb ist daher prinzipiell mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar.

2.3 Verteilungswettbewerb und Eigentumsgarantie

2.3.1 Die Rechtssprechung des BVerfG zur Eigentumsgarantie

Die für das Bodenrecht maßgebliche Rechtssprechung läßt sich in folgenden Leitsätzen zusammenfassen.

1. Art. 14 GG schreibt keinen Katalog von Mindesterfordernissen für das »Eigentum« im Sinne von Art. 14 GG vor,[25] sondern stattet den Gesetzgeber mit weitgehenden Regelungsbefugnissen aus und erlaubt unterschiedliche Regelungen für verschiedene Eigentumsobjekte.[26] Der dem Interesse des Erwerbers/Eigentümers häufig eingeräumte Vorrang hat in Art. 14 GG keine Grundlage. Der Gesetzgeber hat vielmehr ein ausgewogenes Verhältnis zwischen den Interessen der Eigentümer und Nichteigentümer in der konkreten Eigentumsgesetzgebung zu schaffen.[27] Nicht nur der Erwerber, der Eigentum *erworben hat*, sondern auch der erwerbswillige Nachfrager ist Schutzobjekt der Eigentumsgarantie.
2. Die Eigentumsgarantie ist dem Gesetzgeber gegenüber kein präzis umrissenes Abwehrrecht, weil ihm nicht nur Eingriffe gestattet sind, sondern er ermächtigt ist, das durch Art. 14 GG geschützte Eigentum zu gestalten.[28] Das Abwehrrecht aus Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG erfährt dadurch eine eigenartige Flexibilität:
   – Die Abwehrfunktion der Eigentumsgarantie richtet sich gegen den Staat, aber nicht gegen den Gesetzgeber, sondern gegen den Staat als Inhaber von Vermögensrechten, gegen eine Vermögenskonzentration bei der öffentlichen Hand. Sie begründet eine Vermutung für die Privat-

23) BVerfGE, NJW 1974, 1499.

24) BVerfGE, 21, 73, 82 f. Vgl. auch BVerfG, NJW 1974, 1499.

25) BVerfGE, 20, 351, 355.

26) BVerfGE, 1, 264, 276; 14, 263, 278; 18, 121, 132; 20, 351, 355 f. und 361; 21, 73, 79 und 82 f.; 21, 150, 155; 24, 367, 389; 25, 112, 117 f.; 30, 292, 334; 31, 229, 240 f.; 31, 249, 252; 31, 270, 272; 31, 275, 284; 34, 139, 146; BVerfG, NJW 1974, 1499 f.

27) BVerfGE, NJW 1974, 1499.

28) BVerfGE, 20, 351, 355; 21, 92, 93; 24, 367, 395; vgl. auch BVerGE 34, 139, 146; BVerfG, NJW 1974, 1500.

rechtsordnung.[29] Daraus kann man jedoch nicht ableiten, daß alle gegen die Einkommens- und Vermögenskonzentration gerichteten Gesetze mit Art. 14 GG unvereinbar wären. Unvereinbar wären damit nur Gesetze, die private Einkommens- und Vermögenskonzentration ohne zwingenden Grund durch öffentliche Einkommens- und Vermögenskonzentration ersetzen.[30] Gegen Gesetze, die private Einkommens- und Vermögenskonzentration vorbeugend bekämpfen oder nachträglich durch private Vermögensstreuung abbauen oder ersetzen,[31] greift Art. 14 GG jedoch nicht ein, weil der Gesetzgeber damit die breite private Vermögensstreuung und die Privatrechtsordnung fördert und das Sozialbindungsgebot des Art. 14 Abs. 2 GG erfüllt.[32]

– Die Abwehrfunktion ist größer bei originär durch Arbeit und Leistung geschaffenen Eigentumsobjekten als bei unverdientem, das heißt ohne eigene Leistung entstehendem Vermögenszuwachs.[33]

– Die Abwehrfunktion ist abhängig vom Ausmaß der Sozialbindung. Für sein Ausmaß sind die spezifischen Funktionen des Eigentumsobjekts maßgebend; die sachlichen Gründe für eine Regelung sind maßgeblich für die Vereinbarkeit mit der Eigentumsgarantie. Der Gesetzgeber muß ansonsten nur die übrigen Bestimmungen des GG beachten, vor allem die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit.

3. Die Befristung des Bestandsschutzes für einen Erwerber/Eigentümer ist zulässig.[34]

2.3.2 Verteilungswettbewerb und Institutsgarantie

»Die Institutsgarantie verbietet, solche Sachbereiche der Privatrechtsordnung zu entziehen, die zum elementaren Bestand grundrechtlich geschützter Betätigung im vermögensrechtlichen Bereich gehören.«[35]

Der Verteilungswettbewerb schafft das Grundeigentum nicht ab, auch wenn ein Eigentümer im Wettbewerb unterliegt; das Eigentum wird in diesem Fall nur übertragen. Der Verteilungswettbewerb schafft nur die Voraussetzung für breite Streuung von Grundeigentum, tastet aber die

29) Angedeutet z. B. in BVerfG, NJW 1974, 1499.

30) Das wäre z. B. der Fall, wenn durch Erbschaftssteuern oder Kommunalisierung des Grundbesitzes Vermögen auf die öffentliche Hand im großen Umfang übertragen würde.

31) So wirken Sozialdividenden, umverteilende Erbschaftssteuern, Konzernentpflechtungen.

32) Daraus ergeben sich weitreichende Konsequenzen für die Gestaltung der Eigentumsordnung, weil der Kreis der Eigentumsrechtspositionen, die unantastbar sind, wesentlich kleiner ist, als z. B. in politischen Auseinandersetzungen immer behauptet wird; d. h. es sind den Eigentumsinhalt umgestaltende Gesetze im weit größerem Umfang zulässig, als allgemein angenommen wird, und zwar ohne daß von den Möglichkeiten, die Art. 15 GG einräumt, Gebrauch gemacht werden muß.

33) BVerfGE 1, 264, 277 f.; 14, 288, 293 f.; 30, 292, 334; 31, 229, 239 und 243.

34) BVerfGE 20, 351, 355; 31, 275, 287 f.

35) BVerfGE 24, 367 (3. Leitsatz) und 389 f.

Verfügungs- und Verwertungsbefugnisse der Eigentümer nicht an.[36] – Der Verteilungswettbewerb greift also in den durch die Institutsgarantie gesicherten Grundbestand an Normen, die das Eigentum im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG umschreiben,[37] nicht ein, sondern sichert im Gegenteil die Privatrechtsordnung durch breite Streuung von Grundeigentum im bodenrechtlichen Bereich und Rückführung des Grundstücksverkehrs in den Bereich der Privatrechtsordnung, während der Grundstücksverkehr nach heutigem Bodenrecht bereits weitgehend in öffentliche Regie genommen ist und nach anderen Reformvorschlägen noch mehr in öffentliche Regie genommen und Grundeigentum noch mehr auf öffentliche Rechtsträger übertragen werden soll.

2.3.3 Verteilungswettbewerb und Bestandsgarantie

Der Verteilungswettbewerb bestimmt die Beziehung des Erwerbers/Eigentümers zum Grundeigentum gegenüber dem heutigen Bodenrecht auf folgende Weise neu:

1. Der Eigentumserwerb wird durch den Beginn des folgenden Verteilungswettbewerbs befristet.
2. Der Eigentümer muß den Aufwand für den Weitererwerb des Grundstücks im folgenden Verteilungswettbewerb erhöhen (Aufwanddruck und Weitererwerbsnotwendigkeit), wenn er das Grundstück behalten will.
3. Den Eigentumswechsel/Rechtsverlust beim Unterliegen im Versteigerungswettbewerb muß der Eigentümer dulden.

Die Befristung des »Eigentums« ist beim Urheberrecht zulässig,[38] obwohl das Urheberrecht ein aus eigener Leistung entstandenes Vermögensgut[39] ist und daher unter dem besonderen Schutz der Eigentumsgarantie steht.[40] Grundstücke können nicht durch eigene Leistung geschaffen, sondern nur verteilt werden. Daher rechtfertigen bereits einfachste Gründe des Allgemeinwohls Änderungen des Eigentumsinhalts beim Grundstückseigentum.[41]

Das heutige Bodenrecht löst den zwischen Grundeigentümern und Erwerbswilligen bestehenden Verteilungskonflikt nach dem rein formalen Prioritätsprinzip zugunsten des Grundeigentümers, der zeitlich früher erworben hat. Vertreter der Auffassung, daß das heutige Bodenrecht nur durch

36) Der Eigentümer kann sein Grundstückseigentum verkaufen, verschenken, belasten, verpachten, vermieten, selbst nutzen usw.

37) BVerfGE 26, 215, 222.

38) BVerfGE 31, 275, 287 f. (Bearbeiter-Urheberrecht).

39) BVerfGE 31, 229, 239 und 243.

40) BVerfGE 1, 264, 277 f.; 14, 281, 293 f.; 30, 292, 334; 31, 229, 239, 243.

41) BVerfGE 26, 215, 222; 31, 229, 243.

Grundgesetzänderung verändert werden könne, setzen sich mit diesem Verteilungskonflikt und der Frage, welche Stellung das GG zur Lösung dieses Verteilungskonflikts bezogen hat, nicht auseinander; sie übersehen und übergehen diese Tatsache und Frage.

Das GG überläßt nach Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG dem Gesetzgeber die Ausgestaltung der Eigentumsordnung und damit die Entscheidung des Verteilungskonflikts; jedoch muß der Gesetzgeber dabei alle ihm vom GG gesetzten Grenzen beachten, nicht nur die zum Schutz der Grundeigentümer gesetzten. Schutzobjekt des Art. 14 GG ist nicht nur der Grundeigentümer nach Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG, sondern auch der Erwerbswillige nach Art. 14 Abs. 2 GG. Richtschnur für den Gesetzgeber ist deshalb, daß nach Art. 14 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 GG – auch nach Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG – alle Nachfrager nach Grundstücksnutzung Anspruch auf Zugang zum freiheitsgewährenden und -verbürgenden Eigentumsobjekt Grundstück haben, weil Eigentum am unvermehrbaren Grundstück nicht durch Produktion, sondern nur durch Verteilung erworben werden kann. Der Gesetzgeber muß diese Begrenzung zugunsten der Erwerbswilligen beachten. Deshalb ist sicher: Der Bodenrechtsgesetzgeber darf bei der Ausgestaltung des Rechts über die Verteilung des Grundeigentums die Stellung der Erwerbswilligen verbessern; die Ablösung des Prioritätsprinzips als dem allein ausschlaggebenden Prinzip bei der Verteilung des Grundeigentums kann als solche nicht gegen das GG verstoßen.

Die funktionalen Unterschiede jedes einzelnen Grundstücks im Verhältnis zu anderen Eigentumsobjekten, aber auch im Verhältnis zu anderen Grundstücken, vor allem seine Einmaligkeit und Existenznotwendigkeit, machen im Laufe der Zeit sich wiederholende Neuverteilungen der Grundstücke erforderlich, die allen Nachfragern unter gleichen Voraussetzungen Zugang zum Grundstückseigentum verschaffen. Die Befriedigung des Grundbedürfnisses nach Grundstücksnutzung für Wohnzwecke, Schaffung von Arbeitsplätzen, für die Produktion lebensnotwendiger und anderer Güter und die Wettbewerbsgleichheit aller Nachfrager in dieser Beziehung stellen Gemeinschaftsgüter von höchstem Rang dar, die die Neubestimmung des Grundeigentums im Sinne des Verteilungswettbewerbs und damit den befristeten Erwerb, den Aufwanddruck und die Weitererwerbsnotwendigkeit und den Eigentumsübergang auf einen im Verteilungswettbewerb obsiegenden Bewerber sachlich begründen. Der Verteilungswettbewerb mit den bezeichneten Rechtsfolgen schafft allen Nachfragern unter gleichen Voraussetzungen Zugang zum Grundstückseigentum, d. h. zum Schutzbereich der Eigentumsgarantie, dem Freiheitsraum im grundstücks-vermögensrechtlichen Bereich für eine eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens,[42] und ist deshalb

42) Vgl. z. B. BVerfGE 24, 367, 389.

mit Art. 14 GG nicht nur vereinbar, sondern zur Erfüllung der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG besonders geeignet.[43]

Der Verteilungswettbewerb befristet den Erwerb mit variablen Fristen, abhängig vom Beginn des folgenden Verteilungswettbewerbs. Art. 14 GG verlangt keine zeitlich feste Befristung. Wenn sachliche Gründe des Allgemeinwohls vorliegen, kann der Eigentumserwerb flexibel befristet werden.[44] Die Wettbewerbsgleichheit der Nachfrager und die Anpassungsfähigkeit des Grundstücksmarktes begründen sachlich den grundsätzlich flexibel befristeten Erwerb beim Verteilungswettbewerb.

Der Gedanke, der Eigentumsübergang vom bisherigen Eigentümer auf den meistbietenden Bewerber im Verteilungswettbewerb sei eine Enteignung, liegt nahe.[45] Aber es ist keine Enteignung. Einmal fehlt der erforderliche hoheitliche Eingriff,[46] weil der Anstoß zum Eigentumswechsel vom meistbietenden Bewerber, einem Subjekt des Privatrechts, ausgeht. Der Verteilungswettbewerb verschafft dem meistbietenden Bewerber keine Enteignungsbefugnis, sondern eine Ermächtigung, die privatrechtlichen Grundeigentumsbeziehungen umzugestalten.[47] Zum anderen fehlt ein Enteignungsvorgang. Denn das Meistgebot des Bewerbers beendet bestimmungsgemäß die Zuordnung des Grundstückseigentums zum Voreigentümer durch Beendigung der Frist, innerhalb der dem Voreigentümer nach dem Verteilungswettbewerb verfassungsrechtlich geschütztes Eigentum zusteht;[48] es wird nur eine Begünstigung (Rechtsposition) entzogen, auf die kein durch Art. 14 GG geschützter Rechtsanspruch besteht.[49]

2.2.4 Abschöpfung von Bodenwertsteigerungsgewinnen und Eigentumsgarantie

Beim Verteilungswettbewerb erhält der unterlegene Voreigentümer von der Registerstelle nur seinen Erwerbsaufwand ausbezahlt; die Wertsteigerungsgewinne werden vollständig abgeschöpft (Aufwandwertprinzip). Der An-

43) Das Konkurs- und Zwangsvollstreckungsrecht, das Viehseuchengesetz und andere Gesetze befristen den Eigentumserwerb. Sind die Interessen der Nachfrager nach Grundeigentum als primärem Recht auf Grundstücksnutzung weniger schutzwürdig als Gläubiger- oder Gesundheitsinteressen?

44) BVerfGE 20, 351, 355: flexible Befristung des Eigentums bei tollwütigen Tieren bis zum Ausbruch der Tollwut nach dem Viehseuchengesetz ist zulässig.

45) Eine Enteignung oder einen enteignungsgleichen Eingriff unterstellen beim Zwang zum Eigentumswechsel aufgrund der Bodenwertzuwachssteuer oder des Planwertausgleichs oder entsprechender Maßnahmen zu Recht Bielenberg, Gutachten zum 49. DJT, S. B 120; Rüfner JuS 1973, 597; Friauf, DVBl 1972, 657 f.

46) BVerfGE 14, 263, 277.

47) BVerfGE 14, 263, 277.

48) Nur das vom Gesetzgeber verfassungsmäßig ausgeformte Eigentum wird durch Art. 14 GG geschützt (BVerfGE 21, 92, 93; 20, 351, 355; 24, 367, 395; 34, 139, 146; BVerfG, NJW 1974, 1500).

49) BVerfGE 25, 112, 124.

spruch auf Wertsteigerungsgewinne gehört damit nicht mehr zum Grundeigentumsinhalt.

Bodenwertsteigerungsgewinne entstehen ohne Einsatz von Kapital und Arbeit, ohne Leistung des Eigentümers,[50] und sind deshalb unverdienter Vermögenszuwachs.[51] Der Anspruch auf Bodenwertsteigerungsgewinne genießt deshalb nicht den besonderen Schutz der Eigentumsgarantie, sondern kann schon bei Gemeinwohlerwägungen von geringer Bedeutung ausgeschlossen werden.[52]

Das Argument »ohne Arbeit und Leistung« mag manchem belanglos erscheinen, ist es aber nicht. Die Bodenwertsteigerungsgewinne sind für den Erwerber (Käufer, Mieter, Pächter usw.) Teil des Erwerbsaufwands und werden von ihm mit dem Kaufpreis, Miet- oder Pachtentgelt usw. aufgrund der Kauf-, Miet- oder Pachtverträge usw. bezahlt. Das vom Erwerber für den Erwerb (Kauf, Miete usw.) aufgewendete Vermögen kommt nicht aus dem Nichts, sondern ist durch Arbeit und Leistung erworbenes Vermögen, Eigentum des Erwerbers. Die Bodenwertsteigerungsgewinne sind bewegliches (Geld-) Vermögen und verkörpern für den Erwerber (Käufer, Mieter usw.) aus Arbeit und Leistung hervorgegangenes Eigentum, aber für den Grundeigentümer ohne Arbeit und Leistung entstandenes Eigentum; in den Bodenwertsteigerungsgewinnen stehen sich also gegenüber ohne Arbeit und Leistung erworbenes Eigentum und Eigentum aus Arbeit und Leistung. Dieser Konflikt ist der Sachverhalt, der der Abschöpfung von Bodenwertsteigerungsgewinnen zugrundeliegt und der nicht übergangen und übersehen werden darf. Die grundlegende Frage für die Zulässigkeit der Abschöpfung von Bodenwertsteigerungsgewinnen ist deshalb, welche Antwort das GG, vor allem Art. 14 GG, dessen Schutzobjekt jedes Eigentum ist, für die Lösung des Konflikts zwischen Grundeigentum und anderem Eigentum gibt. Diesen Konflikt und die sich daran knüpfende grundlegende Frage übergehen und übersehen jene, die aus Art. 14 GG einen nur durch Änderung des Art. 14 GG entziehbaren Anspruch der Grundeigentümer auf die Bodenwertsteigerungsgewinne herauslesen. Auch in diesem Fall überläßt das GG dem Gesetzgeber nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG die Ausgestaltung der Eigentumsordnung im Bodenrecht und deshalb auch die Lösung dieses Eigentumskonflikts; der Gesetzgeber muß jedoch die ihm durch Art. 14 GG und sonstige Bestimmungen des GG gesetzten Grenzen beachten. Art. 14 GG enthält aber nicht nur Begrenzungen zugunsten des Grundeigentums und der Grundeigentümer, sondern auch Begrenzungen zum Schutz anderen

50) BVerfGE 34, 139, 148 f.: für Wertzuwachs aufgrund von Erschließungsmaßnahmen. Bodenwertsteigerungsgewinne fallen ohne Arbeit und Leistung an, weil die Wertsteigerungen nicht auf Produktionskosten zurückführbar sind.

51) Diesen Begriff verwendet BVerfGE 31, 229, 243.

52) BVerfGE 26, 115, 122; 31, 229, 243.

Eigentums und anderer Eigentümer. Das GG hat grundsätzlich den Konflikt zwischen Eigentum und Eigentum, wobei auch Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG eine Rolle spielen, zugunsten des durch Arbeit und Leistung erworbenen Eigentums entschieden; es genießt gegenüber dem nicht aus Arbeit und Leistung hervorgegangenen Eigentum einen stärkeren Schutz. Deshalb hat der Gesetzgeber im Konfliktsfalle den stärkeren Schutz für das durch Arbeit und Leistung erworbene Eigentum gegenüber dem nicht aus Arbeit und Leistung hervorgegangenen Eigentum zu beachten. Das bedeutet zwar nicht, daß der Gesetzgeber die Bodenwertsteigerungsgewinne oder Teile davon dem Erwerber zusprechen darf; denn damit privilegierte er den Erwerber gegenüber beim Erwerb nicht zum Zuge kommenden Erwerbswilligen, was Art. 3 GG verbietet. Sicher ist jedoch: Die Abschöpfung der Bodenwertsteigerungsgewinne kann als solche nicht gegen die Eigentumsgarantie verstoßen, weil Art. 14 GG das durch Arbeit und Leistung Erworbene mehr als das ohne Arbeit und Leistung Erworbene schützt. Deshalb garantiert Art. 14 GG dem Grundeigentümer gegenüber Erwerbern (Käufer, Mietern usw.) nicht die Befugnis, aus Arbeit und Leistung entstandenes Vermögen der Erwerber in Form der Bodenwertsteigerungsgewinne abzuschöpfen und zu behalten; diese Befugnis hat der Grundeigentümer heute nur aufgrund des heutigen aber nicht verfassungsfesten, vom einfachen Gesetzgeber erlassenen Bodenrechts.

Wettbewerbsgleichheit unter Nachfragern nach Grundeigentum besteht nur bei Abschöpfung von Bodenwertsteigerungsgewinnen, so daß dieses hohe Gemeinschaftsgut den Wegfall des Anspruchs auf Bodenwertsteigerungsgewinne sachlich begründet und mit der Instituts- und Bestandsgarantie vereinbar macht. Außerdem gehören die Bodenwertsteigerungsgewinne als zukünftiger Wertzuwachs zu den Chancen und Verdienstmöglichkeiten, die nicht zum durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Rechtsbestand gehören.[53)]

Der Erwerber produziert das Grundeigentum nicht, sondern kann es nur mit Vermögensaufwand (z. B. als Gegenleistung beim Kauf oder Tausch oder durch Einzahlungen bei der Registerstelle im Verteilungswettbewerb) erwerben. Der Vermögensaufwand als solcher ist eine durch Art. 14 GG geschützte Rechtsposition. Beim Eigentumswechsel im Verteilungswettbewerb erhält der Voreigentümer seinen Erwerbsaufwand (seine Einzahlung) von der Registerstelle als Entschädigung ausbezahlt, so daß diese durch die Eigentumsgarantie geschützte Rechtsposition vom Verteilungswettbewerb nicht angetastet wird.

Eine beim Erwerber über zukünftige Wertsteigerungsgewinne hinausgehende Abschöpfung würde Teile des Erwerbsaufwands ergreifen. Darin

53) BVerfGE 28, 119, 142; 30, 292, 334.

liegt eine Ungleichbehandlung der Grundeigentumserwerber gegenüber anderen Eigentümern, die mit den funktionalen Besonderheiten des Eigentumsobjekts Grundstück nicht begründet werden kann. Für den Bodenrechtsgesetzgeber bildet daher der Erwerbsaufwand eine unüberschreitbare, klare Grenze für bodenrechtlich motivierte Inhaltsbestimmungen des Grundeigentums.[54]

3. Einführung des Verteilungswettbewerbs und Eigentumsgarantie

Die Einführung des Verteilungswettbewerbs und anderer Vorschläge zur Reform des Bodenrechts wandeln das bisher mit wenigen Ausnahmen[55] unbefristet erwerbbare und mit dem Anspruch auf Bodenwertsteigerungsgewinne ausgestattete Grundeigentum in mehr oder weniger befristetes Grundeigentum mit gemindertem Anspruch auf Bodenwertsteigerungsgewinne um. Diese Umwandlung stellt eine Rechtsminderung dar, die den Gedanken an eine Enteignung oder wenigstens eine Entschädigung nahe legt.

Der Entzug oder eine Minderung von Rechten und Befugnissen ist nur eine Enteignung, wenn durch Art. 14 GG geschütztes Eigentum entzogen wird.[56] Der Gesetzgeber bestimmt mit der Einführung des Verteilungswettbewerbs oder anderer nach dem GG zulässiger Reformvorschläge das Grundeigentum neu. Damit macht der Gesetzgeber von der ihm nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG zustehenden Regelungsbefugnis Gebrauch, »auch in bereits begründete Rechte einzugreifen und diesen einen neuen Inhalt zu geben, m. a. W., unter Aufrechterhaltung des Zuordnungsverhältnisses neue Befugnisse und Pflichten festzulegen.«[57] Denn die heutigen Grundeigentümer bleiben bei der Einführung der Reformgesetze Eigentümer, so daß das Zuordnungsverhältnis aufrecht erhalten bleibt; nur das Grundeigentum erhält den mit dem Verteilungswettbewerb oder sonstigen Reformvorschlägen verbundenen neuen Inhalt. Nur dieses umgewandelte Grundeigentum ist das gegen Enteignung oder sonstige Eingriffe durch Art. 14 GG geschützte Eigentum.[58] Die verfassungsrechtlich zulässige gesetzgeberische Eigentumsumwandlung ist weder eine Enteignung noch entschädigungspflichtig.[59]

54) Der Steuerrechtsgesetzgeber kann auch in diesen bodenrechtlich unantastbaren Bereich eindringen (vgl. Rüfner, DVBl 1970, 181 ff.). Gleiches gilt bei Notfällen, z. B. bei Polizeiwidrigkeit, Nothilfe usw. (vgl. BVerfGE 20, 351, 355).

55) Z. B. bei Enteignungsmöglichkeiten.

56) BVerfGE 24, 367, 394; 25, 112, 124.

57) BVerfGE 31, 275, 285.

58) BVerfGE 24, 367, 396; 20, 351, 356.

59) BVerfGE 31, 275, 285: vgl. Die Eigentumsgarantie und das konkrete Eigentum sollen keine unüberwindliche Schranke für die gesetzgebende Gewalt bilden, wenn sich Reformen als notwendig erweisen. »Der Gesetzgeber ist bei einem Reformwerk nicht vor die Alternative gestellt, die nach den bisherigen (Gesetzen) begründeten subjektiven Rechte entweder zu belassen oder unter den Voraussetzungen des Art. 14 Abs. 3 GG zu enteignen; er kann individuelle Rechtspositionen neu gestalten, ohne damit gegen die Eigentumsgarantie zu verstoßen«.

Zeitkommentare

Hat die Bundesrepublik Deutschland noch eine Idee?

– Freiheitlicher Rechtsstaat oder Demokratischer Absolutismus? –

Wenn man sich heute die Stimmungen, Tendenzen, Verhältnisse in unserem Lande vergegenwärtigt und dazu die Reden unserer Politiker und die zahllosen Analysen, Kommentare und Interpretationen der Meinungsmacher in unseren Massenmedien, so kann man sich kaum des Eindruckes erwehren, daß bei Fortgang der derzeitigen geistig-politischen Entwicklung unserer Bundesrepublik Deutschland an einen Punkt gelangen könnte, an dem sie in die Gefahr gerät, auseinander zu fallen. In allzu vielen Fragen, die unsere Politik und deren geistige Grundlagen betreffen, ist keine Übereinstimmung mehr zu erzielen. Nicht nur die extremen Randgruppen ganz rechts und ganz links stellen die Bundesrepublik in Frage, sondern auch solche Gruppen, die sich selbst als auf dem Boden der Bundesrepublik und ihrer Verfassung stehend betrachten, die aber tatsächlich diesen Boden – vielleicht ohne sich das klargemacht zu haben – im Grunde gar nicht anerkennen.

Dieser Mangel an grundsätzlicher Übereinstimmung in den Grundfragen unserer Politik und unseres Staatswesens schlägt sich in allen Fragen der Tagespolitik nieder:

Zentral oder dezentral gelenkte Wirtschaft?
globale staatliche Lenkung oder Marktwirtschaft?
staatlich beeinflußte Preisbildung oder freier Wettbewerb?
staatliche Investitionslenkung oder Unternehmerfreiheit?
paritätische Mitbestimmung oder freiwillige Partnerschaft?
»Befreiung« von der Ehe oder Festigung von Ehe und Familie?
»Fristenlösung« oder »Indikationslösung« für § 218?
»Tagesmütter« oder Freistellung der Mütter von der Berufs-Arbeit?
Antiautoritäre Kindergärten oder »Prägepersonen«?
kommunale (religionslose) oder konfessionelle Kindergärten?
Vorschulerziehung oder Schulfreiheit bis zum 7. Lebensjahr?
rein staatliches oder im Wettbewerb dazu ein gleichwertiges freies Schulwesen?
Uniformität oder Mannigfaltigkeit des Bildungswesens?
Religionsunterricht oder »Religionsfreiheit« im Schulwesen?
Zentralabitur oder auf die Schulart bezogene individuelle Reifeprüfungen?
staatliche Lehrlingsausbildung oder duales System?
Ausbildung oder Bildung?
»Wirksamkeitsnachweis« oder Arzneimittelfreiheit?
staatliche Gesundheitspolitik oder freies Patient-Arzt-Verhältnis?
Krankenversicherungszwang ohne oder mit Selbstbeteiligung?
Resozialisierungs- oder Schuld- und Sühne-Prinzip im Strafrecht?
Aufhebung oder Nichtaufhebung der Kirchensteuer?
»Staatsprinzip« oder »Subsidiaritätsprinzip«?
Westintegration oder Neutralisierung der Bundesrepublik?
Austritt aus der Nato oder Stärkung der NATO?

Immer und überall kommt sofort unsere Grundeinstellung, jedes Einzelnen Grundeinstellung zu den aufgeworfenen Fragen ins Spiel und schlägt sich in unserer Beurteilung der Maßnahmen der Regierung und der Beschlüsse des Bundestags und der Landtage nieder. Hier zeigt es sich dann, daß es gerade in den Grundfragen unserer Politik oder – genauer – in den aller Politik noch vorausliegenden Fragen und Überzeugungen keine Übereinstimmung gibt.

Wir nähern uns damit einer Situation, in der die Verständigungsmöglichkeit zwischen den Gruppen gänzlich aufhört, wodurch aber die Bundesrepublik tatsächlich »unregierbar« werden könnte. Die »Rechten« verstehen die »Linken« nicht mehr und umgekehrt, weil man sich nicht mehr verstehen kann und nicht mehr verstehen will; weil es keine gemeinsame Basis mehr gibt. Die Bundesrepublik Deutschland hat offensichtlich keine umfassende und beflügelnde Idee mehr oder ist sich jedenfalls einer solchen Idee nicht mehr bewußt. Wenn es dazu noch eines Beweises bedurft hätte – er ist gerade in den vergangenen Monaten in überreichlichem Maße geliefert worden, und zwar von allen Seiten.

Wir haben eine gute Verfassung; wir haben einen intakten Staat; wir haben eine vergleichsweise blühende Wirtschaft; wir haben wenn nicht gute so doch zumindest befriedigende soziale Verhältnisse; wir haben die freiheitlichsten und gerechtesten Lebensbedingungen, die wohl je in diesem Lande geherrscht haben; wir haben die besten internationalen Beziehungen sowohl in wirtschaftlicher wie in kultureller, wie in politischer Beziehung – jedenfalls in Anbetracht der Ausgangslage vor jetzt genau dreißig Jahren. Und doch verbindet uns kein geistiges Band, keine gemeinsame Idee.

Was sich auf der politischen Bühne der Bundesrepublik in den letzten Monaten abgespielt hat – und was täglich an zahlreichen Beispielen sichtbar wird – das ist genau der Zustand, der eine sensible junge Generation – eine nach dem Sinn ihres Daseins suchende Jugend – bereits vor sieben Jahren zum Aufstand trieb: eben dieses Gefühl der Leere, der Sinnlosigkeit, der Geistlosigkeit, der Frustration. Eine Politik ohne tragende, zum äußersten Einsatz verpflichtende geistige Ideen von Politikern, ohne ein Organ für die Existenznot der heranwachsenden Generation; von Politikern ohne Skrupel, zur härtesten Konfrontation bereit, nur um die Macht für die Behauptung ihrer eigenen, inzwischen jedoch vielfach nicht mehr der Wirklichkeit entsprechenden Wertvorstellungen zurückzugewinnen; von Politikern ohne Theorie und Konzept, die über den Tag hinausgingen und der Idee des Menschen gerecht werden könnten; und von Politikern, die einfach aus Verbissenheit und Verzweiflung ihre Partei an der Macht halten wollen. Und es kommt hinzu der Anblick eines Volkes, das solche Politiker zu seiner Vertretung bestellt hat; eines Volkes, das selbst kaum noch über den Tellerrand seiner subjektiven materiellen Glückseligkeit hinauszuschauen vermag; einer weitgehend sterilen, geistlosen Konsumgesellschaft – ein Blick in unsere Regenbogenpresse besagt alles! Und es kommt hinzu schließlich der Anblick einer *Führungsschicht jenseits* der Politik, die ebenfalls weitgehend *ohne geistige Grundlagen* dahinlebt oder sich in unendlich scharfsinniger Kritik an allem Bestehenden gefällt, ohne doch nur auch ein einziges Gramm echten geistigen Brotes zu produzieren. Von Kritik allein aber kann niemand leben, ja sie zerstört noch den Rest an innerer Lebenssicherheit, der uns verblieben ist. Und

gar das Wirtschaftsleben allein, ohne jede darüber hinausweisende, auf das Geistige gerichtete Weltanschauung ist für sensible, suchende junge Menschen u. U. ärger als der Tod.

Das ist die Situation in unserem Lande. Und wenn man dazu noch die verschwommenen Entspannungsillusionen mancher Außenpolitiker hinzu nimmt in einer Zeit, da äußerste Wachsamkeit Entschlossenheit und Abwehrbereitschaft geboten ist, dann fällt es schwer, nicht das Gefühl zu haben, daß wir an einem Abgrund stehen.

Spätestens vor sieben Jahren also war die Bundesrepublik – und bekanntlich nicht nur sie, sondern die ganze westliche Welt – dazu aufgerufen, diesen Zustand der Geistlosigkeit und mithin Unmenschlichkeit durch grundlegende Reformen zu überwinden, um eine Regeneration unseres gesamten Lebens einzuleiten. Diese wirklich grundlegenden Reformen aber sind ausgeblieben. Die CDU/CSU als Repräsentant der alten steril gewordenen Gesellschaft wurde in die Wüste der Opposition geschickt, aber die von der SPD/FDP-Koalition begonnenen Reformen erwiesen sich zunehmend als untauglich, den *Menschen* wieder in seinen rechtmäßigen Stand als *die* zentrale *Gestalt* unserer Kultur zu erheben. Nicht *ein* fruchtbarer Gedanke wurde in den sieben Jahren gefaßt, geschweige verwirklicht. Der *'Friede'* ist *nicht 'sicherer'* geworden. Die *'Kontinuität'* ist *nicht fortgeführt* worden. Die *'Erneuerung'* ist *ausgeblieben.* Das *'Mehr' an 'Demokratie'* entpuppte sich als Danaergeschenk: die *Überwucherung aller Lebensbereiche durch die Politik* drohte den Rest an Freiheitsspielraum des einzelnen völlig zu beseitigen. Der *freiheitliche Rechtsstaat* wurde immer mehr *abgebaut,* an seine Stelle tritt deutlich erkennbar der *totale Sozialstaat.* Was als ein Mehr an *'Lebensqualität'* gepriesen wurde, bewegt sich ausschließlich im Bereiche der Vermehrung der staatlichen Daseins-Vor- und Fürsorge, an deren Ende die *Verbürokratisierung* unseres gesamten Lebens steht. *An die Stelle der Selbstbestimmung* tritt unmerklich die *Fremdbestimmung durch Funktionäre.* An die Stelle *echter Menschenbildung* polytechnische, vorberufliche *Ausbildung,* orientiert an rein materiellen Zielen. Und das eigentliche Kernstück aller staatlichen Aufgaben in unserer modernen, arbeitsteiligen Industriegesellschaft, die Herstellung der faktischen *Rechts- und Chancengleichheit* in Freiheit für alle Staatsbürger in der Wirtschaft und dadurch auch die Überwindung der Entfremdung des Menschen von sich selbst und seiner Bestimmung durch eine die Dauerkonjunktur- und -vollbeschäftigung garantierende *Neuordnung der Währung,* hat man *nicht einmal gesehen,* geschweige denn in Angriff genommen.

Weder von der sozial-liberalen Koalition, noch von der Opposition (von wenigen zaghaften Ansätzen abgesehen) wurden in den zurückliegenden sieben Jahren eine brauchbare dem *freien Menschen* gemäße Konzeption vorgelegt, die aus der Sackgasse herausführen würde. *Wohin sind die Zeiten, da* ein Staatsmann wie *John F. Kennedy* mit seinen auf dem Bonner Marktplatz, in der Frankfurter Paulskirche und an der Berliner Mauer ausgerufenen Worten *einen Sturm an Begeisterung* und der Zustimmung gerade unserer jungen Generation *auslöste:* »Denn wir wissen jetzt, daß Freiheit *mehr bedeutet als* Ablehnung der Tyrannei – daß Prosperität *mehr* bedeutet als Erlösung von der Not – daß Partnerschaft *mehr* bedeutet als Beteiligung an der Macht; all das

sind in erster Linie große Menschheitsabenteuer«. »Unsere Mission ist die Schaffung einer *neuen Gesellschaftsordnung, die auf Freiheit und Gerechtigkeit fußt,* wo der Mensch Herr seiner Geschicke, wo der Staat der Diener seiner Bürger ist und wo alle Männer und Frauen eines besseren Lebens für sich und ihre Kinder teilhaftig werden können«. »Um diese Vision Wirklichkeit werden zu lassen, müssen wir vor allem eine Welt des Friedens anstreben...« »Insofern sind wir alle Idealisten. Insofern sind wir alle Visionäre. Man soll dieser atlantischen Generation nicht nachsagen können, daß sie Ideale und Visionen der Vergangenheit und Zielstrebigkeit und Entschlußkraft ihren Widersachern überlassen habe. Wir haben bereits zuviel erreicht und zu große Opfer gebracht, um jetzt die Zukunft preiszugeben. Und wir sollten immer des Goetheworts eingedenk bleiben: 'Dies ist der Weisheit letzter Schluß – Nur der verdient sich Freiheit wie das Leben, der täglich sie erobern muß'.«

Ist es ein Wunder, daß sich unsere heutige Jugend angesichts der nicht endenden Streitereien um Positions- und Machtgewinn, ohne auch nur den geringsten Zug zu sittlicher Größe erkennbar werden zu lassen, *diesem Staate den Rücken kehrt?* In Trauer, Schwermut, Zorn, Haß? Und sich je nach Neigung und Veranlassung einem mehr oder weniger sinnvollen Privatleben zuwendet?

Was also nun? Ist unser Staat wirklich am Ende? Ist ein geistig-politischer Grundkonsens – als Voraussetzung allgemeinverbindlicher Politik – in unserer pluralistischen, immer weiter auseinanderstrebenden bundesdeutschen Gesellschaft überhaupt *noch möglich?* Gibt es in der Bundesrepublik Deutschland noch allgemein anerkannte Grundüberzeugungen – jene »croyances politiques« im Sinne *Tocquevilles,* – ohne die keine Demokratie in Freiheit überleben kann? Oder sind die geistigen und ethischen Grundvoraussetzungen für ein Fortbestehen unserer Republik bereits derart ausgehöhlt, daß sie ihr nicht mehr länger als Fundament dienen können? Steht uns ein neuer »Dreißigjähriger Krieg« bevor, oder haben wir noch eine Chance? Gibt uns vor allem unser Grundgesetz nicht doch noch eine Hoffnung?

Theodor Eschenburg zitiert in der ZEIT vom 28. März 1975 in einer Untersuchung der Rolle der Opposition in der parlamentarischen Demokratie aus Anlaß der Sonthofener Rede von Strauß, den Begründer des Selbstverständnisses der jeweiligen Oppositionspartei im englischen Parlament, *Lord Bolingbroke.* Lord Bolingbroke forderte seine Partei auf, »sie solle sich als potentielle Regierungspartei begreifen. Den Anspruch begründete er 'mit einem alternativen System politischen Gesamtverhaltens, dessen Ziel es ist, ein anderes Generalkonzept von Gemeinwohl durchzusetzen, jedoch *auf Grund einer die Einheit und Kontinuität der Staatsprinzipien wahrenden Gemeinsamkeit mit der Regierung* über und jenseits aller Alternativen'.«

Damit ist klar – und über 250 Jahre englische Erfahrung belegen es: *ohne Gemeinsamkeit in Grundfragen geht es nicht;* die *Einheit und Kontinuität der Staatsprinzipien muß gewahrt bleiben.* Damit aber ist *die Frage nach der Verfassung,* nach dem Staats-Grundgesetz aufgeworfen. Und die weitere Frage: *wie halten wir es mit dieser Verfassung und wie interpretieren wir sie?*

Doch zuvor noch einmal zu Theodor Eschenburg. Er zitiert in dem erwähnten Aufsatz *Carlo Schmid,* der 1949 die Opposition als den »anderen Beweger der deutschen Politik« bezeichnet hat. »Ihre Funktion ist einmal, gegenüber

der Regierung der Wächter aller der Interessen zu sein, die durch die Maßnahmen der Regierung nicht genügend gewahrt werden. Sie hat weiter die Aufgabe, die Regierung für ihre Funktion stark zu machen, indem sie sie zwingt, immer wieder die Tragfähigkeit ihrer Fundamente zu überprüfen und gegebenenfalls neue zu schaffen. Insofern stärkt der 'Widerstand' gegen die jeweilige Regierung die Regierungsgewalt als solche. Man kann sich nur auf etwas stützen, das Widerlager ist«.

Theodor Eschenburg fährt dann weiter fort: »Das ist eine zutreffende Beschreibung der Funktionen dieses Konkurrenzsystems. In ihm haben im wesentlichen, bis in die sechziger Jahre hinein, Führungsgruppen mit Parteigefolgschaft gegeneinander und auch miteinander operiert. Das hat sich *durch die Demokratisierung*, vor allem die innerparteiliche, wenn auch nicht durch sie allein, seither grundlegend geändert. Durch sie ist für Regierung und Opposition die Politik *unvergleichlich viel schwerer geworden*«.

Damit ist auch von dieser Seite die Frage nach der Gemeinsamkeit in der Wahrung der Einheit und Kontinuität der Staatsprinzipien aufgeworfen; die Frage nach der Wahrung oder gegebenenfalls nach der Verletzung des Grundgesetzes durch die politischen Parteien; vor allem aber die Frage nach dem Grundgesetz und nach dem Geist dieses Grundgesetzes selbst.

Die Bundesrepublik Deutschland ist angetreten unter dem Vorzeichen der Freiheit, der Gerechtigkeit und des sozialen Ausgleichs. Die gleiche Freiheit für jedermann, die gleichen Rechte für alle, soziale Gerechtigkeit in allen Lebensbereichen. Vor allem aber: Freiheit der menschlichen Person.

Die Erfahrung mit den Ungeheuerlichkeiten des Hitler-Regimes, die Rückbesinnung auf ein Jahrtausend europäischer und deutscher Geschichte im Zeichen des Christentums, das Wissen um die Emanzipation des Menschen aus »Kindesbefangenheit, Wahn und Glauben« des mittelalterlichen Menschen zum aufgeklärten, bindungslosen Republikaner und Demokraten unserer Tage und der Wille zur Ordnung des menschlichen Zusammenlebens auf der Basis der seit der Zeit der Aufklärung formulierten Menschenrechte und Staatsprinzipien – diese vier Elemente bildeten wohl den wesentlichsten Hintergrund unserer heutigen Verfassung, *des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949.*

Deshalb hat der Parlamentarische Rat, die Verfassungsgebende Versammlung von 1948/49 festgelegt, daß die Rechte des Menschen, *die Rechte der einzelnen menschlichen Person unbedingten Vorrang genießen vor allen Anforderungen und Ansprüchen des Staates und der Gesellschaft. Artikel 1* des Grundgesetzes bestimmt ausdrücklich, daß die *Grundrechte* des Menschen gemäß den nachfolgenden Artikeln 2 bis 19 *jegliche Gesetzgebung*, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung *als »unmittelbar geltendes Recht« binden. Artikel 19* bestätigt dies wörtlich: »In keinem Fall darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden«. Und schließlich betont *Artikel 79, Abs.* 3, noch einmal die Unabänderlichkeit des grundlegenden Artikels 1: »Eine Änderung dieses Grundgesetzes, durch welche.., die in den Artikeln 1 und 20 niedergelegten Grundsätze berührt werden, ist unzulässig«. *Artikel 1* aber bestimmt: »Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist die Verpflichtung aller staatlichen Gewalt«. Und *Artikel 20:* »Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Alle Staatsgewalt geht vom Volke

aus. ... Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetze und Recht gebunden...«

Damit aber ist klar festgelegt: Die *menschliche Person steht über der Verfassung;* der Staat und alle seine Gesetze und Handlungen haben sich am Menschen, an der Idee des Menschen, zu orientieren – und nicht umgekehrt der Mensch am Staate oder an der Gesellschaft.

Professor Dr. Hans Carl Nipperdey hat dies so formuliert: »Der Grundsatz des *Artikels 1,1* ist ein naturrechtliches Elementarprinzip, er ist *vorstaatliches, überpositives Recht.* Er gehört daher zu den Rechtssätzen, die so elementar und so sehr Ausdruck eines auch der Verfassung vorausliegenden Rechtes sind, daß sie den Verfassungsgesetzgeber selbst binden und daß andere Verfassungsbestimmungen, denen dieser Rang nicht zukommt, im Falle ihres Verstoßes gegen sie nichtig sein können«.

Freilich ist mit diesem Satz noch nichts Näheres über den Begriff der »Würde des Menschen«, also noch nichts über ein eigentliches Menschenbild der Verfassung gesagt.

Und auch die von *Professor Dr. Hans Ulrich Gallwas* in Heft 113 der »Fragen der Freiheit« angezogene *Formel* des Bundesverfassungsgerichtshofes besagt noch nichts Eindeutiges über das Menschenbild unserer Verfassung: »*Das Menschenbild des Grundgesetzes* ist nicht das eines isolierten souveränen Individuums; das Grundgesetz hat vielmehr die Spannung Individuum – Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person entschieden, ohne dabei deren Eigenwert anzutasten«.

Gallwas ist sich denn auch des Mangels dieser Formel bewußt, indem er die Forderung erhebt, »daß der Staat sich nicht nur freiheitsfeindlicher Maßnahmen zu enthalten und die Existenz der *sozial* Schwachen zu sichern habe, daß er vielmehr auch *Garant der Bedingungen und Voraussetzungen sei, unter denen sich Freiheit erst verwirklichen läßt*«. Daraus ergebe sich für den Staat »einmal die Pflicht, sich um Chancengleichheit zu kümmern, zum andern die Aufgabe, gesellschaftlich geprägten Leitbildern *entgegenzutreten,* wenn diese Leitbilder *Entfaltungschancen verkürzen* oder gar beseitigen«. Damit aber komme das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes ins Spiel, das Daseins-Vor- und Fürsorge verlange und notfalls die Beschneidung vorhandener Freiheiten, um auf breiterer Basis Freiheit zu ermöglichen. Genau darin liegt unser eigentliches *Dilemma.* Hier die Unantastbarkeit der Würde des Menschen – der »*Eigenwert der Person*« im Sinne der Formel des Bundesverfassungsgerichts – dort das *Sozialstaatsprinzip,* das die Grundlage für Staatseingriffe aller Art in die Sphäre des Privaten, der Person bietet. Zurecht fordert daher denn auch Gallwas: »In dieser Situation gilt es, das Menschenbild des Grundgesetzes weiter zu präzisieren«. Wobei die ganze Aufmerksamkeit auf »die konkrete Würde des Einzelnen, .. auf den individuellen Weg, von dem sich der einzelne seine Würde verspricht«, zu richten sei. »Der Respekt vor dem Eigenwert der Person zwingt zu einer stärkeren Beachtung von Entfaltungsinteressen und notfalls zu einer *zusätzlichen Sicherung individueller Entfaltungschancen. Daß wir deshalb jedoch* – zu eben dieser »Sicherung« (im Sinne auch eines »liberaler« verstandenen Sozialstaatsprinzips) – »insgesamt unser *Freiheitsmodell umdenken müssen,* sodaß »von der Garantie ... staatsfreier Räume .. kaum etwas übrig

bleiben wird und daß das Menschenbild sich nicht mehr an der Freiheit eines Souveräns auf eigenem Territorium orientieren wird, sondern an der Nutzung fremden Territoriums zur Verwirklichung konkreter Entfaltungsinteressen«, und daß »zumal dort, wo der Staat selbst die Entfaltungsprogramme festlegt, wie zum Beispiel im Bildungswesen, *der Verlust an Freiheit* bei den Betroffenen *durch Mitwirkungsrechte kompensiert* werden muß« – das freilich *dürfte mit dem Menschenwürdesatz des Artikels 1,1 GG nicht mehr in Einklang zu bringen sein.* Genau an diesem Punkt jedenfalls wird die Diskussion um den Begriff der »Würde des Menschen im Sinne des Grundgesetzes« und um das Menschenbild des Grundgesetzes fortgesetzt werden müssen.

Sozialstaat oder Rechtsstaat? Gehen wir einem Zeitalter noch weiterer Determination entgegen, oder haben wir noch eine Chance zu einem Leben aus der Freiheit? Und was ist Freiheit überhaupt? »Mit außerordentlicher Beobachtungsgabe registriert *Wilhelm von Humboldt* (bereits) die Tendenz der gesellschaftlichen Entwicklung. 1798 wird sie in dem ästhetischen Versuch *'Über Goethes Hermann und Dorothea'*, noch unter dem Eindruck der französischen Umwälzung, im *XCV. Kapitel,* mit Hellsichtigkeit offengelegt...: 'Das Übergewicht der Kultur', heißt es dort, nachdem Kultur als vom Menschen abstrahierte Rationalität begriffen worden ist, 'gibt unsrer ganzen Lebensart eine gewissermaßen unnatürliche und künstliche Gestalt, und einen ähnlichen Charakter tragen auch die Begebenheiten unsrer Zeit an sich. Da sie eine Menge neuer *Bedürfnisse* weckt und vor allem darauf ausgeht, die möglichst große Zahl der Zwecke mit dem möglichst kleinen Aufwand von *Mitteln* zu erreichen, so hat sie zwischen die Kraft des Menschen und das Werk, das er dadurch hervorbringt, eine Menge von Werkzeugen und Mittelgliedern gesetzt, vermöge deren ein Einziger mit geringerer Anstrengung eine große *Masse* bewegen kann. Der Mensch erscheint also seltener als die einzige Ursache einer Begebenheit und noch seltener als unmittelbare. Er handelt nicht allein oder nicht frei oder wenigstens nicht selbst und geradezu. Das Zusammenwirken der Menschen und Ereignisse ist so vielfach und mächtig geworden, *daß wir weit öfter den Zufall* – das Zusammentreffen kleiner, für sich nicht bemerkbarer Umstände – *als den Entschluß Einzelner herrschen sehen;* die Ausführung der außerordentlichsten Unternehmungen hängt mehr von der klugen Berechnung der Umstände und einer geschickten Anlegung des Plans, als von der Kraft und dem Mut des Charakters ab. *Der reine Mensch für sich vermag nur wenig mehr* über den Menschen und nichts über den Haufen; er muß immer durch Massen handeln, sich immer in eine Maschine verwandeln. Wenn noch eine Energie mächtig ist, so ist es allein die Energie der Leidenschaften, und die Leidenschaften selbst verlieren durch kleinliche Eitelkeit und kalten Egoismus von ihrer furchtbaren Naturgröße. Dadurch ist ein großer Charakter überhaupt oder doch wenigstens die Stimmung seltner geworden, ihn in Andern zu finden oder ihn sich selbst zuzutrauen«.

»Die Richtung, auf die sich die Wirklichkeit hinbewegt, ist illusionslos erkannt; die bedrückende Realitätsnähe läßt keine Spur einer Haltung erkennen, die sich im Reich des Geistes mit täuschender Harmonie einrichtet. Vielmehr ist Kommendes als *wachsende Determination* des Menschen vorweggenommen. Es geht Humboldt niemals darum, diese Determination zu leugnen oder sie zu ignorieren; sie wird in ihrem ganzen

Umfang aufgedeckt. Ihr anonymer Charakter ist schon erfaßt, die *unsichtbare Steuerung des Menschen*, der immer schwieriger werdene Prozeß einer rationalen Aneignung des gesellschaftlichen Vorgangs. *In der abstrakten Interdepedenz geht der Mensch unter;* er wird zugleich zu sich selbst, in seine eigene Verlorenheit herausgesetzt. Schon der junge Humboldt weist darauf hin, daß eine neue Einsamkeit im Entstehen sei, während die Umwelt, wie es wörtlich heißt, immer noch 'mit dem Lande und kleinen Städten Begriffe von einer Einsamkeit verbindet, die eigentlich nur in der großen wirklich ist'. *Nach eigener Aussage ist es diese Determination des Menschen, über die man seiner Wahrheit ganz nahe kommt.* Aber die Humboldtsche Frage richtet sich ausschließlich auf die Differenz, die übrigbleibt, auf das, *was der Mensch noch ist, wenn man die Summe seiner Determinationen abzieht.* Hier allein wird der Ansatzpunkt für eine Reaktualisierung des Menschen gesehen, für eine wie auch immer verzweifelte Möglichkeit, sein Selbstbewußtsein zurückzugewinnen. Dies ist so aktuell, daß es keine andere Fragestellung gibt, die für unsere Gegenwart bedeutsamer wäre, doch ist dieser Gesichtspunkt im überlieferten Humboldtbild gänzlich verdunkelt worden. *'So bleibt immer doch eine unbekannte Größe zurück'*, lesen wir in seiner Schrift über das *'Achtzehnte Jahrhundert', 'die primitive Kraft, das ursprüngliche Ich, die mit dem Leben zugleich gegebene Persönlichkeit. Auf ihr beruht die Freiheit des Menschen, und sie ist daher sein eigentlicher Charakter'.* Die zitierte Stelle gibt nicht nur eine bemerkenswert knappe, auf den elementaren Bestand zielende Definition des Kraftbegriffs, auf dem die Humboldtsche Anthropologie beruht, sondern sie weist schon darauf hin, daß es hier nicht um das Selbstverständliche geht, sondern um die Aufgrabung der dem Menschen eigenen Freiheit aus dem, was sie zudeckt oder vielmehr verschüttet. *Kraft* kann immer nur am Individuum unmittelbar erfahren werden; der Begriff erscheint nicht, er wird auch über die Sprache letztlich individuell vermittelt. So ist der Ausgang des Individualitätsprinzips zu verstehen gegenüber der Hegelschen Prävalenz des Begriffs, die später von Marx übernommen wird und dem Individuum gegenüber Vorrang besitzt. Der Weg wird nicht vom Begriff zum Menschen genommen, sondern vom Menschen zum Begriff; weder die abstrakte, noch die konkrete Gattung, sondern *das 'ursprüngliche Ich' setzt den Ausgang, weil keine andere Kraft auf gleiche Weise erfahren werden kann.* 'Alles, was wir mit Sicherheit zu behaupten im Stande sind', heißt es in der gleichen Schrift über das 'Achtzehnte Jahrhundert', ist nur so viel, daß irgend eine *Kraft*, sei es nun eine gleiche oder ungleiche (obschon dies letztere, wenn man sich einmal ein Urteil, zu dem man nicht befugt ist, erlauben will, eine größere Wahrscheinlichkeit hat) *zuerst und unabhängig von allen sie umgebenden Umständen vorhanden* ist, weil ja sonst nichts da wäre, worauf von außen eingewirkt werden könnte.' Die ungewöhnliche Zurückhaltung in der Formulierung fällt auf; vermutbar nur, mehr sagt Humboldt hier nicht, sei es, daß die Kraft eine ungleiche sei, womit das Individualitätsprinzip angezeigt ist. Es entbehrt somit aller Fraglosigkeit und es ist bezeichnend, daß die späteren Bildungspläne dieses Prinzip kaum in Erscheinung treten lassen, vielmehr eine gemeinsame, schöpferische Struktur des Bewußtseins. Doch ist es das bürgerliche Subjekt, das sich hier reflektiert und alle erfahrene Welt in die eigene Tiefe senkt. *Innerhalb der Zwänge soll*

nun der Mensch seine Kraft zum Menschentum entfalten, weil sich alle Hoffnung auf das gründet, was der Mensch selbst vermag. *Wo er sich aber freisetzt, ist dies seine absolute Selbstschöpfung«.*

Heinz-Joachim Heydorn, Professor für Pädagogik, gewiß kein »bürgerlicher« Wissenschaftler, der diese Sätze über Wilhelm von Humboldt geschrieben hat (In: Studien zur Sozialgeschichte und Philosophie der Bildung, Band II, List Verlag München 1973), deutet damit ebenfalls genau den Punkt, die alles entscheidende Frage an: *Was ist der Mensch? Was ist Freiheit?* Und implicite zugleich die zweite Frage: *Wie muß die dem wahren Wesen des Menschen gemäße Gesellschaftsordnung aussehen?* – ohne freilich, soweit zu erkennen ist, selbst eine Antwort darauf in dieser Schrift zu geben. Indessen, er hat *die bedeutsamsten Sätze Wilhelms von Humboldt hervorgeholt: »So bleibt immer doch eine unbekannte Größe zurück, die primitive Kraft, das ursprüngliche Ich, die mit dem Leben zugleich gegebene Persönlichkeit. Auf ihr beruht die Freiheit des Menschen, und sie ist daher sein eigentlicher Charakter«.* Sie decken sich im Grunde haargenau mit der Forderung des Artikels 1 GG »Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt«. Diese »unbekannte Größe«, diese »primitive Kraft«, dieses »ursprüngliche Ich«, diese »mit dem Leben zugleich gegebene Persönlichkeit, auf der die Freiheit des Menschen beruht und die daher sein eigentlicher Charakter ist«, müssen vor aller anderen Rechtssetzung durch Menschen und politische Mächte unantastbar sein. Der Mensch, *die Idee des Menschen* ist das Maß aller menschlichen Dinge und damit auch das Maß aller von Menschen gesetzten »Rechte«. *Die Verwirklichung der Idee des Menschen* – das ist der Zweck unseres Grundgesetzes und des darauf gegründeten Staates; *das ist die Idee der Bundesrepublik Deutschland.* Und alles, was dem entgegensteht, muß daher von diesem Staat ferngehalten, beseitigt, bekämpft, überwunden werden. Niemals darf der Mensch den Zwecken einer Gruppe, einer Partei, einer Institution, einer Ideologie, der Wirtschaft, der Gesellschaft oder selbst des Staates unterworfen werden. Sie alle müssen vielmehr Diener der Idee des Menschen bleiben. Auch der Sozialstaat muß dem Menschen dienen, und nur insofern er dem Menschen dient, ist er überhaupt ein sozialer Staat. Das heißt aber, der Mensch darf in seiner Berufung zur Freiheit, zur Wahrheitserkenntnis, zum wahrheitsgemäßen Handeln, in seinem Sich-selbst-befreien, in seinem Sich-selbst-durchringen-zur-Wahrheit, in seinem Aus-eigenen-freien-Impulsen-handeln-wollen, in seinem Zu-sich-selbst-kommen-wollen von niemanden behindert werden. Im Gegenteil, Staat und Gesellschaft haben ihn darin zu unterstützen, haben ihm dazu die nötige *äußere Freiheit* zu geben und zu garantieren, haben alle Macht und Herrschaft, die dem entgegenstehen, abzubauen, zu beseitigen, mit geeigneten Mitteln zu neutralisieren und zu überwinden.

So wie der mittelalterliche Kaiser unter dem ihm von Gott verliehenen Auftrag stand, göttliches Recht in seinem »Reiche« walten zu lassen (noch heute erinnert die Inschrift auf der altdeutschen Kaiserkrone daran: *»mè reges regnant«* – die Könige, das heißt die heilige Dreifaltigkeit, möge mich leiten), so muß heute die Gesetzgebende Versammlung, der Bundestag, kraft der seinen Mitgliedern zugetrauten Fähigkeit und anvertrauten Aufgabe, jeweils das »Rechte«, das Recht zu finden und dem Recht gemäße Gesetze zu beschließen, »jene

ew'gen, unveräußerlichen Rechte des Menschen« herunterholen und zur Wirksamkeit bringen. Mit anderen Worten: das Recht soll herrschen und nicht die Willkür der Menschen, und zwar *das Recht des Menschen* und *nicht die Willkür von Herrschern, gleich ob es sich um Staatsregierungen handelt, um parlamentarische Mehrheiten, um die »öffentliche Meinung« oder um Privatpersonen, die* aus irgend einem Grunde *über Macht verfügen.*

Wie weit dieser Grundsatz, daß das Recht – und damit der Staat – im Dienste des Menschen zu stehen habe, und nicht etwa umgekehrt, ins allgemeine Bewußtsein gedrungen ist, ergibt sich auch aus der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* der Vollversammlung der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948, in der es heißt: »Da die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Familie innewohnenden Würde und ihrer gleichen unveräußerlichen Rechte die Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt bildet, ... da es wesentlich ist, *die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen* .... verkündet die Generalversammlung die vorliegende Allgemeine Erklärung der Menschenrechte ... *Artikel 1:* Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen; *Artikel 2:* Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgend eine Unterscheidung ...; *Artikel 3:* Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person«. Wobei *aber auch* die Menschenrechtsdeklaration analog zu unserem Grundgesetzartikel 20 in ihrem Artikel 22 eine *Sozialstaatsklausel* aufgenommen hat, die *im Widerspruch zu den eigentlichen Menschenrechtsartikeln* steht: »Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit; er hat Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Organisation und der Hilfsmittel jedes Staates in den Genuß der für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen. Und in Artikel 25 der Deklaration heißt es: »Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztlicher Betreuung und der notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge, gewährleistet; er hat das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter oder von anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände«.

Auch hier also die *»unveräußerlichen« Freiheitsrechte* der menschlichen Person, die »durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen« sind, *einerseits,* und *»das Recht auf soziale Sicherheit«* und der »Anspruch« an den Staat, sein »Wohlbefinden« usw, zu gewährleisten, *andererseits.* Der *Widerspruch* ist unverkennbar, und er erscheint unauflöslich, zumal wenn der demokratisch verfaßte Staat kraft der Herrschaft der Mehrheit sich für die staatlich gewährleistete Sicherheit durch Direktmaßnahmen des Staates zugunsten der zu »Sichernden« mittels wohlfahrtsstaatlicher Einrichtungen aller Art entscheidet. *Damit wird aber aus der nur für die Gesetzgebung gedachten »Herrschaft der Mehrheit«* bei im übrigen unabhängiger Regierung und Rechtsprechung (Montesquieus Gewaltenteilung) *eine »Tyrannei der Mehrheit«* (*Tocque-*

ville) über die Minderheit in allen Lebensbereichen, womit das Leben unerträglich wird.

Diesem Zustand nähern wir uns heute in der Bundesrepublik Deutschland trotz aller Warnungen, die von bedeutendsten Philosophen und Politikern ausgesprochen worden sind. Um nur einige zu nennen:

Immanuel Kant (in »Zum ewigen Frieden«, 1796): »Unter den drei Staatsformen (Autokratie, Aristokratie, Demokratie) ist die der Demokratie, im eigentlichen Verstande des Worts, notwendig ein Despotismus, weil sie eine exekutive Gewalt gründet, da alle .... die doch nicht alle sind, beschließen; welches ein Widerspruch des allgemeinen Willens mit sich selbst und mit der Freiheit ist.

Georg Wilhelm Friedrich Hegel (in »Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte«, 1821): »Das Wesen des neuen Staates ist, daß das Allgemeine verbunden sei mit der vollen Freiheit der Besonderheit und dem Wohlergehen der Individuen, daß also das Interesse der Familie und bürgerlichen Gesellschaft sich zum Staate zusammennehmen muß, daß aber die Allgemeinheit des Zwecks nicht ohne das eigene Wissen und Wollen der Besonderheit, die ihr Recht behalten muß, fortschreiten kann«.

Alexis de Tocqueville: »Ich glaube, daß es leichter ist, ein absolutes und despotisches Regime bei einem Volk einzuführen, in dem Gleichheit des gesellschaftlichen Standes herrscht, als bei jedem anderen, und ich denke, daß, wenn einmal ein solches Regime bei einem solchen Volke eingeführt ist, es nicht nur die Menschen unterdrücken, sondern auf die Dauer auch einem jeden einige der wesentlich zum Menschen gehörenden Attribute entreißen würde. So scheint mir der Despotismus in einem demokratischen Zeitalter besonders bedrohlich«. Deshalb »der öffentlichen Gewalt nicht zu enge, aber sichtbare und unverrückbare Grenzen zu stecken; der einzelnen Person bestimmte Rechte zu geben und ihr den unbestrittenen Genuß dieser Rechte zu garantieren; dem Einzelnen das wenige an Unabhängigkeit, Kraft und Originalität zu erhalten, was ihm noch geblieben ist; ihm in der Gesamtheit einen Stand zu geben und ihn ihr gegenüber zu stützen; das scheint mir die vornehmste Aufgabe des Gesetzgebers in der kommenden Zeit zu sein«.

Pierre Joseph Proudhon: »Die unglückseligste Kombination, die kommen könnte, ist die, daß der Sozialismus sich mit dem Absolutismus verbindet; die Bestrebungen des Volkes nach ökonomischer Befreiung und materiellem Wohlstand mit der Diktatur und der Konzentration aller politischen und sozialen Gewalten im Staat. Mag uns die Zukunft schützen vor der Gunst des Despotismus; aber bewahre sie uns vor den unseligen Konsequenzen und Verdummungen des doktrinären oder Staatssozialismus... Es kann nichts Lebendiges und Menschliches gedeihen außerhalb der Freiheit, und ein Sozialismus, der sie aus seiner Mitte verstieße oder sie nicht als einziges schöpferisches Prinzip und als Basis nähme, würde uns geradewegs in die Sklaverei und die Bestialität führen«.

John Stuart Mill (Aus »Über die Freiheit«, 1859): »Überdies bedeutet der Wille des Volkes praktisch den Willen des zahlreichsten oder des aktivsten seiner *Teile,* nämlich der Mehrheit oder derjenigen, denen es gelingt, sich als die Mehrheit anerkennen zu lassen. Das Volk kann infolgedessen beabsichtigen, einen Teil der Gesamtheit zu bedrücken, und Vorsichtsmaßregeln dagegen sind ebenso geboten wie gegen jeden anderen Mißbrauch der Gewalt. ...In politischen

Theorien wird nun die 'Tyrannei der Mehrheit' allgemein unter die Übel gerechnet, gegen welche die Gesellschaft auf der Hut sein muß«. ... »Der Zweck dieser Abhandlung ist es, einen sehr einfachen Grundsatz aufzustellen, welcher den Anspruch erhebt, das Verhältnis der Gesellschaft zum Individuum in Bezug auf Zwang oder Bevormundung zu regeln ... Dies *Prinzip* lautet: daß der einzige Grund, aus dem die Menschheit, einzeln oder vereint, sich in die Handlungsfreiheit eines ihrer Mitglieder einzumengen befugt ist, der ist: sich selbst zu schützen. Daß der einzige Zweck, um dessentwillen man Zwang gegen den Willen eines Mitglieds einer zivilisierten Gemeinschaft rechtmäßig ausüben darf, der ist: die Schädigung anderer zu verhüten. Das eigene Wohl, sei es das physische oder das moralische, ist keine genügende Rechtfertigung«.

Das Problem dürfte damit hinreichend umrissen sein: *die Demokratie gefährdet die Freiheit.* Immer ist die für die Fortentwicklung des Menschen als sittliches Wesen, die für den »Ausgang des Menschen aus seiner selbstverschuldeten Unmündigkeit« (Kant), die für die Selbstbefreiung des »ursprünglichen Ich« notwendige äußere »gewöhnliche« Freiheit in der Gefahr, durch die Demokratie als solche unterdrückt zu werden. *Die Demokratie als Herrschaft der Mehrheit und damit als Macht droht immer die einzelnen machtlosen Menschen und ihre vergleichsweise nur schwach geschützten Rechte zu überwältigen.* Auf die Sicherung dieser Rechte und auf eine Gesetzgebung und Politik, die stets diese Rechte des Menschen ganz primär ins Auge faßt, kommt es daher unter allen Umständen in erster Linie an.

Bundesinnenminister *Werner Maihofer* hat dies einmal wie folgt formuliert (in »Politik für Nichtpolitiker«, 1969): Im Unterschied zu einem unfreiheitlichen Obrigkeitsstaat und Wohlfahrtsstaat wird es dem *freiheitlichen Rechtsstaat und Sozialstaat* darum gehen müssen, die individualen Garantien formaler Freiheiten in materiale Freiheiten sozialer Chancen umzusetzen, ohne dabei die freie Selbstbestimmung des Einzelnen aufzuheben. Er muß sich damit ebenso weit entfernt halten von der Illusion einer nur formalen Freiheit ohne materiale Freiheit, wie sie im bloßen Rechtsstaat besteht, wie von der Illusion einer nur materialen Freiheit ohne formale Freiheit, wie sie im bloßen Sozialstaat entsteht«. »*Das Problem,* das sich uns wirklich alltäglich stellt in einer freiheitlichen Gesellschaft, ist: *wie wir die formalen Gewährleistungen unseres freiheitlichen Rechtsstaates* in steter weiterer Annäherung *mit den materialen Verhältnissen eines freiheitlichen Sozialstaates zur Deckung bringen können;* Recht auf Leben und Gesundheit als nicht nur formale Rechte, sondern durch die gesellschaftlichen Verhältnisse tatsächlich gesicherte Sachverhalte; Recht auf Eigentum und Besitz als nicht nur formale Chance eines jeden, sondern als materiale Fakten unserer gesellschaftlichen Verhältnisse. Diese zugleich formale und materiale: durch das Recht gesicherte und durch die Gesellschaft erfüllte Freiheit ist es, die wir heute meinen, wenn wir von Freiheit sprechen und uns in der Verfassung unseres Staates als eine *freiheitliche rechtsstaatliche und sozialstaatliche Demokratie* bekennen«.

Damit kehren wir an den Ausgangspunkt unserer Betrachtung zurück: *Ist also* trotz der Spannung zwischen freiheitlichem Rechtsstaat und demokratischem Sozialstaat ein geistig-politischer *Konsens* in unserer pluralistischen Bundesrepublik Deutschland *möglich?* Sind sich die derzeitige sozial-liberale

Regierung und ihre christlich-demokratische Opposition in dem Punkte einig, daß beide dasselbe Ziel wollen: die Befreiung des Menschen und den dieser Befreiung dienenden Staat; die Unantastbarkeit der Würde der menschlichen Person und deren Vorrang vor allen Wünschen des Staates und dessen jeweiliger Regierung; die Einheit und Kontinuität dieses Staatsprinzips und dessen Schutz vor allen anderen denkbaren Ansprüchen, die an den Staat herangetragen werden, durch den Staat und seine Organe selbst?

Man kann wohl annehmen, daß sich *in diesem Ziele* unsere Politiker alle grundsätzlich *einig* sind, wie denn ja auch alle ohne Einschränkung bereit sind, ihren Eid auf das Grundgesetz der Bundesrepublik zu leisten.

Jedoch gleich im nächsten Atemzuge müssen wir sagen: *über den Weg* zu diesem Ziele besteht *nicht die geringste Übereinstimmung,* und es scheint, daß wir über dem Streite um den richtigen Weg das Ziel selbst verfehlen.

Warum ist es so schwierig, ja praktisch unmöglich, *einen gemeinsamen Weg zu finden?* Was steht dem im Wege? Was verhindert die notwendige Gemeinsamkeit, wenn doch das Ziel praktisch unumstritten ist?

Das eben ist – leider – die *Frage, ob wir uns über das Ziel tatsächlich einig sind.* Wir sind es in der Tat *weitgehend nur verbal:* alle wollen die Befreiung des Menschen; alle wollen die Wahrung der Würde des Menschen; alle wollen, daß sich der Mensch frei entfalten kann – aber *nicht alle haben das gleiche Menschenbild;* nicht alle verstehen unter Befreiung des Menschen dasselbe; nicht alle haben denselben Begriff von der Würde des Menschen. *Pragmatikern* kommt es ausschließlich auf den greifbaren Erfolg an. Für *Positivisten* ist nur das tatsächlich Gegebene, Nachweisbare, Greifbare real, mit übermateriellen »Werten« wissen sie nichts anzufangen. *Verhaltensforscher* meinen, das menschliche Verhalten werde weitestgehend bestimmt von Reizen, die Reaktionen auslösen; ja es gibt eine Schule, die jegliche Freiheit des Menschen überhaupt leugnet. Viele *Marxisten* glauben noch immer, daß die Produktionsweise der Menschen ihr Bewußtsein bestimme, ja, daß der Mensch letztlich ein »Ensemble der gesellschaftlichen Verhältnisse« sei; womit es ja dann auch keine Sittlichkeit und keine Würde der Person gäbe. Andere sind angesichts der Auswüchse *des Kapitalismus* völlig *blind für die wirklichen Ursachen noch immer bestehender sozialer Ungerechtigkeit* und sind daher jederzeit bereit, trotz der Bekenntnisse zum Grundgesetz die Bundesrepublik von Grund auf – und notfalls sogar mit Gewalt – zu »verändern«.

Da wir nun einmal mit der *Demokratie* auch deren *Januskopf* – der die Selbstbestimmung des Menschen und das Mehrheitsprinzip in unserem Grundgesetz verankert haben, bleibt uns, auf *kürzere Frist gesehen,* keine andere Wahl die jeweiligen *politischen Abweichler von unserem Staatsgrundprinzip* der Menschenwürde, Selbstbestimmung und personalen Freiheit *an ihr Bekenntnis zur Verfassung zu erinnern* und sei es mit Hilfe der *Verfassungsklage,* wie es zum Beispiel mit Erfolg im Falle der von der Mehrheit angestrebten »Fristenlösung« des § 218 geschehen. Nicht mit Aufpeitschen von Emotionen, nicht mit Anklagen und Diffamierungen. Das schwächt uns auf die Dauer selbst, sondern unter steter und immer wiederholter *Berufung auf* unser »Generalkonzept«, auf *unsere stichhaltigeren Argumente.* Aufklären und nochmals aufklären: Ihr wollt doch eine freiheitliche Ordnung, so sieht eine

wirklich freiheitliche Ordnung aus! Und dann erklären und erläutern. Wieder und wieder. Wie Max Weber es gesagt hat: Politik ist »zähes Bohren durch dicke Bretter«.

Und während dieser Zeit gilt es dann, *»über Erziehung eine neue Welt zu schaffen«*. (Heinz-Joachim Heydorn) in »Die Hinterlassenschaft des Jan Amos Comenius als Auftrag an eine unbeendete Geschichte«, Paul List Verlag, München 1973) Ausgehend von *Comenius' Menschenbild* – »Der Mensch ist geboren, um rationale Kreatur zu sein, er ist zum Herren der Erde geboren, zum Bild seines vernünftigen Schöpfers« – schreibt *Heydorn:* »Schon die comenianische Schulorganisation ist bare Antithese zur Wirklichkeit; sie setzt ein uneingeschränktes Nein zum etablierten Bedürfnis. In dieser Schule lernt man nicht, wie produziert wird; hier lernt man die Produktion kennen, *damit für den Menschen produziert wird.* Hier wird alles gelehrt, was nichts anderes heißt, als daß sie ihr *Menschentum* gelehrt wird ... Jeder erhält das Wissen, das wir dem Menschen schuldig sind, er wird zu seiner Selbstverständigung als Mensch geführt ... Hier wird kein Begabungspotential mobilisiert, sondern Pädagogik als Versuch mit dem Menschen in der Radikalität des Gedankens zu Ende geführt ... Komenský führt Gleichheit zu Ende, aber nicht als Nivellement, als Vernichtung der geistigen Überlieferung, auf daß alle im menschenfeindlichen Sozialisationszwang entfremdet produzieren, gebären, an der langen Leine der Steuerungsmechanismen mit präfabriziertem Schwachsinn gefüttert werden. *Gleichheit ist verwirklichte Möglichkeit des Menschen, seine umfassende, produktive Selbstbestimmung in allen gesellschaftlichen Prozessen,* seine universelle Möglichkeit. Die rationelle Selbstaufarbeitung des Menschen wird von Comenius konsequent entworfen, *der Mensch ist uni-versum, auf das Eine gerichtet, das in ihm und ewig ist ... Der Mensch wird als Ebenbild Gottes wiederhergestellt.* Er verläßt sich dabei auf Gott, auf die ihm zugesagte Befreiung ebensosehr wie sich Gott auf ihn verlassen muß, damit seine Einsamkeit nicht unsäglich wird. Ohne den Menschen, der seine Welt vermenschlicht, kann Gott nicht Gott sein. Man braucht nur wenig zu modifizieren: die Aktualität des comenianischen Werks ist beklemmend«. ... *»Die Freiheit des Menschen .. wird als bestimmendes Problem der Pädagogik erfaßt. Diese Freiheit ist nicht beliebig;* sie trifft den Menschen als Gattung in seiner gesellschaftlich-sozialen Bindung, im Kontext seiner Produktivität. In der Bedingung eingebettet, die der 'Orbis sensualium pictus' vorhält, kann der Mensch jedoch über *Erkenntnis* Veränderung bewirken ... *Komenský setzt Freiheit in seine eigene, unsäglich determinierte Welt als ihren äußersten Widerspruch.* Die wirkliche Welt muß der Vergangenheit verfallen; 'ut sub Mundi Vesperam fiat Lux' ... Bildung will, daß sich der Mensch in die *Eigenbestimmung* zurücknimmt, die ihm Gott zugedacht hat, über die er sich selbst in seinem Geschöpf erkennt«. »Comenianisches Erbe ist es, *den Fortschritt auf Menschenerhellung zu prüfen,* auf anhebende Freiheit, auf die Möglichkeit, menschheitliche Welt zwangsfrei, auf Vernunft hin befreit, zu gestalten ... Das Gleichgewicht unserer gegenwärtigen Welt ist drückend labil ... Die Kluft zwischen der technischen Revolution und dem Bewußtsein wird unerträglich ... Komenský aber lebte aus einer tiefen Gewißheit, daß die Zerstörung nicht das letzte Wort hat ... Es ist diese Gewißheit, die auch in der wachsenden Spur des Verfalls

die Verheißung erkennbar macht. Nun aber bleibt eben dies ein letztlich nicht rational zu vermittelnder Bestand; die Grenze der comenianischen Rationalität ist erreicht, doch war es dieser Bestand, der ihn nicht aufgeben ließ. Nicht aufzugeben, ein Leben lang, ist das Schwerste....«

»Über Erziehung eine neue Welt zu schaffen«; die wahre Idee des Menschen zu erfassen, zu verbreiten und den *ihr* gemäßen freiheitlichen Rechtsstaat zu verwirklichen ist das Vermächtnis, das der inzwischen verstorbene Heinz-Joachim Heydorn hinterlassen hat.

Fritz Penserot

Noch ist es nicht zu spät*

– Paritätische Mitbestimmung ein Irrweg –

I. Der Gesetzentwurf gefährdet unsere freiheitliche Gesellschaftsordnung in vielfacher Hinsicht.

1. Halbsozialisierung
   - individuelles Privateigentum fällt einem Kollektiv von Gewerkschaftsfunktionären auf einen Schlag zumindest zur Hälfte zu –
2. Überparität
   - durch Kombination von Betriebsverfassungsgesetz, Tarifautonomie, paritätischer Mitbestimmung (und ggf. Vermögensbildungsfonds) –
3. Aufhebung der Tarifhoheit
   - Tarifverträge werden Verträge der Gewerkschaft mit sich selbst –
4. Sprengung der Wettbewerbsordnung
   - Hälfte der Führungsmacht in jeder Branche fällt der Gewerkschaftszentrale zu: Branchenplanwirtschaft –
5. Mitbestimmung der Funktionäre
   - es geht nicht um die Mitbestimmung der Arbeiter in ihren Betrieben; das Wahlverfahren sichert die Mitbestimmung der Gewerkschaft durch ihre Funktionäre –
6. Klassenproporz im gesamten Unternehmen
   - der Proporz schlägt durch bis in die mittlere Führungsebene: »Beförderst Du meinen, befördere ich deinen« –
7. Aufhebung der Verantwortung
   - wer haftet für von der Gewerkschaftszentrale erteilte Weisungen? Wie steht es um die Verantwortlichkeit von Streik bei Personengleichheit? –
8. Gewerkschaft als Superarbeiter
   - das größte Institut für die Vergabe von Aufsichtsratsposten und Beförderungschancen. Fühlen sich die Arbeitnehmer von Gewerkschaftsbossen vertreten, die Arbeitgeber geworden sind? –
9. Entscheidungspatt
   - Parität führt zur Verzögerung von Entscheidungen: Ruin des Unternehmens –

Zusammengefaßt:
Die paritätische Mitbestimmung führt nicht zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit, sondern zur Institutionalisierung des Klassenkampfes im Unternehmen.

*) Zusammenfassung eines im Arbeitskreis Berlin des Seminars gehaltenen Vortrages in Anlehnung an den Leitartikel von Jürgen Eick in FAZ vom 26. 1. 1975

II. Der richtige Ausweg

1. Überwindung des Gegensatzes zwischen Unternehmer und Arbeitnehmern

   – echte Partnerschaft –

   Echte Partnerschaft von Unternehmer und Mitarbeitern durch Gleichrichtung der Interessen: An die Stelle des Lohn-Arbeits-Verhältnisses muß das Partnerschaftsverhältnis mit individueller Gewinnbeteiligung und Verantwortung treten. Dann ist Mitbestimmung jeglicher Größenordnung unproblematisch und risikolos.

2. Überwindung des Gegensatzes von Kapital und Arbeit

   – Entwicklung von der Kapitalgesellschaft zur Arbeitsgesellschaft –

   Durch Überwindung des gesamtwirtschaftlichen Rentabilitätsprinzips: Kapitalverzinsung darf nicht Antrieb sein, sondern lediglich ein Steuerungsinstrument für die Investition. Das Geldwesen muß dahingehend weiter entwickelt werden, daß Kapitalbildung und Investition stets die direkte Folge der sich verändernden Güternachfrage ist, die sich im Preis der verschiedenen Waren und Dienstleistungen niederschlägt.

   Die Kapitalverzinsung ist dann nur noch ein Knappheitsanzeiger für das Kapital. Kontinuierliche Überführung des Kapitaleinkommens in das Arbeitseinkommen durch Dauervollbeschäftigung infolge umlaufsgesicherten stabilen Geldes.

Heinz Peter Neumann

Berichte

Veranstaltungen des Arbeitskreises *Berlin* des Seminars für Freiheitliche Ordnung im Jahre 1974*

Im Jahre 1974 wurden folgende Vorträge gehalten und diskutiert:

Dr. rer. pol. Karl-Heinz Folkers
Wirtschaftliches Wachstum und Umweltschutz

Bernhard Schaeffer
Energiekrise – Wirtschaftswachstum – Umweltschutz und marktwirtschaftliche Ordnung

Prof. Dr. Hermann Hummel-Liljegren
Zur Reform des Bodenrechts

Fritz Andres
Instrumente zur Bewältigung des Umweltproblems in einer marktwirtschaftlichen Ordnung

Dr. rer. pol. Jörg-Johannes Jäger
Die Bodenfrage – nationalökonomisch betrachtet

Heinz-Peter Neumann
Der Bodenreformvorschlag Silvio Gesells

Dr. rer. pol. Jörg-Johannes Jäger
Der Vorschlag von Conradi-Dieterich-Hauff »Modell Bodenfonds«

Heinz-Peter Neumann
Hauptproblem eines gesunden Geldwesens

Rudolf Kamp
Wiedergewinnung der Stabilität

cand. phil. Hartmut Werner
Reisebericht aus der Sowjetunion mit Lichtbildern

Rudolf Kamp
Wiedergewinnung und Erhaltung der Stabilität des Geldwertes bei gleichzeitiger Sicherung der Vollbeschäftigung

Prof. Dr. Hermann Hummel-Liljegren
Mitbestimmung in der Unternehmensleitung – Gegenwärtige Regelungen und Reformvorschläge –

Heinz-Peter Neumann
Der Kern des Kapitalismus – das Prinzip der Profitmaximierung oder das der Rentabilität?

Freunde und Interessenten des Seminars, die in Berlin wohnen, sind herzlich eingeladen, an den Ausspracheabenden teilzunehmen. Ich bitte hierzu um kurze schriftliche Anmeldung:

Heinz-Peter Neumann
1 BERLIN 33 (Grunewald)
Trabener Straße 22 a

*) Anschluß an den Bericht in Fragen der Freiheit, Heft 109.

Bericht
des 1. Vorsitzenden der Union für freiheitliche Medizin in der Mitgliederversammlung am 19. 3. 1975

Dr. Harless berichtete über die gesundheitspolitische Situation, das Arzneimittelgesetz und den Stand des Gesetzgebungsverfahrens sowie über die unaufhaltsame Kostensteigerung bei den gesetzlichen Krankenkassen. Das nach der ersten Lesung nunmehr den Bundestagsausschüssen vorliegende neue Arzneimittelgesetz bedrohe über eine Reglementierung des Arzneimittelmarktes die Therapiefreiheit der Ärzte. Das federführende Ministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (Frau Minister Dr. Katharina Focke, SPD) habe bei dem Gesetzentwurf übersehen, daß die Forderung, den Nachweis der Arzneimittelwirksamkeit dem Bundesgesundheitsamt gegenüber zu erbringen, ohne Einschaltung der betroffenen Ärzte einen verfassungwidrigen Eingriff in die Rechte und Kompetenzen der Ärzteschaft darstellt. Darauf habe der frühere Bundesverfassungsrichter Professor Leibholz in einem Rechtsgutachten hingewiesen. Hinter diesem nicht hinzunehmenden staatlichen Dirigismus stehe die Absicht, durch Arzneimittel-Wirksamkeitsvergleiche die Ärzte zu zwingen, die jeweils »wirksamsten« und zugleich preisgünstigsten Arzneimittel zu verordnen. Dies sei der erste Schritt auf dem Weg zur vollständigen Bevormundung der ärztlichen Berufsausübung durch den Staat. Das Ende einer solchen Entwicklung könne man an den Zuständen in den Ostblockländern und in Schweden ablesen. Es wurde weiter über das »Langzeitprogramm 1975 – 1985« der SPD gesprochen. Auf dem Bundeskongreß der »Arbeitsgemeinschaft sozialdemokratischer Ärzte und Apotheker (ASÄ) in Köln seien folgende gesellschaftspolitisch bedenklichen Beschlüsse gefaßt worden:

- »Überwindung der starren Abgrenzung zwischen ambulanter und stationärer Versorgung, also zwischen den niedergelassenen Ärzten und den Krankenhäusern«,
- »Überwindung des Prinzips der ärztlichen Einzelpraxis, also der isolierten Arbeitsweise der niedergelassenen Ärzte«,
- »Einrichtung medizinisch-technischer Zentren«.

Das bedeutet die Liquidierung des in eigener Praxis frei tätigen Arztes und des in einer freien Gesellschaft nicht wegzudenkenden Hausarztes.

Der SPD-Bundesvorstand habe im Februar 1975 den Entwurf des »Orientierungsrahmens '85'« einstimmig verabschiedet. Trotz gegenteiliger Beteuerungen gehe daraus der Wille zur Sozialisierung des Gesundheitswesens eindeutig hervor. Die »Demokratisierung« der Gesellschaft – ein Hauptanliegen sozialdemokratischer Politik – finde ihre Fortsetzung, wenn es heißt, daß die optimale medizinische Versorgung durch Mitwirkung drittelparitätischer Gremien oder Räte (Versicherte, Heil- und Pflegeberufe, Behördenvertreter) erreicht werden soll: »Verantwortlich für die Verwirklichung unserer Zielvorstellungen ist der Staat in dem Sinne, daß er die jeweils erforderlichen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen hat«. Die gesetzliche Krankenversicherung solle unbegrenzt auf die gesamte

Bevölkerung ausgedehnt werden. Obwohl man jetzt schon voraussehe, wann dieses totale Versicherungssystem finanziell zusammenbreche, halte man unverändert daran fest. Nunmehr wisse man es ganz genau, daß die Absicht der Regierung, die Verordnungsweise der Ärzte in den Griff zu bekommen, von den langfristigen gesundheitspolitischen Plänen der SPD ausgehe. Der sogenannte Wirksamkeits- und Kostenvergleich, den die derzeitige Regierung mit dem Arzneimittelgesetz den Herstellern und den Ärzten aufzwingen wolle, entpuppe sich als ein Politikum ersten Ranges.

Die uns drohende gefährliche gesellschaftspolitische Entwicklung mache ein enges Zusammengehen aller freiheitsbewußten Ärzte und Bürger notwendig. Die *Union für freiheitliche Medizin* habe deshalb mit der außerordentlichen Mitgliederversammlung das Ziel verfolgt, noch enger als bisher mit der »Ärztlichen Aktionsgemeinschaft für Therapiefreiheit«, die der Union korporativ beigetreten ist, zusammenzuarbeiten.

Die Ziele der Union für freiheitliche Medizin und der Wille der Zusammenarbeit mit Ärztegruppen, Bürgerinitiativen und Vereinigungen, die sich für eine freiheitliche, von selbtverantwortlichen Bürgern getragene Ordnung unseres Gesundheitswesens einsetzen, kommen in der Neuformulierung des Paragraphen 2 der Satzung zum Ausdruck:

§ 2

»Der Verein hat den Zweck, die Unabhängigkeit der Medizin in Deutschland zu verteidigen. Dabei steht der Patient als freier Bürger im Mittelpunkt aller sozialpolitischen Überlegungen. Ein ungestörtes Vertrauensverhältnis zwischen Patient und Arzt muß gewährleistet bleiben. Dazu müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. *Die berufliche Unabhängigkeit und Therapiefreiheit des Arztes*
- Der Arzt darf weder vom Staat noch von den Kassen oder von der Industrie abhängig sein.
2. *Die Gleichberechtigung der verschiedenen medizinischen Lehrmeinungen*
- Neue oder durch die medizinische Entwicklung verdrängte Erkenntnisse und Erfahrungen dürfen nicht benachteiligt werden.
3. *Die Selbständigkeit und Selbstverantwortung der Bürger als Patienten in Gesundheitsfragen*
- Die Bürger dürfen nicht durch Sozialgesetze entmündigt und in Fragen ihrer Gesundheit in die Passivität gedrängt werden.
4. *Die Weiterentwicklung des bestehenden Versicherungssystems im Sinne unserer freiheitlichen Grundordnung*
- Dazu gehört die freie Wahl unter allen Krankenversicherungen – bei Chancengleichheit der verschiedenen Versicherungsträger.

Die Union für freiheitliche Medizin e. V. ist bestrebt, diese Ziele in Zusammenarbeit mit Bürgerinitiativen, Vereinen für Gesundheit und Lebenspflege und mit Ärztevereinigungen mit gleichgerichteten Zielsetzungen in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Der Verein fördert darüberhinaus mit Hilfe eines Spendenfonds die Freiheit der ärztlichen Berufsausbildung sowie die Einrichtung gemeinnütziger Krankenhäuser auf privatrechtlicher Grundlage. Er fördert besonders alle Bestrebungen, dem bewährten Belegarztsystem wieder zu seinem Recht zu verhelfen.

Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und weltanschaulich unabhängig«.

Die Union für freiheitliche Medizin richtet nachstehenden Aufruf an ihre

Mitglieder: Ein großes Maß Arbeit steht uns bevor. Das Arzneimittelgesetz darf in der vorliegenden Form den Bundestag nicht passieren. Für die Umgestaltung unseres Sozialversicherungssystems, insbesondere der gesetzlichen Krankenversicherung, liegen unsere Rahmenvorschläge vor. Helfen Sie mit, unsere Gedanken weiter in die Öffentlichkeit zu tragen! Werben Sie neue Mitglieder! Stellen Sie Beziehungen zu Politikern her! Vermitteln Sie uns Namen und Anschriften freiheitlich gesinnter Persönlichkeiten! Wenn wir unsere Kräfte vereinen, werden wir die Gefahr der Sozialisierung der Medizin und unserer Gesellschaft bannen. Noch können wir damit rechnen, daß die Mehrheit unseres Volkes bereit ist, sich für die Erhaltung der Freiheit, Selbständigkeit und Selbstverantwortung einzusetzen. Unterstützen Sie unsere Öffentlichkeitsarbeit durch den Bezug der Zeitschrift »*Gesunde Medizin*«!

Für den Vorstand der
Union für freiheitliche Medizin

gez.: Dr. med. W. Harless (1. Vorsitzender)

gez.: Dr. med. H. H. Vogel (Schriftführer)

Begrüßungs- und Schlußansprache zum Kongreß »Überschaubare Schule«*

Johann Peter Vogel

Begrüßungsansprache

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen des Vorstands der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen begrüße ich Sie als Teilnehmer des Kongresses »Überschaubare Schule«. Wir freuen uns, daß Sie unserer Einladung gefolgt sind umsomehr, als der Herbst sitzungs- und tagungsreich ist. So denken wir, Ihre Anwesenheit so interpretieren zu dürfen, daß wir mit dem Leitthema dieser Tagung ein Reizwort getroffen haben, das sich in der Diskussion über unser Schulwesen einer zunehmenden Aktualität erfreut. Lassen Sie mich in der gebotenen Kürze einige Worte sagen,

1. zu der Frage, was wir – die Veranstalter – unter »Überschaubarer Schule« verstehen,
2. zu der Frage, warum gerade die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen einen Kongreß mit dieser Thematik veranstaltet.
3. zu der Frage, weshalb wir dem Programm den beabsichtigten Verlauf gegeben haben.

I.

Was verstehen wir unter »Überschaubarer Schule«? Dazu zwei Notizen aus der Presse.

a) Zwei Sieger des Wettbewerbs »Jugend forscht« entwickelten ein Computerprogramm, mit dem die Verteilung der Schüler einer Schule auf die angebotenen Kurse der differenzierten Oberstufe rasch und übersichtlich erfolgt; anhand der Computerangaben ist es zudem möglich, Schüler bei der Wahl von Kursen zu beraten und bei der Frage, wo noch schlechte

* Kongreß der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen – Überschaubare Schule – vom 8. bis 10. 11. 1974 in Hannover.

Leistungen im Hinblick auf die Reifeprüfung »ausgebügelt« werden müßten (»Tagesspiegel«, 12. 5. 1974).

b) An einigen japanischen Schulen wurden Zeitkarten eingeführt, die die Schüler beim Kommen und Gehen in der Schule an einer Stechuhr lochen lassen müssen, damit man »Schulschwänzern das Handwerk« legen kann (»Tagesspiegel«, 24. 3. 74).

Bei der Lektüre solcher Mitteilungen mag die Erinnerung an Zeiten vor die Augen treten, in denen der Schulleiter morgens an der Schultür jeden Schüler mit Handschlag und Namen begrüßte und in denen der Mathematiklehrer übers Wochenende die Stundenpläne der Klassen und Lehrer zusammenpuzzelte. Wenn schon die gerichtliche Überprüfung von Lehrerhandlungen als störend für die individuellen pädagogischen Vorgänge in der Schule empfunden werden; wie skandalös ist dann das Einwirken von Computern und Stechuhren. – Aber auch für den, der die Existenz solcher Roboter in der Schule nicht als prinzipiell böse ansieht, müssen diese Zeitungsnotizen Signale dafür sein, wie wenig überschaubar Schulverhältnisse geworden sind und welche Anstrengungen unternommen werden, diese Unüberschaubarkeit zu bewältigen.

Die Kritik, die in dieser Feststellung durchklingt, könnte so verstanden werden, als solle hier eine Veranstaltung zum Schutz und zur Wiederbelebung der kleinen Schule stattfinden. Ein solches Verständnis ist vielleicht bezeichnend für die tieferen Lagen des Mißbehagens an unserem Schulwesen; im normalen Sprachgebrauch assozieren wir nicht notwendigerweise die Begriffe »überschaubar« und »klein«; vielmehr meint »Überschaubarkeit« zunächst einmal die Übersichtlichkeit einer ihrem Umfang und ihrer Anzahl nach nicht beschränkten Sache.

In diesem Sinne beabsichtigen die Veranstalter nicht, sich auf vertretbare Schülerzahlen pro Schule festzulegen. Es geht uns überhaupt nicht um etwas Quantitatives, sondern um etwas Qualitatives; um die Erkenntnis, welche menschenbildende Qualität, welche Auswirkungen auf Personalisation und Sozialisation des Schülers – und übrigens auch des Lehrers – die kleine herkömmliche Schule – zumeist unbeabsichtigt und nebenher – offenbar hatte, und wie diese Qualität auch im Zusammenhang mit Durchlässigkeit und Differenzierung verwirklicht werden kann. Wir sehen, wie Schulplanung und Unterrichtsform in die Gefahr geraten, Schule lediglich als Curriculumabfolge und Differenzierung der Unterrichtsangebote zu verstehen und damit monofunktional auszurichten. Die soziale Dimension verflüchtigt sich in weithin frustrierende Mitwirkungsreglements. Die Unwirtlichkeit unserer Städte – ausgelöst durch einseitige funktionsorientierte Planung – wiederholt sich in der Unwirtlichkeit unserer Schulen. Wir suchen die Antwort auf die Frage, wie Schulen beschaffen sein müßten, in denen zum einen eine möglichst umfassende Chancengleichheit erreicht wird, in denen zum anderen aber die Beteiligten in der Schule sich auch wohlfühlen. Ausdrücklich sei hier betont, daß dieses Wohlbefinden nicht durch das Unterlassen jeder Planung, sondern durch eine eben dies Wohlbefinden mit einbeziehende Planung zustande kommt.

Von dieser doppelten Fragestellung her – Chancengerechtigkeit einerseits, Wohlbefinden andererseits – kommen wir etwa zu folgenden Detailfragen:

Was nützt eine Vielzahl von Differenzierungen, wenn niemand da ist, der die Schüler den Gebrauch dieser Differenzierungen lehrt? Was nützt die

große Auswahl der Kurse, wenn der Schüler damit zugleich sein soziales und psychisches Bezugssystem verliert, dem er sein Wohlbefinden verdankt? Was nützt der durchdachte, auf demokratische Tugenden abgestimmte Lernzielkatalog, wenn die nicht absichtlich gesetzten sozialen Erfahrungen in einem nicht mehr durchschaubaren System lehren, daß Anonymität, emotionale Solidarisierung und Ohne-mich-Mentalität größeren Erfolg bringen?

Demgegenüber möchten wir mit diesem Kongreß einige Prioritäten in die Diskussion bringen, die sich hypothetisch vielleicht folgendermaßen formulieren lassen:

– es ist, wenn Chancengerechtigkeit so weit wie möglich verwirklicht werden soll, wichtig, daß Schulen eine gewisse Breite differenzierter Bildungsmöglichkeiten anbieten. Entscheidend für die Förderung des Schülers ist aber der Grad, in dem der Lehrer den Schüler kennt; – es ist für den Erfolg des Unterrichts wichtig, daß der Schüler durch eine Vielfalt des Bildungsangebots motiviert wird; entscheidend ist aber das Wohlbefinden des Schülers in der Schule;

– es ist wichtig, für den Unterricht möglichst viele technische Hilfsmittel zur Verfügung zu stellen – das geschieht am rationellsten in großen Schulkörpern; – entscheidend ist aber, welche Mittel zur Verfügung stehen für den Ausgleich der psychischen und sozialen Einbußen, die ein großes System mit sich bringt.

Eine Schule mit diesen Prioritäten nennen wir »Überschaubare Schule«, denn

- sie soll für Schüler und Lehrer überschaubar sein,
- sie soll für die Öffentlichkeit überschaubar sein,
- Schüler sollen ihre Mitschüler und ihre Lehrer, Lehrer ihre Kollegen und ihre Schüler überschauen können.

Diese Überschaubarkeit erscheint uns als unverzichtbare Basis jeden sinnvollen Unterrichtens und Erziehens, weil sie den Beteiligten das Gefühl der Geborgenheit, der Zugehörigkeit, der Verantwortlichkeit vermittelt. Die *angstfreie* Schule wird nicht schon dadurch erreicht, daß der Leistungsdruck abgebaut wird; vor allem muß das Gefühl der Ausgeliefertheit an ein System, der Anonymität in einer fluktierenden Menschenmasse, der Auswechselbarkeit aller Personen und Sachen aufgehoben werden.

Das Stichwort »Geborgenheit« mag bei manchen die Assoziation »heile Welt« im heutigen klischechaften Sinn beschwören, also die Vorstellung, die überschaubare Schule solle ein Ghetto sein, in das unsere gesellschaftliche Wirklichkeit mit ihren Spannungen, unsere »unheile Welt« keinen Eintritt fände. Tatsächlich heißt »heile Welt« – man mag dies in den Schriften des Philosophen Otto Friedrich Bollnow nachlesen – »das Vertrauen, daß hinter allen Zerstörungen an der Oberfläche letztlich *doch ein unzerstörbarer Kern verborgen ist*, von dem dann auch wieder die Wiederherstellung des heilen Zustandes ausgeht«. Heile Welt bezieht also alle Spannungen und Konflikte ein, sie enthält darüber hinaus aber den Trost, daß niemand aus ihr hinausfällt und gänzlich auf sich selbst zurückgeworfen wird. Dieser Trost ist ein zutiefst menschliches Bedürfnis – auch derjenigen Menschen, die es sich scheinbar in der unheilen Welt so bequem gemacht haben. Und erst recht ist er ein Bedürfnis der Schüler in der Schule. In diesem höheren Sinne ist die überschaubare Schule heile Welt. Schule muß heile Welt in diesem Sinne sein, wenn sie ihren Zweck erreichen will, Menschen zu sich selbst, zu Mitgliedern

einer Gesellschaft, zu Bürgern eines demokratischen Staates zu erziehen.

II.

Warum veranstaltet gerade die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen einen Kongreß mit einem derartigen Thema? Auch hier ist vielleicht bezeichnend, welche Vorurteile es da bereits gibt. So war zu lesen, die Privatschulen versuchten hier eine neue Rechtfertigung. Rechtfertigung warum, wofür und gegenüber wem?

Nein: die in der Arbeitsgemeinschaft zusammengeschlossenen deutschen gemeinnützigen Freien Schulen verstehen sich – dies wurde in unserem ersten Kongreß vor drei Jahren in Frankfurt eingehend dargestellt – als freie Initiativen in einem öffentlich verantworteten Schulwesen, als Teil des öffentlichen Schulwesens. Sie möchten dazu beitragen, eine Thematik in die Öffentlichkeit zu bringen, die vielleicht diesen Schulen besonders nahe steht. Denn diese Schulen haben stets in besonderem Maße die Schüler gefördert, die von der staatlichen Schule nicht ausreichend gefördert werden konnten, weil – verstehen sie dies bitte nicht als Kritik – die staatliche Schule zunächst einmal das Massenproblem mit seinen formalen Konsequenzen einer gewissen Starrheit zu bewältigen hat. Die Rolle der Freien Schulen als Angebotsschule besteht aber auch darin, daß der anders geartete pädagogische Blickwinkel in die öffentliche Diskussion um ein besseres Schulwesen eingebracht wird. Darum veranstalten wir diesen Kongreß.

III

Schließlich noch ein Wort zur Programmgestaltung. Was die Themen der Referate betrifft, so bedürfen diese – meine ich – keiner Erklärung. Gewiß hätte sich mancher mehr Raum zu aktiver Beteiligung – etwa in Form von Arbeitsgruppen oder mehr Zeit für Diskussionen – gewünscht. Hier befanden wir uns in einem Dilemma. Die Thematik dieses Kongresses war vor einem Jahr, als die Planung anlief, noch weithin unbearbeitet; selbst heute, wo Gesichtspunkte der Sozialisation langsam in die Gesamtschuldiskussion einziehen, ist die Gefahr nicht gebannt, daß sie gleich wieder vom Versuch formaler Operationalisierung verschüttet werden. Bei diesem Bewußtseinsstand drohen Arbeitsgruppen sich zu isolieren und die Problematik auf Ausschnitte zu verkürzen. Wir möchten die Problematik ganz und in einigen Detailaspekten jeweils allen Teilnehmern vorführen. Die Erfassung aller Einzelaspekte ist nicht beabsichtigt. Wir hoffen, daß die Referenten morgen – wie abgesprochen – Zeit zur Aussprache lassen.

Meine Damen und Herren: dieser Kongreß findet in Hannover statt, weil wir den Eindruck haben, daß das, was wir in diesem Kongreß beitragen können, für den derzeitigen Stand der niedersächsischen Schulpolitik, manifestiert im neuen Niedersächsischen Schulgesetz, besonders wichtig wäre. Wir danken dem »Hausherrn« des Niedersächsischen Schulwesens, Herrn Kultusminister Dr. Marenholz, daß er vorhin der Arbeitsgemeinschaft einen Empfang gegeben und für die Podiumsdiskussion am Sonntag zugesagt hat. Wir möchten das so interpretieren, daß er den Eintritt unserer Arbeitsgemeinschaft in die Diskussion um die Schulreform freundlich aufnimmt und das Gespräch mit uns an Ort und Stelle beginnt. Dafür sind wir ihm dankbar.

Damit eröffne ich diesen Kongreß.

Schlußwort

Am Schluß eines Kongresses sollte die Frage gestellt werden: Was hat dieser Kongreß Neues gebracht?

Je nach Erwartung wird die Antwort sehr verschieden sein. Diejenigen, die einen neuen Ausweg aus den Schwierigkeiten der Bildungsreform suchten, werden gewiß enttäuscht sein: Rezepte für eine neue Bildungspolitik konnten und sollten hier nicht erteilt werden. Wir wollten in die Diskussion einen pädagogischen Aspekt, den der Überschaubarkeit, einführen; wir haben dies getan, weil wir ihn für so wichtig hielten, daß er in die öffentliche Diskussion eingebracht werden sollte, und weil die Freien Schulen mit dem Ziel der individuellen Betreuung der Schüler vielleicht eine besondere Nähe zur Überschaubarkeit haben.

Vielleicht mag der Eindruck entstanden sein, daß der Begriff der »Überschaubarkeit« in seiner Vieldeutigkeit nicht tragfähig genug gewesen sei. In einigen Referaten kam die Komplexität des mit dieser Bezeichnung ausgedrückten klar zum Ausdruck: ein unüberschaubarer Begriff wurde überschaubarer. Wir hatten bereits von vornherein erklärt, daß wir ihn nicht quantitativ, sondern qualitativ verstehen; und wenn hier eingewandt wurde – am Beispiel der Kadettenanstalt oder der dreiköpfigen Familie, – daß gerade auch eine besonders starke Überschaubarkeit besonders beängstigend sein könne, dann wurde diese Aussage in das richtige Licht gerückt, wenn zugleich festgestellt wurde, daß Überschaubarkeit ein gemeinsamer dynamischer Prozeß der Beteiligten sei und fremdbestimmte Ordnungen hemmend darauf einwirken. Überschaubarkeit von Schule als Überschaubarkeit für alle Beteiligten deklassiert die Überschaubarkeit der Kadettenanstalt als eine Scheinüberschaubarkeit; diese gilt nur für diejenigen Beteiligten, die die Ordnungen gesetzt haben; für die übrigen bleiben die Motive, bleibt der Sinn der Ordnungen undurchschaubar.

Die so verstandene Qualität von Überschaubarkeit als eines gemeinsamen dynamischen Prozesses aller Beteiligten bestätigt die Thesen, mit denen dieser Kongreß begonnen hat. Wir können qualitative und quantitative Konsequenzen ziehen.

- Große Schulen bedürfen gerade wegen ihrer Größe eines Ausgleichs hinsichtlich der sozialen Bezüge unter den Beteiligten. Dieser Ausgleich ist für Personalisation und Sozialisation des Schülers und auch des Lehrers entscheidend wichtig, aber bei der Planung großer Schulen bisher nicht entsprechend berücksichtigt worden. Würde dieser Ausgleich angemessen berücksichtigt, darf vermutet werden, daß die große Schule nicht billiger ist als die kleinere. Das soziale Defizit läßt sich zwar nicht unmittelbar in monetäre Kosten übertragen, aber es ist kein Zweifel daran erlaubt, daß diese Kosten an anderer Stelle – Fürsorgeheime, Kosten für Neurosebehandlung und ähnliches – wieder auftauchen. (Damit soll übrigens nicht gesagt werden, daß die Neurotisierung und Verwahrlosung, die heute weithin Jugendliche ergriffen haben, von den großen Schulen stammten; aber gerade wenn man weiß, daß die Aggressivität unter der Jugend in bedeutendem Umfang zugenommen hat, muß das soziale Defizit der großen Schulen mit Beängstigung beobachtet werden).
- Erhebliche Zweifel ergaben sich aber auch an der Notwendigkeit großer Schulen überhaupt, vor allem hinsichtlich der Ausnutzung von Differenzierungsangeboten.

So gesehen ist das Ergebnis zunächst einmal ein quantitatives, ein Votum gegen die große Schule, wie sie zur Zeit ist, und gegen ihre gängigen Begründungen: daß sie nämlich mehr Differenzierungsmöglichkeiten und damit mehr Chancengerechtigkeit böte und daß sie rationeller und billiger sei als die kleinere Schule. Dies läßt sich spätestens nach diesem Kongreß nicht mehr stichhaltig behaupten. Politisch bedeutet das, daß *vor einer ausnahmslosen Option für große Schulen unter den Bedingungen, unter denen dies heute geschieht, dringend gewarnt werden muß.* Kleinere Schulen – und hier spreche ich pro domo, denn die meisten Schulen in freier Trägerschaft sind solche kleineren Schulen - ist die Chance einzuräumen, gleichwertige Leistungen durch ihnen gemäße Formen der Unterrichtsorganisation zu erbringen.

Das kann aber nicht bedeuten – und hier wendet sich das Kongreßergebnis auch an die kleineren Schulen, mithin an die Schulen in freier Trägerschaft, – daß kleinere Schulen eo ipso schon überschaubar und damit ohne zusätzliche Anstrengungen bereits bessere Schulen seien. Die qualitative Seite der Überschaubarkeit wird hier besonders deutlich. Das betrifft die Kooperationsformen, die eben nicht schon gegeben sind, wenn alle möglichen Konferenz- und Mitwirkungsordnungen installiert sind, das betrifft auch die Unterrichtsformen, die Chancengleichheit herbeiführen sollen. Die hier vorgetragene Palette reicht vom Epochenunterricht, von jahrgangsübergreifendem Unterricht bis hin zu Projekten und variablerer Unterrichtsstundenzahl für die Schüler. Diese besonderen Formen müssen jeweils pädagogisch begründbar sein.

Dafür bedürfen alle Schulen einer größeren Autonomie, die Freien Schulen speziell eines gesetzlichen Rahmens, der ihnen die Möglichkeit gleichwertiger Alternativen läßt. *Sozialchancengerechtigkeit* läßt sich gerade nicht mit einheitlichen, sondern mit verschiedenartigen, individuell angepaßten Bildungsangeboten verwirklichen. Damit müßte die Notwendigkeit von Kriterien der Gleichwertigkeit in den Mittelpunkt der Überlegungen rücken. Die Gleichwertigkeit ist in der Landesgesetzgebung nicht nur der von der SPD regierten, sondern auch in den von der CDU regierten Ländern weithin zu schablonenhafter Gleichartigkeit uminterpretiert worden. Der Spielraum der Gleichwertigkeit im Bildungsangebot wäre aber gerade in einem auf zunehmende Differenzierung der Bildungsangebote angelegten Bildungswesen für alle Schulen eine grundsätzliche Forderung. Über den Grundsatz der Einheitlichkeit im Bildungswesen wäre einmal vorbehaltlos nachzudenken.

Für die Schulen in freier Trägerschaft jedoch ist Gleichwertigkeit ein verfassungsrechtliches Gebot. Und wir dürfen nicht müde werden, diese Gleichwertigkeit immer wieder zu fordern. Für die Privatschul-Gesetzgebung, auch für das niedersächsische Schulgesetz bedeutet das:

- Öffnung der Bestimmungen über die anerkannte Ersatzschule,
- Respektierung eigener Schul-, Unterrichts- und Organisationsformen, auch der Mitwirkungsformen,
- nicht zuletzt eine unserer Vielfalt entsprechende Repräsentanz in den Mitwirkungsgremien auf Landesebene.

Herr Minister, darüber möchten wir mit Ihnen in laufendem Gespräch bleiben. Nehmen Sie unsere Versicherung, daß wir uns der öffentlichen Verantwortung unseres Tuns bewußt sind; bitte sehen Sie uns an als Mithelfer an der schwierigen öffentlichen Aufgabe der Bildung junger Menschen.

Johann Peter Vogel

Aus der Reaktion der Presse

Kongreßbericht der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung 11. 11. 1974

Die gemeinnützigen Schulen in freier Trägerschaft – kurz »Freie Schulen« genannt – können zufrieden sein. Der von ihnen am Wochenende (8.–10. Nov.) in Hannover veranstaltete Kongreß »Überschaubare Schule« hat gezeigt, daß die Freien unter den Schulen, also etwa Landerziehungsheime, Waldorfschulen oder Konfessionsschulen, heute so attraktiv sind, wie sie es lange nicht mehr waren. Die Vertreter der Parteien jedenfalls, der niedersächsische Kultusminister Mahrenholz an der Spitze, lieferten sich auf der abschließenden Podiumsdiskussion eine harte Konkurrenz um das höchste Lob. Mahrenholz sprach von einem höchst wünschbaren Gegenmodell zum öffentlichen Schulwesen, das allerdings nicht einfach übertragen werden könne, von einer Herausforderung, von Korrektur durch die Freien. Die FDP-Landtagsabgeordnete Tomei gab bekannt, daß ihre Kinder eine freie Schule besuchen, und der CDU-Vertreter Pohlmeier aus Nordrhein-Westfalen konnte darauf verweisen, daß seine Partei den Freien schon immer einen günstigen Platz im Bildungswesen eingeräumt habe. Kurz, auf dem Podium herrschte Einigkeit darüber, daß es ohne die Freien nicht geht.

An Selbstbewußtsein hatte es den Vertretern dieser Schulen aber auch vorher nicht gemangelt. Am Leitfaden dessen, was man dort unter einer »überschaubaren Schule« verstehen möchte, wurden das öffentliche Schulwesen und die Schulpolitik der Länder kritisiert.

Dabei legte der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft, Johann Peter Vogel aus Berlin, wiederholt Wert auf die Feststellung, daß es den Freien mit ihrem Anspruch auf die Herstellung von Überschaubarkeit nicht darum gehe, eine neue Rechtfertigung für diese Schulen zu schaffen. Es gehe vielmehr darum, daß die Freien als ein Teil des öffentlichen Schulwesens ihren Part zur Reform beitrügen.

Fast trotzig wurden Begriffe wie Erziehung, Wohlgefühl in der Schule und andere Vokabeln traditioneller Pädagogik wieder benutzt und die modernen Wortschöpfungen der Soziologie an den Pranger gestellt.

Überschaubarkeit, so die vorweg gelieferten Hypothesen der Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen, gebe es in einer Schule, die für Schüler, Eltern und Lehrer durchschaubar ist, » in der Schüler ihre Mitschüler und ihre Lehrer, in der Lehrer ihre Kollegen und ihre Schüler überschauen können, in der die Bildungsangebote, die Entscheidungsprozesse, die Organisation überschaubar sein können, und die auch von der Öffentlichkeit überschaut werden kann«. Eine solche Schule, so die Arbeitsgemeinschaft, flöße keine Angst ein und vermeide das Gefühl der Verlorenheit, das in den großen öffentlichen Schulen verstärkt vorkommt.

Die Arbeitsgemeinschaft forderte dann weiter, was die Pädagogin Frau Prof. Lichtenstein-Rother aus Augsburg dann noch einmal mit wissenschaftlicher Terminologie untermauerte: Reformen in der Schule dürfen nicht mehr, wie bisher, nur organisatorisch aufgebaut werden. Nicht die Größe von Schulen oder das Kursangebot sei entscheidend für die Wahrnehmung der Chancen durch den

Schüler, sondern viel entscheidender sei der Grad, in dem der Lehrer den Schüler kennt und ihn fördern kann, und die Möglichkeit, daß der Schüler dieses Angebot überschaut und seine Wahl bewußt zu steuern gelernt hat. Wohlbefinden, Selbstbestätigung und soziale Bezüge bestimmten viel mehr über die Leistung des Schülers als mannigfache Kursangebote. Oder, um es wieder wissenschaftlicher zu fassen: die öffentlichen Schulen stehen heute in der Gefahr, die »Sozialisation« überzubetonen und die »Personalsituation« zu vernachlässigen, obwohl doch das eine nicht ohne das andere denkbar sei.

Auf diese Weise wurden einige der ohnehin schon lange bröckeligen Idole der Reformtechnologen im Bildungswesen vom Sockel geholt. Gegen den »curriculumhörigen Professional« etwa wurde der autonomere Pädagoge gesetzt, der mit verschiedenen »Assistenzweisen« für den Schüler da ist. Es wurde die Frage gestellt: »Wie kann der Bereich der Mitteilung, etwa bei Konflikten, vergrößert werden?«

Gegen die großen öffentlichen Schulen wurde in der Diskussion der Vorwurf erhoben, »massenweise« Neurotiker zu »produzieren«. Der Leiter des Landerziehungsheimes Marienau sprach gar von »Verwahrlosten«, die aus wenig vorbereiteten ländlichen Orientierungsstufen auf die Freien Schulen zukämen.

Unversehens stand damit wieder das neue niedersächsische Schulgesetz zur Debatte, doch Mahrenholz und die überwiegende Kongreßmehrheit hatten zu einer Neuauflage dieser Diskussion wenig Lust. Der Minister, der die Gesamtschule in Niedersachsen nur äußerst behutsam voranzutreiben versprach, hatte vielmehr das Interesse der Versammlung durch das Angebot ausgelöst, den Versuch zu machen, ein Gespräch zwischen den Freien und den öffentlichen Schulen einzuleiten.

Sollte es zu einem solchen Gespräch kommen, dann werden dabei die Gegensatzpaare, die Karl-Heinz Potthast in einem Resümee der Tagung als Ursachen für die Schwierigkeiten der Schule in unserer Zeit nannte, sicherlich eine große Rolle spielen: Die Schule müsse den Weg finden zwischen den Notwendigkeiten von mehr Planung einerseits, mehr Autonomie in der Pädagogik andererseits, zwischen größerer Allgemeinheit des Lehrerstandards und Individualisierung, zwischen mehr Entschulung und der Verlängerung der Schulzeit für alle.

Karsten Plog

Buchbesprechung

Gerd Stein (Hrsg.): Theorie und Praxis schulischer Reformen im Spannungsfeld von Pädagogik und Politik: Beiträge zur Wert- und Zielpolitik gegenwärtiger Bildungskonzeptionen, 216 Seiten, kartoniert, DM 26.–, A. Henn-Verlag Ratingen.

»... Natürlich können hier die Autoren des Strukturplanes sagen: 'So ist das nicht gemeint'. Darauf ist zu antworten: 'Es ist aber gesagt', und nicht das Gemeinte, sondern das Gesagte wird den politischen Instanzen und Verbänden zur Realisierung empfohlen ...« (S. 36).

Diese kurze Passage aus dem Aufsatz von *Johannes Flügge* über »Konkurrierende Kriterien zur Beurteilung von neuen Bildungskonzeptionen« zeigt andeutungsweise die Präzision der Arbeitsweise und die Brisanz der anstehenden Thematik im Spannungsfeld zwischen Politik und Pädagogik an; sie soll deshalb insgesamt einen Anreiz setzen, in den angekündigten Band ernsthaft hineinzuschauen und ihn nicht nur flüchtig als eine der (viel zu) vielen Neuerscheinungen unserer Tage abzutun.

Obendrein handelt es sich auch noch um einen Bericht – über eine allerdings stark beachtete Tagung des *Deutschen Instituts für Bildung und Wissen* (= DIBW) – also um einen der mitunter wenig zu schätzenden Sammelbände. Doch man sollte sich nicht abschrecken lassen: Durch seine Strukturierung hebt sich der Band von üblichen Dokumentationen/Sammelwerken über ähnliche Tagungen positiv ab. *Gerd Stein,* sachkundiger und keinesfalls unkritischer Herausgeber, der sich als erziehungs- und politikwissenschaftlicher Autor bereits anderweitig (z. B.: »Plädoyer für eine Politische Pädagogik«, Ratingen 1973) ausgewiesen hat, leistet mit bemerkenswerter Akribie, welche konsequent und unverkennbar den ganzen Band bestimmt, allerdings in der gebotenen Zurückhaltung dem Inhalt gegenüber, das Erforderliche, damit diese Aufsatzsammlung nicht nur durch den Einband zusammengehalten wird. Die Treue des *Chronisten gegenüber der Tagung des* DIBW, die Juni 1974 zusammen mit dem C. Pirkheimer Haus in Nürnberg unter Leitung von *Rudolf Willeke* und *Karl Holzbauer* stattfand, wird nicht verletzt; jedoch ist die Gliederung des Bandes (Teil I: Bildungsreform im Spannungsfeld von Pädagogik und Politik, Teil II: Theorie und Praxis schulischer Reformen, Anhang: Hinweise, Berichte, Marginalien zur Arbeitstagung) mehr als nur das reproduzierte Tagungsprogramm (das auf S. 200–203 abgedruckt ist). Die Orientierung an einem in die aktuelle bildungspolitische und wissenschaftliche Diskussion hineingestellten Gedankengang – in der Einführung im einzelnen sorgfältig begründet und dargestellt – ist unverkennbar. Es waren die Auseinandersetzungen in verschiedenen Bundesländern um Schulbücher, Richtlinien und Schulversuche, die unsere Öffentlichkeit erneut für Bildungsfragen interessierten und auch das DIBW provozierten, die Wert- und Zielproblematik gegenwärtiger Bildungskonzeptionen auf einer Tagung und damit in diesem Bande überaus kritisch in Frage und zur Diskussion zu stellen.

Teil I bietet vier Grundsatzreferate – jeweils andersartig der problematisierte Aspekt der Bildungsreform, unterschiedlich auch die methodischen Ansätze. *Ludwig Kerstiens* stellt – historisch-interpretierend – die totale Planung und

Organisation von Unterrichtsprozessen als dominierendes Moment (zu recht!) heraus. Sehr kritisch analysiert *Johannes Flügge* neue Bildungskonzeptionen aufgrund von vier Kriterien, die ihre Begründung jeweils in: GG und gesellschaftlicher Lage/basaler Anthropologie/Divergenz von öffentlicher Gewalt und personale Verantwortung/Denkart der Autoren finden. Nicht weniger unerbittlich deckt *Werner S. Nicklis* die anthropologischen Implikationen und ethischen Zielvorstellungen neuer Richtlinien auf, als Meßinstrument den Idealtypus »F« (= Fortschritt) nutzend (S. 51). Besonders informativ seine Synopsen (I: Vergleich der Grundschulrichtlinien der Bundesländer und der DDR, S. 64–67; II: Vergleich der Hauptschul-Politik-RL, S. 72–75). Aus den fünf – deprimierenden – Schlußthesen: Bildungsreform vollzieht sich im Zeitalter der vollkommenen Mittel und der völlig verwirrten Ziele; auf der Suche nach Sinn kreist der Mensch ziel- und erfolglos in sich, und dies wird »Fortschritt« (Wohin?) zu nennen erlaubt (S. 91).

Der Zusammenhang bzw. Gegensatz von pädagogischen und politischen Überlegungen zur Bildungsreform durchzieht auch die Ausführungen des Psychologen *Theodor Bartmann*, der an zwei Beispielen (programmierter Unterricht und Gesamtschule) die Rückwirkung von Bildungsmethoden und -organisation auf Bildungsziele und -inhalte demonstriert. Sein Resumée (S. 112) stimmt weniger skeptisch als die Ergebnisse Flügges und Nicklis', doch wird auch bei Bartmann die Revisionsbedürftigkeit der Bildungsreform offentsichtlich.

Teil II umfaßt acht Aufsätze, mehr fachwissenschaftlich, fachdidaktisch und/oder schulpädagogisch akzentuiert. Bekannte und weniger bekannte Autoren – ein Autorenspiegel wäre für den Adressaten des Bandes übrigens hilfreich gewesen! – befassen sich mit dem Theorie-Praxis-Verhältnis (oft problematisiert, kaum gelöst bislang) in der Curriculum-Theorie und in den Fächern, die sich besonders anbieten: im Kunst-, Religions- (beider Konfessionen) und Mathematik-Unterricht (Geschichtsunterricht fehlt bedauerlicherweise). Ein Mediziner gibt konkrete Konsequenzen seiner Gedanken zur Ganzwortmethode und Mengenlehre bekannt (S. 172). Daraus für die Praxis besonders relevant: Ganzwortmethode und »Neue Mathematik« seien in der Grundschule zumindest stark zu reduzieren, am Anfang des Lesens/Schreibens solle der Buchstabe, am Anfang des Rechnens die Zahl stehen.

Besonders »heiße« Themen sind – das ist nicht neu – der Biologie- und Politik-Unterricht. Die Kontroversen der Tagung spiegeln sich nicht nur in den Diskussions-Protokollen (S. 208 f., S. 216 f.) wider, sondern führten beim Beitrag über Biologieunterricht dazu, daß ergänzend kritische Anmerkungen zur Forderung nach rein experimenteller »Wahrheitsfindung« in diesem Fach aufgenommen wurden. Damit ist ein erfreulicher Grundtatbestand der Arbeit des DIBW dokumentiert: Man verschleiert Kontroversen nicht, diskutiert hart, aber argumentativ miteinander. So begrüßt Rezensent, daß im »Nachwort« auch Kritik an der Kritik zur Bildungsreform fixiert wird (S. 219–221). Auf eine eingehende Würdigung der Beiträge zu Biologie und Politik muß verzichtet werden; bezüglich der Beurteilung der Politik-RL (S. 188) sei allerdings zumindest angemerkt, daß inzwischen in NRW durch die Einschaltung des Parlaments der geübten Kritik in einem gewissen Sinne Grundlagen entzogen worden sind. Dennoch bleibt auch die – in diesem Beitrag vielleicht

überscharf gezeichnete – Warnung ernst zu nehmen.

Nicht alle der vielen Beiträge können so spritzig formuliert und klar in der Aussage sein wie etwa der von *Walter Maria Schrader* »Das Verhältnis von Theorie und Praxis im Kunstunterricht«. Weithin sind jedoch die Aufsätze verständlich und lesbar abgefaßt – ein gar nicht so selbstverständlicher Tatbestand, von dem lernen sollte, wer lernfähig ist. Die Systematik der Zusammenstellung überzeugt, wofür vorrangig dem Herausgeber und letztlich dem DIBW zu danken ist. Informationen und Provokationen werden mannigfach und in einem breiten Spektrum geboten, und nicht zuletzt dieses macht den Band lesenswert. Allerdings kann nur der daraus Gewinn ziehen, der sich selbst und seine Position in Frage zu stellen bereit ist, der nicht lediglich Selbst- oder Positionsbestätigung sucht. In jedem Falle dürfte dieser Band die Diskussion über Wert- und Zielproblematik in der Bildungsreform vertiefen, indem er Kritik nicht nur als (modische) Vokabel verwendet, sondern intensiv übt.

Über die außerordentlich skeptische Gesamtaussage des Bandes hinaus weist seine Offenheit. Im Nachwort bietet *Helmut Kasper* theologisch/politisch/pädagogisch fundierte Anstöße und äußert den dringenden Wunsch: die weitere Auseinandersetzung »muß zu Alternativen führen, die sich nicht so sehr an den abzulehnenden Reformkonzepten als vielmehr an den als reformbedürftig erkannten Verhältnissen orientieren. Dadurch lassen sich die vielfach vorhandenen Defizite und Blickverengungen vermeiden und falsche Akzentsetzungen verhindern« (S. 221). Diese Forderung lenkt den Blick auf *Hugo Staudingers* knappen Bericht über ein »offenes Projekt«: »Wissenschaftstheoretische Aufarbeitung der geistigen Trends der Gegenwart als Herausforderung des Glaubens an die eindimensionale Rationalität«, ein Vorhaben mit sehr hohem Anspruch (offene und imperative Anthropologie!), das aber auch einiges erhoffen läßt (S. 204/205).

Kurzum: Der Sammelband ist ein Aufruf, denkend und bedenkend sich in Nüchternheit der Bildungspolitik zu stellen, und zwar an alle gerichtet, nicht nur an solche, die vom Berufe her mit dem Thema befaßt sind. Bildungsreform und jede Bemühung daraufhin braucht mehr als bisher den Nachweis politischer und pädagogischer Legitimation, kann und darf nicht lediglich euphoristisch/opportunistisch als Reform um ihrer selbst willen erfolgen. Rezensent würde sich aber, so sehr er diese Absage an eine unreflektierte oder zumindest nicht konsequent bezüglich Grundlagen und Wirkungen ausreflektierte Reform begrüßt, gegen die bequeme, wohl kaum von allen Autoren und seitens des Herausgebers intendierte Ableitung eines Reformverzichtes wenden.

E. Horst Schallenberger

In memoriam Karl Paul Hensel

Der am 20. April 1975 im Alter von 68 Jahren verstorbene

Professor Dr. K. Paul Hensel

– Professor der Volkswirtschaftslehre, Altrektor und Leiter der Forschungsstelle zum Vergleich wirtschaftlicher Lenkungssysteme –

gehörte zu dem Kreis um Walter Eucken, der sich für die zeitgemäße Weiterentwicklung des liberalen Gedankens des XIX. Jahrhunderts in besonderer Weise eingesetzt hat.

In »Fragen der Freiheit« wurde immer wieder auf die wesentlichen Gedanken des Ordoliberalismus, der ordnungspolitischen Konzeption der von Walter Eucken gegründeten Freiburger Schule hingewiesen. Es gehört zu den Zielen des Seminars für freiheitliche Ordnung sie für die gesellschaftspolitische Entwicklung der Zukunft fruchtbar zu machen.

K. Paul Hensel wirkte im Jahre 1973 an der Sommertagung des Seminars für freiheitliche Ordnung in Herrsching/A. mit. Sie stand unter dem Thema: »Gibt es einen dritten Weg?« K. Paul Hensels Vortrag: »Löst die Soziale Marktwirtschaft das Machtproblem?« war ein wesentlicher Beitrag zum Tagungsthema. Er kam in »Fragen der Freiheit« Nr. 108/März 1974 zum Abdruck.

Der *Präsident der Marburger Philipps-Universität* würdigte die Persönlichkeit K. Paul Hensels in dem hier anschließend wiedergegebenen Nachruf:

»Wir wissen nicht, was Professor Dr. Karl Paul Hensel von dem, was er sich vorgenommen hatte, ohne seinen unerwarteten Tod hätte vollbringen können. Aber wir wissen und wir halten fest, daß er seit 1957, 18 Jahre lang, kraftvoll und fruchtbar an unserer Universität gewirkt hat.

Hensel war Arbeiterkind, und das hat ihn geprägt. Er wurde 1907 als das 12. Kind des Schneiders Robert Hensel in Jena geboren, besuchte dort die Volksschule, erlernte das Tischlerhandwerk und arbeitete als Tischlergeselle, als er mit Adolf Reichwein, damals Direktor der Volkshochschule in Jena, in Berührung kam. Reichwein nahm ihn in einen Kursus auf, in dem als ein Experiment zehn begabte junge Arbeiter ein Jahr lang neben ihrer Berufstätigkeit in Gegenständen weitergebildet wurden, die wir heute als die Gegenstände der Gesellschaftslehre bezeichnen würden. Anschließend arbeitete Hensel als Tischler in einer Freizeit-Bildungseinrichtung und nahm dann auf Anraten Reichweins an einem 2-jährigen Begabtenkursus in Berlin teil, durch den er die Berechtigung zum Hochschulzugang erwarb. 1931, mit 24 Jahren, begann er das Studium der Nationalökonomie in Berlin, setzte

es in Marburg fort und schloß es 1935 in Freiburg mit dem Diplom ab. Es schloß sich ein 1-jähriges Ergänzungsstudium an der School of Economics in London an. Von dort ging Hensel nach Freiburg zurück und wurde *Assistent von Walter Eucken,* an den er sich schon während des Studiums angeschlossen hatte. 1937 promovierte er. Im Kriege, von 1939 bis 1945 war er in der halbstaatlichen und staatlichen Kriegsverwaltungswirtschaft tätig. Nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft im Jahre 1946 wurde er wieder Euckens Assistent in Freiburg, habilitierte sich 1951, wurde anschließend Dozent und 1957 außerplanmäßiger Professor. Im gleichen Jahre wurde er auf den Marburger Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre berufen, der drei Jahre verwaist geblieben war, weil über seine Besetzung keine Einigung zwischen Fakultät und Ministerium zustandegekommen war. Es ist heute schwer feststellbar, ob Hensel der Marburger Fakultät sehr willkommen war, denn immerhin hatte der Minister ihm vom vierten Listenplatz berufen. Sicher ist aber, daß bald bei niemandem mehr Zweifel an seiner hohen Befähigung bestanden.

Hensels Arbeitsgebiet war die Lehre von den Wirtschaftsordnungen. Schon seine offensichtlich von Eucken beeinflußte Dissertation mit dem Titel »*Ordnungspolitische Probleme der gewerblichen Arbeitsverfassung im 19. Jahrhundert in Deutschland*« geht deutlich in diese Richtung. Nach dem Kriege wandte er sein besonderes Interesse den Systemen der zentralen Verwaltungswirtschaft zu, die er im Kriege im einzelnen kennengelernt hatte und die infolge des Krieges die Wirtschaftssysteme ganz Osteuropas geworden waren. Seine Habilitationsschrift ist eine Untersuchung über die Theorie der Zentralverwaltungswirtschaft.

Damit hatte sich Hensel auf ein ungeheuer weites Feld begeben. *Denn man kann von den Wirtschaftsordnungen nicht reden, ohne von menschlicher Gesellschaftsordnung und vom Menschen überhaupt zu reden.* Und man kann in diesem Gebiet nicht arbeiten, ohne in die Grenzbereiche zwischen Wissenschaft und Politik zu geraten. Und man kann die östlichen Zentralverwaltungswirtschaften nicht untersuchen, ohne unmäßige Mengen an Daten und Material zu verarbeiten, geschrieben in Sprachen, die nicht die gängigen Sprachen des Wissenschaft sind. Hensels Lösung gegenüber diesen Schwierigkeiten waren äußerste wissenschaftliche Disziplin und die Gemeinschaftsarbeit.

Man wird nicht viele Gelehrte finden, deren Arbeit so wie bei Hensel von stetem Nachdenken über die Grundbedingungen wissenschaftlicher Arbeit begleitet gewesen ist. Er wußte genau, wie weit in seinem Arbeitsgebiet die Möglichkeiten wissenschaftlicher Erfassung eines Gegenstandes gehen und wo der Bereich des Credo beginnt, der der wissenschaftlichen Aussage unzugänglich ist. Seine sorgfältig differenzierende Diagnose bewahrte

ihn vor der Gefahr, allzu stark abstrahierende Modelle zu entwerfen, denen der Realitätsbezug verlorengegangen ist. Seine Erfolge bei der Analyse der verschiedenen Wirtschaftssysteme beruhen vor allem darauf, daß er diese Systeme von innen her betrachtete, indem er also sich auf den Boden der eigenen Prämissen des jeweiligen Systems begab. Geradezu hochgezüchtete terminologische Sorgfalt zeichnete ihn aus. Er verzichtete darauf, in modischer Weise in seinem Arbeitsgebiet, das weithin Neuland war, neue Begriffe zu kreieren; er war sich aber klar darüber, daß in einer sich wandelnden Welt der gleiche Begriff durchaus zeitlich bedingte unterschiedliche Wirklichkeiten meinen kann, und daß man dem nachgehen muß.

Diese seine souveräne Beherrschung der wissenschaftlichen Methodik konnte es zum Ereignis werden lassen, wenn er etwa als Leiter einer Diskussion zwischen Vertretern antagonistischer Wirtschaftsauffassungen ganz klar bloßlegte, bis wohin die Gemeinsamkeiten gingen und an welchem Punkte genau und in welcher Richtung die Auffassungen sich trennten. In seinen Schriften finden sich so viele näher ausgeführte Abschnitte oder auch eingestreute Bemerkungen etwa zur Theorie der Begriffsbildungen zu den verschiedenen Arten wissenschaftlichen Denkens, zu den verschiedenen Möglichkeiten der Textinterpretation, *daß wir bedauern müssen, daß die beabsichtigte nähere Zusammenarbeit mit den Philosophen nicht mehr zustandegekommen ist.*

Hensel hat niemals Zweifel daran gehabt, daß der Versuch, seine Arbeiten allein durchzuführen, in Dilletantismus enden müsse. Deshalb hat er bereits als Dozent in Freiburg eine *Forschungsstelle zum Vergleich wirtschaftlicher Lenkungssysteme* ins Leben gerufen, wobei freilich der institutionelle Charakter dieser Forschungsstelle mehr Wunsch als Realität gewesen sein mag. Er überführte diese Forschungsarbeiten nach Marburg, wo sie 1961 in aller Form als Forschungsstelle in die Universität eingegliedert und damit deren Bestandteil geworden sind. Hier ist der feste Kern eines inzwischen weitverzweigten wissenschaftlichen Unternehmens, in dem in bemerkenswerter Zahl frühere Schüler Hensels und Mitarbeiter der Forschungsstelle noch aktiv sich beteiligen, nachdem sie schon längst an anderen Hochschulen berufen oder in auswärtige berufliche Positionen eingerückt sind. Daß das so ist, mag nicht zuletzt daran liegen, daß es der Arbeitsstil Hensels gewesen ist, nicht Hilfsarbeiter, sondern Mitarbeiter haben zu wollen. Als Leiter der Forschungsstelle empfand er sich als der Koordinator von Untersuchungen, bei denen jeder Mitarbeiter das auf ihn fallende Teilprojekt bis hin zur Veröffentlichung selbstverantwortlich durchzuführen hatte. Es ist von daher nicht nur verständlich, sondern geradezu einleuchtend, wenn er sich einen Nachfolger wünschte, dem man nicht nur die notwendige wissenschaftliche Befähigung, sondern auch das organisatorische Geschick

und die menschliche Ausstrahlungskraft zutrauen könnte, die für die Fortsetzung so gearteter Gemeinschaftsarbeit notwendig sind.

Seine Haltung, in jedem anderen Menschen, wer immer das sein mochte, das vollgültige vernunftbegabte Wesen zu sehen, bestimmte sein Verhältnis zu seinen Studenten. Das haben die Studenten gespürt, und 1961, als er einen Ruf nach Köln erhalten hatte, waren vor allem sie es, die durch inständige Bitten an ihn und durch Interventionen bei Fakultät, Universität und Ministerium ihn zum Bleiben bewegten. Seine Kollegen und Mitarbeiter wissen, wie oft er im Gespräch war und wie sehr er den Gesprächspartner an der Entwicklung seiner Gedankengänge teilhaben ließ. Und dieser und jener ist hier, der erfahren hat, wie sehr er zur Freundschaft befähigt war.

In der akademischen Lehre und an seinen Veröffentlichungen feilte er so lange, bis das, was er sagte und schrieb, voll verständlich und durchsichtig geworden war. Dabei bemühte er sich, über die Universität und über die Fachwelt hinauszugreifen. In den *Wildunger Kursen zur Lehrerfortbildung* war er ständiger Mitarbeiter, und mehrere seiner Schriften hatte er ausdrücklich nicht nur für die Universität, sondern für die Zwecke der Lehrerfortbildung und der Erwachsenenbildung bestimmt. So gab er zurück, was er in seiner Jugend empfangen hatte.

Hensel war zu 70% kriegsbeschädigt. Seine zerschossenen Beine plagten ihn und zwangen ihn häufig, ärztliche oder klinische Behandlung zu suchen. Dennoch entzog er sich den Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung nicht. Er war *Dekan* und er war *Rektor*. Sein Rektoratsjahr 1964/65 war das Jahr der Auseinandersetzungen um das damals vorbereitete Hessische Hochschulgesetz, das schließlich 1966 verabschiedet wurde. Er hat damals die Einwendungen der Hochschule gegen die Gesetzentwürfe in schweren Kontroversen mit der Landesregierung mannhaft vertreten, aber auch bei seinen heftigsten Angriffen hat er der anderen Seite niemals bösen Willen unterstellt. So erhielt er die Verständigungsmöglichkeiten, und jedenfalls Teilerfolge waren der Lohn: Diejenigen Regelungen der Entwürfe, die die Grundlage für erhebliche Staatseingriffe hätten sein können, wurden entschärft.

Letztlich lag hier wie in seiner wissenschaftlichen Arbeit seiner Haltung die entschiedene Auffassung zugrunde, daß der Mensch zur Freiheit berufen sei. Freilich hatte er über die Freiheit zu viel nachgedacht, als daß er den üblichen platten Schemata bei der Anwendung dieses Begriffes erlegen wäre. *Er wußte von der Gegensätzlichkeit und zugleich der gegenseitigen Abhängigkeit von Freiheit und Ordnung.*

Namens der Philipps-Universität danke ich dem verstorbenen Professor Dr. Karl Paul Hensel, Altrektor der Philipps-Universität, für alles das, was er in langen Jahren in unserer Universität und für unsere Universität getan hat«.

Seminar für freiheitliche Ordnung
der Wirtschaft, des Staates und der Kultur e. V.

35./36. Tagung

Sommerveranstaltungen des

Seminars für freiheitliche Ordnung

vom 10. bis 15. Juli 1975

und

vom 17. bis 20. Juli 1975

in der Bauernschule

in Herrsching am Ammersee

Seminar I

vom 10. bis 15. Juli

Arbeitsthema:

Einführungen in inhaltliche und methodische Grundlagen des Sozialkundeunterrichts und der allgemeinen sozialen Bewußtseinsbildung

Seminar II

vom 17. bis 20. Juli

Arbeitsthema:

Beitrag zur Überwindung des gesellschaftlichen Konfliktes zwischen Individualprinzip und Sozialstaatsprinzip des Bonner Grundgesetzes

Die politische Urteilsbildung ist bei zunehmender Informationsmöglichkeit eher erschwert als erleichtert. Was der einzelne aus allgemein zugänglichen Quellen an politischen Kenntnissen für sich entnehmen kann, ist meist ohne Zusammenhang mit den großen geschichtlichen und ordnungspolitischen Entwicklungslinien und wird zudem – mehr oder weniger durchschaubar – durch Gruppeninteressen und Ideologien bis zur Unkenntlichkeit verzerrt. Weiten Kreisen der Bevölkerung fehlt es daher an wirklichen Entscheidungsgrundlagen. Politische Unsicherheit und Ziellosigkeit sind die Folge. Alles wird davon abhängen, ob es in absehbarer Zeit gelingt die unaufgebbaren freiheitlichen und sozialen Lebensprinzipien, wie sie in unserer Verfassung niedergelegt sind, im Bewußtsein der Öffentlichkeit zu verankern und Schritt für Schritt in die soziale Wirklichkeit zu überführen. Noch immer gibt es zahlreiche Menschen in unserem Gemeinwesen, die zwar für ihre persönliche Lebensgestaltung alle Freiheitsrechte, wie sie das Bonner Grundgesetz bietet, in Anspruch nehmen möchten, die jedoch in öffentlichen Angelegenheiten, etwa in Schul- und Hochschulfragen zu solchen Entscheidungen neigen, wie sie systemkonform nur totalitären Gesellschaftssystemen entsprechen: Ein staatlich geplantes und zentralverwaltetes Bildungswesen ist schon vom Ordnungsprinzip her freiheitsfeindlich. Gleiches gilt für die in den letzten Jahren gedankenlos propagierte »Demokratisierung« gesellschaftlicher Bereiche und Einrichtungen, in denen – sollen schwerwiegende Fehlentwicklungen vermieden werden – von der Sache und der Aufgabenstellung her durch Mehrheitsbildungen nichts entschieden werden kann und nichts entschieden werden darf – gemeint sind Sach- und Fachfragen sowohl im Bildungswesen, als auch in der Wirtschaft. Entscheidungen, herbeigeführt durch demokratisch gewählte Mehrheiten in Fragen des Sachverstandes heben das »Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit«, d. h. aber das Recht auf Selbstbestimmung und Selbstverantwortung – die unverzichtbare Rechtsgrundlage einer Gesellschaft freier Menschen – auf. Die Einsicht und die Entscheidungsmöglichkeit der Betroffenen sind von vorneherein überstimmt. Ob er will oder nicht, der Einzelne wird in die Passivität und Resignation gedrängt. Ein Zustand, der für ein freiheitliches Gemeinwesen tödlich ist. Im übrigen sind Mehrheitsentscheidungen in Sachfragen so gut wie immer falsch.

Das Seminar für freiheitliche Ordnung verfolgt deshalb mit den beiden Herrschinger Veranstaltungen vom 10. 7.–15. 7. (Seminar I) und vom 17. 7.–20. 7. (Seminar II) das Ziel, gemeinsame Grundlagen zu erarbeiten für die soziale Urteilsbildung.

Das Seminar I wird sich vor allem den inhaltlichen und methodisch-curricularen Fragen des Geschichts- und Gemeinschaftskundeunterrichtes zuwenden, da schon in den Schulen die Grundlagen gelegt und die Weichen gestellt werden für das spätere politische Urteilsvermögen – ob der Mensch und seine elementaren Lebensanliegen oder abstrakte technokratische Vorstellungen in die gesellschaftspolitischen Entscheidungen eingehen. Es gilt, den hessischen und nordrheinwestfälischen Rahmenrichtlinien für den politischen Unterricht eine dem freien Menschen gemäße Alternative entgegenzusetzen, der nicht die marxistisch-kollektivistische Ideologie zugrunde liegt, sondern *der Mensch als das autonome Wesen,* der selbstverantwortlich in der Gesellschaft, in der Kultur und der Wirtschaft sein soziales Schicksal mit anderen in freier Weise gestaltet.

Das Seminar II stellt sich die spezielle politisch aktuelle Frage, wie vom Grundgesetz und den Rechtseinrichtungen des Gemeinwesens her die Verfassungsprinzipien der Individualrechte und des Sozialstaatsgebotes zu verwirklichen sind, sodaß persönliche Freiheit und soziale Gerechtigkeit sich nicht gegenseitig aufheben, sondern ergänzen.

Es besteht die Absicht, die Arbeit an den Themen der beiden Seminare in Arbeitskreisen fortzusetzen mit dem Ziel, aus den Ergebnissen später einen Sammelband »Beiträge der sozialen Urteilsbildung« und wenn möglich einen »Leitfaden für den Geschichts- und Sozialkundeunterricht« zusammenzustellen. Wir fordern Sie auf, sich an dieser Gemeinschaftsarbeit zu beteiligen.

SEMINAR FÜR FREIHEITLICHE ORDNUNG

Programm*) Seminar I

	Do. 10. 7.	Fr. 11. 7.	Sa. 12. 7.	So. 13. 7.	Mo. 14. 7.	Di. 15. 7.
9 Uhr	Das Tagungsbüro ist ab 10 Uhr geöffnet	*Lothar Vogel* Kultur- und Sozialanthropologie			*Seminare* Der Wirtschaftskreislauf II	
		Der alte Orient	Griechenland - Rom	Entwurf eines neuen Rechtsbewußtseins		
10.30	Pause					
10.45		*Seminare**				
		Das Geld	Der Boden	Der Wirtschaftskreislauf I	Die Rechtsordnung – Demokratie und Verfassung –	Die Kulturordnung
12.30	Mittagessen					
16.00	Eröffnung Begrüßung	*Bericht im Plenum und Aussprache – Zusammenfassung der Ergebnisse** –*				Zusammenfassung der Ergebnisse des Seminars I
18.00	Abendessen					
20.00	*H. H. Vogel* Sozialerkenntnis und soziale Wirklichkeit	*Wolfgang v. Wartburg* Eine Schulreform von innen	*Johannes Flügge* Die Problematik der Emanzipation als Ziel im Bildungswesen	*Jürgen Rauh* Autonomie des Menschen als Grundlage von Freiheit und Gerechtigkeit	*Günter Rohrmoser* Grundfragen der politischen Philosophie – heute	*Lothar Vogel* Die Gotik und ihre wirtschaftlich-sozialen Grundlagen – Lichtbilder

Programm*) Seminar II

Mi. 16. 7.	Do. 17. 7.	Fr. 18. 7.	Sa. 19. 7.	So. 20. 7.	Mo. 21. 7.
Abreise Seminar I	*H. H. Vogel* Beitrag zur Überwindung des gesellschaftlichen Konfliktes zwischen Individualprinzip und Sozialstaatsprinzip des Bonner Grundgesetzes	*Jobst v. Heynitz* Wettbewerbsordnung als Instrument zur Überwindung der Zugangssperren beim Boden- und Geldordnungsrecht	*Wolfgang Reeder* Welches sind die wirklichen Ursachen der sozialen Spannungen im wirtschaftlichen und kulturellen Bereich	*Ernst Winkler* Was heißt *sozial* in der Sozialen Marktwirtschaft	Abreise
	Pause				
	*Gruppenarbeit***				
	Mittagessen				
Anreise Seminar II	*Bericht im Plenum und Aussprache – Zusammenfassung der Ergebnisse** –*				
	Abendessen				
Kammermusik Margarete Sigler Flöte Michael Sigler Violine Angela Reichardt Viola Klaus Reichardt Violoncello	*Hubert Armbruster* Die Sozialstaatsidee als Ordnungsprinzip im freiheitlichen Rechtsstaat	*Ernst Th. Mayer* Die Gewissensentscheidung als Verfassungsprinzip	*Günter Rohrmoser* Ordnungspolitische Perspektiven im Blick auf Freiheit und Gerechtigkeit	19.00 Uhr Zusammenfassung der Ergebnisse des Seminars II Anschließend Geselliger Abend	

* Änderungen vorbehalten

Mitwirkende:

Hubert Armbruster, Prof. Dr. jur., Institut für Rechts- und Wirtschaftswissenschaft, Universität Mainz

Johannes Flügge, Prof. Dr. phil., Pädagogisches Seminar, Freie Universität Berlin

Jobst v. Heynitz,** Rechtsanwalt und Notar, München

Ernst Th. Mayer, Dr. med., Vorstandsmitglied der Bayerischen Landesärztekammer und stellvertr. Vorsitzender der Bezirksärztekammer München

Heinz Peter Neumann, ** Direktor der LVA, Berlin

Fritz Penserot, ** Kaufmann, Kirn

Jürgen Rauh,** cand. jur., Bildungsreferent, Kassel

Wolfgang Reeder,** Wiss. Mitarbeiter der Politischen Akademie Eichholz, Wesseling

Günther Rohrmoser, Prof. Dr. phil., Pädagogische Hochschule, Münster/W.

Volker Seelbach,** Dr. phil., Ulm

Joachim Starbatty, Dr. rer. pol., Institut für Wirtschaftspolitik, Universität Köln

Wolfram Triebler,** Dipl. Kaufmann, Dortmund

Gawan Vogel, Dipl.-Volkswirt, Frankfurt

Heinz Hartmut Vogel,** Dr. med., Bad-Boll

Lothar Vogel,** Dr. med., Schularzt, Ulm

Hermann Vogt,** Bildungsreferent, Frankfurt/M.

Wolfgang v. Wartburg, Prof. Dr. phil., Gymnasium Aarau und Professor für Geschichte an der Universität Basel

Ernst Winkler,** Dr. phil., Mathematiker und Physiker, Lehrbeauftragter am Staatsinstitut München

Als Vorbereitungsliteratur wird empfohlen:

»Fragen der Freiheit«

Nr. 28 und 32	Betriebliche Partnerschaft
Nr. 80	Bodenrecht als Menschenrecht
Nr. 87/88	Marktwirtschaft ohne Kapitalismus
Nr. 89	Probleme der Wirtschaftsordnung (Geld)
Nr. 94	Demokratie und Autonomie, Staat-Gesellschaft-Freiheit
Nr. 105	Wo stehen wir auf dem Weg zur Freiheit heute?
Nr. 109	Betriebliche Partnerschaft – Konstituierendes Element der Sozialen Marktwirtschaft
Nr. 110	Persönlichkeitsrechte und Sozialstaatsprinzip – Zur Bodenrechtsreform –
Nr. 112	Erziehung zum Menschen – Erziehung zur Sozialität
Nr. 113	25 Jahre Grundgesetz – Das Menschenbild im Bonner Grundgesetz –
Nr. 115	Organisches Wachstum und wirtschaftliches Gleichgewicht
Lothar Vogel	»Die Verwirklichung des Menschen im sozialen Organismus« 1974
H. H. Vogel	»Jenseits von Macht und Anarchie« 1965
Friedrich Salzmann	Beiträge zur Situation der menschlichen Ordnung 1957

Zu bestellen bei:
Seminar für freiheitliche Ordnung, Eckwälden/Boll, Boslerweg 11, Telefon 0 71 64/25 72

Vorankündigung:

Die nächste Veranstaltung des Seminars für freiheitliche Ordnung findet *vom 25. bis 28. 11. 1975* in der Politischen **Akademie Eichholz**, Wesseling, statt.
Thema: Ordnungspolitische Grundsatzfragen
Bitte fordern Sie Programme an.

Zur Information der Kursteilnehmer:

Das Seminar für freiheitliche Ordnung veranstaltet Studienkurse in Arbeitsgruppen (siehe Programm) mit vom Veranstalter beauftragten Gesprächsleitern. Der Seminararbeit in Gruppen gehen einführende Kurzvorträge voraus.
Abendvorträge dienen der Erweiterung und Vertiefung der Seminararbeit und sollen außerdem den Teilnehmern Gelegenheit bieten, profilierte Auffassungen zum Gesamtthema kennenzulernen.
Das Seminar für freiheitliche Ordnung behandelt gesellschaftliche Probleme unserer Zeit sowohl vom Gesichtspunkt der Persönlichkeitsrechte des einzelnen Bürgers, als auch vom Gesichtspunkt der sozialen Gerechtigkeit. Es will Grundlagen legen zur gesellschaftspolitischen Urteilsbildung und Entscheidung.

Ort der Tagung:

Herrsching am Ammersee in der Bauernschule
Telefon: (0 81 52) 241
Tagungsbüro geöffnet ab Donnerstag, 10. Juli, 10 Uhr, telefonisch ab Mittwoch, 9. Juli, vormittags
Anreise über Augsburg oder München.

Unterbringung:

In der Bauern- und Bäuerinnenschule zu günstigen Preisen (Mehrbettzimmer) oder in Privatquartieren.
Der »Fremdenverkehrs-Verein Herrsching e. V.« in Herrsching/A., Bahnhofstraße 20, Ruf (0 81 52) 4 49 – teilt mit:
»Wir bitten die Gäste, die reservierten Zimmer unbedingt einzunehmen und dies unverzüglich dem Hotel bzw. Vermieter direkt schriftlich zu bestätigen. Bei Nichteinnahme des reservierten Zimmers ist Schadenersatz von 3 Übernachtungen pro Person zu zahlen.«
Dürfen wir Sie freundlich darum bitten, diese Bestimmungen des »Fremdenverkehrs-Vereins Herrsching e. V.« zu beachten.

Zeltplatz ist zum Aufstellen von *eigenen* Zelten vorhanden.

Verpflegung:

Die Mahlzeiten können in der Bauernschule eingenommen werden.

Tagungsbeitrag:

Der Kursbeitrag für Seminar I beträgt DM 50.–, für Seminar II DM 40.–. Nichtberufstätige, Studenten und Schüler zahlen die Hälfte. Im Bedarfsfall Unkostenzuschuß und Reisekostenausgleich. Hausbenutzungsgebühr DM 1.– pro Tag.
Wir bitten den Tagungsbeitrag im voraus auf das Postscheckkonto Nr. 26 14 04 Frankfurt/Main für das Seminar für freiheitliche Ordnung e. V. Eckwälden/Boll zu überweisen. (Kennwort: Tagung Herrsching 1975)
Steuerbegünstigte Spenden (evtl. Finanzierung eines Freiplatzes für Studierende) können auf oben angegebenem Postscheckkonto unter dem Kennwort »Sonderspende Tagung Herrsching 1975« überwiesen werden.

Auskünfte und Anmeldung

zur Teilnahme an den Sommerseminaren I und II vom 10. bis 15. und vom 17. bis 20. Juli 1975.
Bitte fordern Sie Programme an.
Seminar für freiheitliche Ordnung, 7325 Boll/Eckwälden, Boslerweg 11, Telefon (0 71 64) 25 72 schicken.

Die Mitwirkenden dieses Heftes

Ernst Winkler, Dr. phil. Mathematiker und Physiker, Lehrbeauftragter am Staatsinstitut München, Pullach, Mozartstraße 6

Jobst v. Heynitz, Notar, München, Isartorplatz 1

Fritz Penserot, Kirn

Heinz-Peter Neumann, Direktor der LVA, Berlin 33, Trabenerstraße 22

Johann Peter Vogel, Dr. jur., Geschäftsführer des Verbandes Freier Schulen, Berlin 37, Am Schlachtensee 2

Heinz Hartmut Vogel, Dr. med., Bad-Boll

Karsten Plog, Hannoversche Allgemeine Zeitung

E. Horst Schallenberger, Dr. phil., Professor für Politische Wissenschaften an der Gesamthochschule Duisburg

Vorankündigung für Heft Nr. 116/IV 1975

Klaus Weigelt/Jürgen Rauh — *Grundsätze der Wirtschafts- und Sozialstaatsverfassung*

– Verstaatlichung der Gesellschaft oder Vergesellschaftung des Staates? –

Die mitarbeitenden Autoren tragen die Verantwortung für ihre Beiträge selbst.

Für nichtverlangte Manuskripte kann keine Gewähr übernommen werden.

Gesamtinhaltsverzeichnis der in »Fragen der Freiheit« Nr. 1 bis 100 erschienenen Beiträge befindet sich in Heft 99/100 Weihnachten 1972

Fragen der Freiheit, Zweimonatsschrift,
Herausgeber für das Seminar für freiheitliche Ordnung
Diether Vogel †, Lothar Vogel, Heinz Hartmut Vogel

Bezug:	Seminar für freiheitliche Ordnung, 7325 Eckwälden/Bad Boll Boslerweg 11, Telefon (07164) 2572
Preis	Jahresabonnement DM 24.–, sfr. 28.–, ö. S. 180.– zuzüglich Versandkosten
Einzelhefte:	DM 4,50 / sfr. 5,50 / ö. S. 35,–
Doppelheft:	DM 6.– / sfr. 7.– / ö. S. 45.–
Bank:	Kreissparkasse Göppingen Nr. 20011 / BLZ 610 500 00
Postscheck:	Seminar für freiheitliche Ordnung, Eckwälden/Bad Boll Postscheckamt Frankfurt am Main 2614 04-602 Schweiz: 30-307 31 Postscheckamt Bern Österreich: H. Vogel-Klingert, Eckwälden/Bad Boll Postsparkassenamt Wien 7 939 686

Nachdruck, auch auszugsweise, mit Genehmigung des Herausgebers.

Graphische Gestaltung: Fred Stolle, CH Zürich-Zollikerberg, Weiherweg 4

Herstellung: Schäfer-Druck Göppingen